

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer

(Kreditweitmärktgesetz)

#### A. Problem und Ziel

Im Anschluss an die globale Finanzkrise und aufgrund des dadurch verursachten Rückgangs der Wirtschaftsleistung stellten hohe Bestände notleidender Kredite in den Bilanzen der europäischen Banken ein zentrales Hindernis für eine schnelle Erholung von Finanz- und Realwirtschaft dar. Die dadurch verursachte Belastung des Eigenkapitals und das fehlende Vertrauen privater Geldgeber in eine schnelle Rückkehr der Banken zur Profitabilität schränkten die volkswirtschaftliche Funktion der Banken und ihre Fähigkeit zur Vergabe neuer Kredite ein. Ein effizienter, transparenter und umfassender Sekundärmarkt, auf dem institutionelle Investoren von außerhalb des Kreditbankensektors notleidende Kredite von den Banken erwerben können, kann die Bankbilanzen frühzeitig entlasten und auf Darlehensgeberseite für eine stärkere Risikostreuung sorgen. Gleichzeitig muss durch Anforderungen an Kreditkäufer und an die Dienstleister, die in ihrem Auftrag gegenüber den Darlehensnehmern zur Durchsetzung von Krediten auftreten, und durch die laufende Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Dienstleister sichergestellt werden, dass die Rechte der Darlehensnehmer gewahrt und gestärkt und ihre angemessene Behandlung sichergestellt werden. Um Störungen des Marktes zu vermeiden, dürfen nur Unternehmen mit geeigneter Geschäftsorganisation zugelassen werden.

Mit derselben Zielsetzung, die hohen Bestände an notleidenden Krediten in der EU zu verringern und ihren möglichen künftigen Anstieg zu verhindern, indem Kreditinstitute die Möglichkeit haben, notleidende Kredite auf effizienten, wettbewerbsfähigen und transparenten Sekundärmärkten an andere Akteure zu verkaufen, war bereits der europäische Gesetzgeber tätig geworden: Das vorliegende Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer, im Folgenden „Kreditweitmärktrichtlinie“. Die Kreditweitmärktrichtlinie ist Teil des Aktionsplans für den Abbau notleidender Kredite in der Europäischen Union (EU). Wesentliche Ziele der Kreditweitmärktrichtlinie sind die Harmonisierung von Anforderungen an die Zulassung von Kreditdienstleistern, die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für Kreditkäufer und Kreditdienstleister sowie die Stärkung der Kreditnehmerrechte. Mit der Umsetzung der Kreditweitmärktrichtlinie besteht für zugelassene Kreditdienstleistungsinstitute auch die Möglichkeit, mit dem Europäischen Pass grenzüberschreitend tätig zu werden.

Zwar ist ein erheblicher Anstieg des Volumens notleidender Kredite in den letzten Jahren unter anderem aufgrund erheblicher staatlicher Unterstützungsleistungen während der Covid-19-Pandemie ausgeblieben, jedoch sind erhöhte Kreditausfallraten typische Begleiterscheinung wirtschaftlicher Abschwungphasen. Aufgrund des Kriegs in der Ukraine, hoher Inflationsraten, steigender Energiepreise und Lieferkettenprobleme ist insbesondere bei Konsumenten sowie bei kleineren und mittleren Unternehmen zu erwarten, dass sich der bisher rückläufige Trend bei Kreditausfällen und Insolvenzen umkehren wird.

Ziel dieses Gesetzes über Kreditdienstleister und Kreditkäufer notleidender Kredite (Kreditzweitmarktgesetz) ist es daher zum einen, Bestände notleidender Kredite abzubauen und verhindern, dass es künftig wieder zu einer Anhäufung notleidender Kredite kommen kann, und zum anderen ein hohes Schutzniveau für Kreditnehmer zu gewährleisten. Um unionsweit einheitliche Regelungen für hochgradig effiziente EU-weite Märkte für den Ankauf von Krediten und Kreditdienstleistungen zu schaffen, soll auch die Umsetzung der Richtlinie im vorliegenden Gesetz erfolgen.

Zudem werden mit dem vorliegenden Gesetz Inkonsistenzen und redaktionelle Fehler in Finanzaufsichtsgesetzen beseitigt und weitere Folgeänderungen vorgenommen. Unter anderem hat sich im Nachgang zur Anpassung des Restrukturierungsfondsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12. Mai 2021 (BGBl. vom 17. Mai 2021 Teil I (Nr. 23) S. 990) weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

## **B. Lösung**

Das Gesetz schafft ein Erlaubnisverfahren für Anbieter von Kreditdienstleistungen in Deutschland und regelt den Zugang europäischer Anbieter. Es enthält aufsichtliche Anforderungen unter anderem an Geschäftsorganisation und Risikomanagement bei Anbietern von Kreditdienstleistungen und regelt ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditnehmern. Zum Zweck ihrer Beaufsichtigung erhält die BaFin geeignete Aufsichtsbefugnisse, und den Instituten werden Meldepflichten auferlegt. Durch das Gesetz wird ein Register der zugelassenen Kreditdienstleister ins Leben gerufen. Gravierende Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Gesetz können mit Bußgeldern oder strafrechtlich geahndet werden.

## **C. Alternativen**

Keine. Für die Schaffung einer Aufsicht über Kreditdienstleister, EU-weit geltende Anforderungen sowie Bußgeld- und strafbewährte Verbote ist ein förmliches Gesetz erforderlich. Durch das Gesetz werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinie 2008/48/EG und 2014/17/EU in nationales Recht übertragen. Zur fristgerechten Umsetzung dieser europäischen Rechtsakte in nationales Recht hat sich die Bundesrepublik verpflichtet.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund von nationalen Regelungen ein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro jährlich. Diese Belastung fließt in die „One in, one out“-Bilanz ein.

Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 4,0 Mio. Euro für die Wirtschaft.

Durch notwendige Umstellungen entsteht für die Wirtschaft zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch nationale Vorschriften fallen vom wiederkehrenden Erfüllungsaufwand rund 61 Tsd. Euro durch Informationspflichten an.

Durch die EU-Vorgaben entstehen jährliche Informationspflichten in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro und einmalige Informationspflichten von rund 175 Tsd. Euro.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 370 Tsd. Euro jährlich aufgrund von nationalen Regelungen. Durch die Umstellung erhöht sich der Erfüllungsaufwand im Saldo einmalig um rund 6 Tsd. Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

Durch die EU-Vorgaben entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von ca. 2,4 Mio. Euro und einmaliger Aufwand von rund 320 Tsd. Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin entstehen den Kreditdienstleistungsinstituten zusätzliche Kosten durch eine Umlage. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleis- ter und Kreditkäufer**

#### **(Kreditweitmärktgesetz)<sup>1)</sup>**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über Kreditdienstleistungsinstitute und Kreditkäufer notleidender Kredite (Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz – KrDIG)
- Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 4 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
- Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 7 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 10 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 14 Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Artikel 20 Änderung der Anzeigenverordnung

Artikel 21 Inkrafttreten

## **Artikel 1**

# **Gesetz über Kreditdienstleistungsinstitute und Kreditkäufer notleidender Kredite**

## **(Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz – KrDIG)**

### Inhaltsübersicht

#### A b s c h n i t t 1

#### A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zum Rechtsdienstleistungsgesetz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt; Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundesamt für Justiz
- § 4 Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden
- § 5 Verschwiegenheitspflicht

#### A b s c h n i t t 2

#### K r e d i t k a u f

- § 6 Informations- und Mitteilungspflichten des verkaufenden Kreditinstituts; Verordnungsermächtigung
- § 7 Pflichten des Kreditkäufers
- § 8 Mitteilungspflichten des Kreditkäufers; Verordnungsermächtigung
- § 9 Vertreter von Kreditkäufern aus einem Drittstaat; Verordnungsermächtigung

#### A b s c h n i t t 3

#### E r b r i n g u n g v o n K r e d i t d i e n s t l e i s t u n g e n

##### Unterabschnitt 1

Erlaubnis; Organisationspflichten; Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans; Inhaber bedeutender Beteiligungen

- § 10 Erlaubnis; Verordnungsermächtigung
- § 11 Erlaubnisfreie Erbringung von Kreditdienstleistungen
- § 12 Versagung der Erlaubnis
- § 13 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

- § 14 Organisationspflichten
- § 15 Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- § 16 Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2  
Entgegennahme und Halten von Mitteln

- § 17 Entgegennahme und Halten von Mitteln

Unterabschnitt 3  
Kreditdienstleistungsvereinbarung

- § 18 Kreditdienstleistungsvereinbarung
- § 19 Aufbewahrungspflichten

Unterabschnitt 4  
Auslagerung

- § 20 Auslagerung von Kreditdienstleistungen
- § 21 Unterrichtungspflichten; Verordnungsermächtigung
- § 22 Aufbewahrungspflichten

Unterabschnitt 5  
Europäischer Pass

- § 23 Grenzüberschreitende Erbringung von Kreditdienstleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 24 Grenzüberschreitende Erbringung von Kreditdienstleistungen durch inländische Kreditdienstleistungsinstitute; Verordnungsermächtigung
- § 25 Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Kreditdienstleistungsinstitute

A b s c h n i t t 4  
R e g i s t e r ; R i s i k o b e w e r t u n g

- § 26 Register der zugelassenen Institute; Verordnungsermächtigung
- § 27 Risikobewertung; Informationsaustausch

A b s c h n i t t 5  
V e r h a l t e n s v o r s c h r i f t e n ; I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n

- § 28 Beziehung zu Kreditnehmern
- § 29 Beschwerden bei einem Kreditdienstleister
- § 30 Pflichten zur Information des Kreditnehmers

## Abschnitt 6 Beaufsichtigung

- § 31 Auskunftspflichten
- § 32 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten
- § 33 Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen
- § 34 Prüfungspflichten; Verordnungsermächtigung
- § 35 Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung; Verordnungsermächtigung
- § 36 Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute; Verordnungsermächtigung
- § 37 Maßnahmen bei Gefahren und Insolvenzantrag
- § 38 Befugnisse der Bundesanstalt
- § 39 Untersagung unerlaubter Kreditdienstleistungen
- § 40 Verfolgung unerlaubter Kreditdienstleistungen
- § 41 Beschwerden über Kreditdienstleistungsinstitute, Kreditkäufer und Auslagerungsunternehmen
- § 42 Bekanntmachung von Maßnahmen; öffentliche Warnungen
- § 43 Sofortige Vollziehbarkeit; elektronische Bekanntgabe

## Abschnitt 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 44 Strafvorschriften
- § 45 Bußgeldvorschriften
- § 46 Mitteilung in Strafsachen

## Abschnitt 8 Übergangsbestimmungen

- § 47 Übergangsbestimmungen

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### **Anwendungsbereich; Verhältnis zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

(1) Dieses Gesetz regelt die Pflichten von Käufern notleidender Kredite, die Anforderungen für die Erbringung von Kreditdienstleistungen und die Beaufsichtigung von Kreditdienstleistungsinstituten.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die Erbringung von Kreditdienstleistungen im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag, der nicht von einem in einem Vertragsstaat niedergelassenen Kreditinstitut gewährt wurde, oder im Zusammenhang mit den Ansprüchen eines Kreditgebers aus einem solchen Kreditvertrag, es sei denn, der Kreditvertrag oder die Ansprüche des Kreditgebers hieraus werden durch einen neuen Kreditvertrag ersetzt, der von einem solchen Kreditinstitut gewährt wird,
2. die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt,
3. den Erwerb eines Kreditvertrags oder die Abtretung der Ansprüche eines Kreditgebers aus einem Kreditvertrag, wenn der erstmalige Erwerb oder die erstmalige Abtretung vor dem 30. Dezember 2023 stattgefunden hat.

(3) Sofern Kreditdienstleister Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen, die nicht Kreditdienstleistungen sind, so sind insoweit die §§ 13a bis 13c, 13e bis 13g, 13h Absatz 2, 4 und 5, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 2, Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes anzuwenden. Im Übrigen ist das Rechtsdienstleistungsgesetz auf im Inland niedergelassene Kreditdienstleister nicht anzuwenden, vorbehaltlich § 28 Absatz 2.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen in Absatz 2 bis 25.

(2) Kreditdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die im Namen des Kreditkäufers gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, eine Kreditdienstleistung erbringen. Nicht als Kreditdienstleistungsinstitute gelten

1. im Inland niedergelassene Kreditinstitute mit Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäfts oder in einem anderen Vertragsstaat niedergelassene CRR-Kreditinstitute,
2. nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches zugelassene oder registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und intern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 12 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie
3. Nichtkreditinstitute, die der Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde eines Vertragsstaats nach Artikel 20 der Richtlinie 2008/48/EG oder Artikel 35 der Richtlinie 2014/17/EU unterliegen, wenn sie in diesem Vertragsstaat tätig sind.

(3) Kreditdienstleistungen sind

1. die Durchsetzung von fälligen Zahlungsansprüchen und anderen Ansprüchen des Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag,
2. die Neuverhandlung von Rechten und Pflichten oder sonstigen wesentlichen Bedingungen aus einem notleidenden Kreditvertrag entsprechend den Anweisungen des Kreditkäufers, sofern das Unternehmen, das die Dienstleistung erbringt, kein Kreditvermittler ist im Sinne von
  - a) Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung



der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66; L 207 vom 11.8.2009, S. 14; L 199 vom 31.7.2010, S. 40; L 234 vom 10.9.2011, S. 46), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/2167 (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1) geändert worden ist, oder

b) Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34; L 47 vom 20.2.2015, S. 34; L 246 vom 23.9.2015, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/2167 (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1) geändert worden ist,

3. die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit einem notleidenden Kreditvertrag und

4. die Unterrichtung des Kreditnehmers über Änderungen der Zinssätze, Belastungen oder fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit einem notleidenden Kreditvertrag.

(4) Kreditdienstleister sind Kreditdienstleistungsinstitute sowie, wenn sie Kreditdienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 für einen Kreditkäufer erbringen,

1. im Inland niedergelassene Kreditinstitute mit Erlaubnis zum Erbringen des Kreditgeschäfts oder in einem anderen Vertragsstaat niedergelassene CRR-Kreditinstitute und

2. Nichtkreditinstitute, die der Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde eines Vertragsstaats nach Artikel 20 der Richtlinie 2008/48/EG oder Artikel 35 der Richtlinie 2014/17/EU unterliegen, wenn sie in diesem Vertragsstaat tätig sind.

(5) Kreditkäufer sind Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute mit Erlaubnis zum Erbringen des Kreditgeschäfts sind und in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Ansprüche des Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag erwerben.

(6) Kreditdienstleistungsvereinbarungen sind Verträge zwischen einem Kreditkäufer und einem Kreditdienstleister über die vom Kreditdienstleister im Namen des Kreditkäufers zu erbringenden Dienstleistungen.

(7) Auslagerungsunternehmen sind Unternehmen, auf die ein Kreditdienstleister Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung von Kreditdienstleistungen ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Kreditdienstleistungen wesentlich sind.

(8) Kreditinstitute sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(9) CRR-Kreditinstitute sind CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes.

(10) Kreditgeschäft ist das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes.

(11) Kreditgeber ist ein Kreditinstitut, das einen von einem Kreditkäufer erworbenen Kredit gewährt hat, oder ein Kreditkäufer.

(12) Kreditnehmer sind Personen oder Unternehmen, die mit einem Kreditinstitut einen Kreditvertrag geschlossen haben, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger oder Zessionare.

(13) Kreditvertrag ist ein Vertrag in ursprünglicher, geänderter oder ersetzter Form, durch den ein Kreditinstitut einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt.

(14) Herkunftsmitgliedstaat ist

1. bezogen auf ein Kreditdienstleistungsinstitut der Vertragsstaat, in dem sich der satzungsmäßige Sitz des Kreditdienstleistungsinstituts befindet, oder, sofern es nach seinem nationalen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Vertragsstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet,
2. bezogen auf einen Kreditkäufer der Vertragsstaat, in dem der Kreditkäufer oder sein Vertreter wohnhaft ist oder in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet, oder, sofern der Kreditkäufer oder sein Vertreter nach seinem nationalen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Vertragsstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet.

(15) Aufnahmemitgliedstaat ist ein anderer Vertragsstaat als der Herkunftsmitgliedstaat,

1. in dem ein Kreditdienstleistungsinstitut eine Zweigniederlassung hat oder Kreditdienstleistungen erbringt, sowie in jedem Fall
2. in dem der Kreditnehmer eines Kreditvertrags wohnhaft ist oder sich der satzungsmäßige Sitz des Kreditnehmers befindet, oder, sofern der Kreditnehmer nach seinem nationalen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Vertragsstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet.

(16) Zweigniederlassung ist eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Kreditdienstleistungsinstituts bildet, keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit des Kreditdienstleistungsinstituts verbunden sind. Alle Geschäftsstellen eines Kreditdienstleistungsinstituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Vertragsstaat, die sich in einem Vertragsstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

(17) Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(18) Notleidende Kreditverträge sind Kreditverträge, die als notleidende Risikopositionen eingestuft werden im Sinne des Artikels 47a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2060 (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 60) geändert worden ist.

(19) Geschäftsleiter sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Kreditdienstleistungsinstituts berufen sind.

(20) Eine bedeutende Beteiligung ist eine bedeutende Beteiligung im Sinne von § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes.

(21) Zuständige Behörde ist

1. im Inland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und
2. im Ausland eine nach nationalem Recht offiziell anerkannte Behörde oder öffentliche Stelle eines Vertragsstaates, die nach diesem ausländischen nationalen Recht im

Rahmen des in dem betreffenden Vertragsstaat geltenden Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Kreditdienstleistern und Kreditkäufern nach der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1) befugt ist.

(22) Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(23) Drittstaaten sind alle Staaten, die keine Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

(24) Vertragsstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

(25) Vertreter ist der nach § 9 Absatz 1 bestellte Vertreter.

### § 3

#### **Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt; Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundesamt für Justiz**

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Kreditdienstleistungsinstitute, die Kreditkäufer und die Auslagerungsunternehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen aus. Sie ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zusammen. § 6b Absatz 1 Satz 2 und § 7 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, dass ein Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Als Zweifelsfall gilt insbesondere jeder Fall, bei dem die Einstufung eines Unternehmens als Kreditdienstleistungsinstitut, Kreditkäufer oder Auslagerungsunternehmen zwischen dem Betreiber des Unternehmens und der Bundesanstalt oder einer anderen Verwaltungsbehörde streitig ist. Die Entscheidungen der Bundesanstalt binden die anderen Verwaltungsbehörden.

(4) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber einem Kreditdienstleistungsinstitut und seinen Geschäftsleitern oder einem Auslagerungsunternehmen Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder um Missstände in einem Kreditdienstleistungsinstitut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Kreditdienstleistungsinstitut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsgemäße Erbringung von Kreditdienstleistungen beeinträchtigen können.

(5) Die Bundesanstalt arbeitet, soweit sie nach diesem Gesetz Anforderungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz beaufsichtigt, mit dem Bundesamt für Justiz zusammen und orientiert ihre Aufsichtstätigkeit insoweit an der Rechtsauslegung, die das Bundesamt für Justiz seiner Aufsicht zugrunde legt. Die Bundesanstalt und das Bundesamt für Justiz wirken insoweit zusammen auf eine einheitliche Aufsichtspraxis hin.

### **Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden**

(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz mit den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten zusammen, wann immer es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erfüllung ihrer Pflichten oder die Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 erforderlich ist. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank koordinieren ihre Maßnahmen mit den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank übermitteln den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten auf Anfrage in angemessener Frist die Informationen, die sie zur Wahrnehmung der in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 festgelegten Aufgaben benötigen.

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank dürfen vertrauliche Angaben, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erhalten, lediglich im Rahmen dieser Aufgaben nutzen. Die bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank beschäftigten Personen, die nach diesem Gesetz bestellten Aufsichtspersonen und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Kreditdienstleisters, Kreditkäufers oder Auslagerungsunternehmens, der zuständigen Behörden oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. § 8 Absatz 5 und § 9 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

## **A b s c h n i t t 2**

### **K r e d i t k a u f**

### **Informations- und Mitteilungspflichten des verkaufenden Kreditinstituts; Verordnungsermächtigung**

(1) Ein Kreditinstitut hat einem potenziellen Kreditkäufer vor Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb eines notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche des Kreditgebers hieraus die Informationen über den notleidenden Kreditvertrag oder über die Ansprüche eines Kreditgebers hieraus sowie über die etwaigen Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, die der potenzielle Kreditkäufer benötigt, um vor Abschluss eines Vertrags über den Erwerb des notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche des Kreditgebers hieraus den Wert sowie die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert realisiert werden kann, selbst beurteilen zu können. Der Schutz der vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Informationen und die vertrauliche Behandlung der Geschäftsdaten sind sicherzustellen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind unter Verwendung der nach Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2021/2167 erlassenen technischen Durchführungsstandards zu übermitteln. Die Datenvorlagen aus den technischen Durchführungsstandards sind für Transaktionen zu verwenden, die sich auf ab dem 1. Juli 2018 gewährte Kredite beziehen, die nach dem 28. Dezember 2021 notleidend werden. Für Kredite, die zwischen dem 1. Juli 2018 und dem Tag des Inkrafttretens der in Satz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gewährt wurden, füllen die Kreditinstitute die Datenvorlage mit den Informationen aus, die ihnen bereits vorliegen. Kreditinstitute haben die in Satz 1 genannten technischen Durchführungsstandards auch auf die Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags oder von Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus auf andere Kreditinstitute anzuwenden. Die Kreditinstitute verwenden die Datenvorlagen für die Übermittlung von Informationen zwischen Kreditinstituten dann, wenn die Ansprüche nur eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder der notleidende Kreditvertrag selbst übertragen werden.

(3) Kreditinstitute, die notleidende Kreditverträge oder die Ansprüche eines Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer übertragen, haben der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zweimal pro Jahr mindestens folgende Daten mitzuteilen:

1. die Rechtsträgerkennung des Kreditkäufers oder seines Vertreters, oder
2. bei fehlender Rechtsträgerkennung
  - a) den Namen des Kreditkäufers oder seines Vertreters,
  - b) die Namen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans des Kreditkäufers sowie die Namen der Personen, die bedeutende Beteiligungen am Kreditkäufer halten, sowie
  - c) die Anschrift des Kreditkäufers oder seines Vertreters,
3. den aggregierten offenen Betrag der übertragenen notleidenden Kreditverträge oder der übertragenen Ansprüche des Kreditgebers hieraus,
4. die Anzahl und das Volumen der übertragenen notleidenden Kreditverträge oder der übertragenen Ansprüche der Kreditgeber hieraus sowie
5. Angaben dazu, ob die Übertragung einen mit Verbrauchern abgeschlossenen notleidenden Kreditvertrag oder Ansprüche eines Kreditgebers hieraus umfasst, und Angaben dazu, durch welche Art von Vermögenswerten der notleidende Kreditvertrag gegebenenfalls besichert ist.

(4) Sofern erforderlich, etwa um eine hohe Zahl von Übertragungen, die gegebenenfalls während einer Krise erfolgen, besser überwachen zu können, kann die Bundesanstalt anordnen, die Daten nach Absatz 3 vierteljährlich zu übermitteln.

(5) Die Bundesanstalt leitet Daten nach Absatz 3, die sie als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats erhält, sowie alle etwaigen anderen Daten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz für notwendig erachtet, umgehend an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditkäufers weiter.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der Daten nach Absatz 3 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung

im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditinstitute anzuhören.

## § 7

### **Pflichten des Kreditkäufers**

(1) Ein Kreditkäufer hat bei Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb eines notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche des Kreditgebers hieraus einen Kreditdienstleister zu beauftragen, um Kreditdienstleistungen im Zusammenhang mit dem notleidenden Kreditvertrag oder im Zusammenhang mit den Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus durchzuführen, sofern der Kreditvertrag mit einer der folgenden Personen geschlossen worden ist:

1. natürlichen Personen oder
2. Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(2) Für einen Kreditkäufer, der nicht in einem Vertragsstaat wohnhaft ist oder seinen satzungsmäßigen Sitz oder, sofern er nach seinem nationalem Recht über keinen satzungsmäßigen Sitz verfügt, seine Hauptverwaltung nicht in einem Vertragsstaat hat, hat sein Vertreter bei Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb eines notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche des Kreditgebers hieraus einen Kreditdienstleister zu beauftragen, es sei denn, der Vertreter ist selbst ein Kreditdienstleister.

(3) Ein von einem Kreditkäufer beauftragter Kreditdienstleister erfüllt für den Kreditkäufer die Verpflichtungen eines Kreditkäufers aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus den Bestimmungen des geltenden Verbraucherschutz-, Vertrags-, Zivil- und Strafrechts sowie sonstige Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Vertragsstaaten, insbesondere solchen, die die Durchsetzung von Verträgen, den Verbraucherschutz, die Rechte von Kreditnehmern, die Kreditvergabe, die Bestimmungen zum Bankgeheimnis und das Strafrecht betreffen, sowie Verpflichtungen nach § 8. Wird kein Kreditdienstleister beauftragt oder erfüllt dieser die in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so unterliegen der Kreditkäufer oder sein Vertreter weiterhin diesen Verpflichtungen.

## § 8

### **Mitteilungspflichten des Kreditkäufers; Verordnungsermächtigung**

(1) Beauftragt der Kreditkäufer oder sein Vertreter einen Kreditdienstleister, um Kreditdienstleistungen im Zusammenhang mit dem notleidenden Kreditvertrag zu erbringen, so haben der Kreditkäufer oder sein Vertreter der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank spätestens an dem Tag, an dem die Erbringung der Kreditdienstleistungen beginnt, den Namen und die Anschrift des Kreditdienstleisters mitzuteilen. Im Fall der Beauftragung eines anderen als dem nach Satz 1 gemeldeten Kreditdienstleisters teilt der Kreditkäufer oder Vertreter dessen Namen und Anschrift der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank spätestens am Tag dieser Änderung mit.

(2) Die Bundesanstalt leitet die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, an die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, und an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des neuen Kreditdienstleisters unverzüglich weiter.

(3) Ein Kreditkäufer oder sein Vertreter hat bei einer Übertragung des notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche eines Kreditgebers hieraus auf einen neuen Kreditkäufer der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank halbjährlich folgende Daten mitzuteilen:

1. die Rechtsträgerkennung des neuen Kreditkäufers und dessen Vertreters, oder
2. bei fehlender Rechtsträgerkennung
  - a) den Namen des neuen Kreditkäufers oder dessen Vertreters,
  - b) die Namen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans des neuen Kreditkäufers oder dessen Vertreters sowie die Namen der Personen, die bedeutende Beteiligungen halten, sowie
  - c) die Anschrift des neuen Kreditkäufers oder dessen Vertreters,
3. den aggregierten offenen Betrag der übertragenen notleidenden Kreditverträge oder der erworbenen Ansprüche von Kreditgebern hieraus,
4. die Anzahl und das Volumen der übertragenen notleidenden Kreditverträge oder der erworbenen Ansprüche von Kreditgebern hieraus sowie
5. Angaben dazu, ob die Übertragung einen mit Verbrauchern abgeschlossenen notleidenden Kreditvertrag oder die Ansprüche eines Kreditgebers hieraus umfasst, und Angaben dazu, durch welche Art von Vermögenswerten der notleidende Kreditvertrag gegebenenfalls besichert ist.

Die Bundesanstalt leitet die nach Satz 1 erhaltenen Daten unverzüglich an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des neuen Kreditkäufers weiter.

(4) Sofern erforderlich, etwa um eine hohe Zahl von Übertragungen, die gegebenenfalls während einer Krise erfolgen, besser überwachen zu können, kann die Bundesanstalt gegenüber den Kreditkäufern oder deren Vertretern anordnen, die in Absatz 3 genannten Daten vierteljährlich zu übermitteln.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach Absatz 3 zu übermittelnden Daten zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleister anzuhören.

## § 9

### **Vertreter von Kreditkäufern aus einem Drittstaat; Verordnungsermächtigung**

(1) Ein Kreditkäufer, der nicht in einem Vertragsstaat wohnhaft ist oder seinen satzungsmäßigen Sitz oder, sofern er nach seinem nationalem Recht über keinen satzungsmäßigen Sitz verfügt, seine Hauptverwaltung nicht in einem Vertragsstaat hat, hat bei

Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb eines notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche des Kreditgebers hieraus einen Vertreter zu bestellen und gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zu benennen, der in einem Vertragsstaat wohnhaft ist oder seinen satzungsmäßigen Sitz oder, sofern er nach seinem nationalen Recht über keinen satzungsmäßigen Sitz verfügt, seine Hauptverwaltung in einem Vertragsstaat hat.

(2) Der Vertreter ist neben dem Kreditkäufer für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die dem Kreditkäufer aus diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen erwachsen. Zustellungen an den Kreditkäufer können auch an den Vertreter bewirkt werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der Bestellung nach Absatz 1 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleister anzuhören.

### **Abschnitt 3**

## **Erbringung von Kreditdienstleistungen**

### Unterabschnitt 1

Erlaubnis; Organisationspflichten; Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans; Inhaber bedeutender Beteiligungen

### § 10

#### **Erlaubnis; Verordnungsermächtigung**

(1) Beabsichtigt ein Unternehmen, Kreditdienstleistungen zu erbringen, ist dafür die schriftliche oder elektronische Erlaubnis der Bundesanstalt erforderlich. Das gilt nicht in den Fällen des § 11 und des § 23.

(2) Als Kreditdienstleistungsinstitute können auf Antrag Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft zugelassen werden, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder, sofern sie über keinen satzungsmäßigen Sitz verfügen, ihre Hauptverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Der Antrag auf Erlaubnis muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. einen Handelsregisterauszug sowie eine Kopie des Gründungsakts und des Gesellschaftsvertrages,
2. die Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes oder der Hauptverwaltung des antragstellenden Unternehmens,



3. die Namen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans des antragstellenden Unternehmens sowie der Personen, die bedeutende Beteiligungen halten,
4. Nachweise darüber, dass die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
5. Nachweise darüber, dass die Inhaber bedeutender Beteiligungen die in § 16 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen,
6. einen tragfähigen Geschäftsplan; aus dem Geschäftsplan muss hervorgehen:
  - a) die Art der geplanten Geschäfte,
  - b) der organisatorische Aufbau des Kreditdienstleistungsinstituts unter Angabe von Mutterunternehmen, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe und
  - c) die Angaben, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des Kreditdienstleistungsinstituts nach § 14 Absatz 1 einschließlich der Organisationspflichten nach § 14 Absatz 2 und der geplanten internen Kontrollverfahren erforderlich sind,
7. wenn das Unternehmen beabsichtigt, finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen, einen Nachweis über das Bestehen eines gesonderten Kontos bei einem Kreditinstitut nach § 17 Absatz 2 und
8. jede etwaige Auslagerungsvereinbarung nach § 20.

Die Bundesanstalt prüft einen Antrag auf Erlaubnis binnen 45 Tagen nach dessen Eingang auf seine Vollständigkeit. Die Bundesanstalt kann weitere Informationen anfordern, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind. Binnen 90 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags, oder im Fall eines unvollständigen Antrags binnen 90 Tagen nach Eingang der geforderten Informationen, informiert die Bundesanstalt das antragstellende Unternehmen, ob die Erlaubnis erteilt oder verweigert wird. Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, ist der Antrag abzulehnen.

(4) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen, um die Einhaltung der in §§ 14 bis 17, 19 bis 22 und 28 bis 30 genannten Anforderungen zu gewährleisten. Sie kann im Rahmen dieses Zweckes die Erlaubnis auch auf einzelne Kreditdienstleistungen beschränken.

(5) Beabsichtigt ein Kreditdienstleistungsinstitut nicht, Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen und zu halten, so teilt das Kreditdienstleistungsinstitut dies in seinem Antrag auf Erlaubnis mit. In diesem Fall kann die Erlaubnis nur mit der Beschränkung erteilt werden, dass es dem Kreditdienstleistungsinstitut abweichend von § 17 Absatz 1 untersagt ist, finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen und zu halten.

(6) Ein Kreditdienstleistungsinstitut hat der Bundesanstalt unverzüglich wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die die Angaben und Unterlagen nach Absatz 3 betreffen, mitzuteilen.

(7) Sofern für das Erbringen von Kreditdienstleistungen eine Erlaubnis nach Absatz 1 erforderlich ist, darf das Registergericht Eintragungen in öffentliche Register nur vornehmen, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist.

(8) Die Bundesanstalt macht die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen nach Absatz 3 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

## § 11

### **Erlaubnisfreie Erbringung von Kreditdienstleistungen**

Keiner Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 bedarf die Erbringung von Kreditdienstleistungen durch

1. ein im Inland niedergelassenes Kreditinstitut mit der Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäfts oder ein in einem anderen Vertragsstaat niedergelassenes CRR-Kreditinstitut,
2. nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches zugelassene oder registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und intern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 12 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie
3. ein Nichtkreditinstitut, das der Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde eines Vertragsstaats nach Artikel 20 der Richtlinie 2008/48/EG oder Artikel 35 der Richtlinie 2014/17/EU unterliegt, wenn es in diesem Vertragsstaat tätig ist.

## § 12

### **Versagung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ist zu versagen, wenn das Kreditdienstleistungsinstitut die in § 10 und in den §§ 14 bis 17 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

## § 13

### **Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis**

(1) Die von der Bundesanstalt erteilte Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zur Erbringung von Kreditdienstleistungen erlischt, wenn das Kreditdienstleistungsinstitut von der Erlaubnis nicht innerhalb eines Jahres seit der Erteilung Gebrauch macht oder ausdrücklich auf sie verzichtet.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unabhängig von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. das Kreditdienstleistungsinstitut seit mehr als zwölf Monaten nicht mehr als Kreditdienstleistungsinstitut tätig ist,
2. das Kreditdienstleistungsinstitut die Erlaubnis aufgrund von Falschangaben oder auf andere unrechtmäßige Weise erlangt hat,
3. Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditdienstleistungsinstituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der dem Kreditdienstleistungsinstitut anvertrauten Vermögenswerte, besteht und die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz abgewendet werden kann,
4. das Kreditdienstleistungsinstitut gegen die Mitteilungspflichten nach § 10 Absatz 6 verstoßen hat oder das Kreditdienstleistungsinstitut nicht mehr die Voraussetzungen der § 10, §§ 14 bis 16 und des § 17 Absatz 2 bis 4 erfüllt oder
5. das Kreditdienstleistungsinstitut einen schweren Verstoß begangen hat
  - a) gegen die sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus weiteren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 ergebenden Verpflichtungen,
  - b) gegen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes oder
  - c) gegen Verbraucherschutzvorschriften, einschließlich der geltenden Vorschriften eines Aufnahmemitgliedstaats und eines Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde.

(3) Wird eine Erlaubnis aufgehoben, so unterrichtet die Bundesanstalt für den Fall, dass das Kreditdienstleistungsinstitut Dienste im Rahmen von § 24 erbringt, unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich bei diesem Staat weder um den Aufnahme- noch um den Herkunftsmitgliedstaat handelt.

(4) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesanstalt macht die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis unverzüglich im Register nach § 26 bekannt.

## § 14

### **Organisationspflichten**

(1) Ein Kreditdienstleistungsinstitut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Kreditdienstleistungsinstitut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Kreditdienstleistungsinstituts verantwortlich; sie haben die erforderlichen Maßnahmen für die Ausarbeitung der entsprechenden institutsinternen Vorgaben zu ergreifen, sofern nicht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan entscheidet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere die in Absatz 2 geregelten Organisationspflichten.

(2) Ein Kreditdienstleistungsinstitut muss

1. über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle verfügen, darunter Risikomanagement- und

Rechnungslegungsverfahren, durch die die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Kreditvertrag oder die Ansprüche eines Kreditgebers hieraus sowie die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung garantiert werden,

2. nach angemessenen Grundsätzen verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer sichergestellt wird, wobei es auch deren Finanzlage sowie die Notwendigkeit, sie bei Bedarf an Schuldenberatungs- oder Sozialdienste zu verweisen, berücksichtigt,
3. über angemessene und spezielle interne Verfahren verfügen, mit denen die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird, und
4. über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen.

(3) Sofern der Kreditkäufer kein Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist, muss das Kreditdienstleistungsinstitut seine Pflichten nach den Abschnitten 3 und 6 des Geldwäschegesetzes in entsprechender Weise auch hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kreditkäufer und dem Kreditnehmer erfüllen, wobei der Kreditnehmer als Vertragspartner im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt.

(4) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Kreditdienstleistungsinstitut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach Absatz 1 zu erfüllen. Satz 1 gilt entsprechend für Auslagerungsunternehmen, soweit ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse betroffen sind.

## § 15

### **Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans**

(1) Das Kreditdienstleistungsinstitut hat Geschäftsleiter zu bestellen, die für die Leitung eines Kreditdienstleistungsinstituts fachlich geeignet und zuverlässig sind. Ein fachlich nicht geeigneter oder unzuverlässiger Geschäftsleiter darf nicht bestellt werden. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Geschäftsleiter nicht fachlich geeignet oder unzuverlässig ist, muss das Kreditdienstleistungsinstitut ihn unverzüglich abberufen, nachdem es davon Kenntnis erlangt. Ein Geschäftsleiter ist in der Regel nicht zuverlässig, wenn

1. er im In- oder Ausland rechtskräftig verurteilt wurde aufgrund einschlägiger Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Eigentum, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche, Wucher, Betrug, Steuerstraftaten und Verletzung des Berufsgeheimnisses oder der körperlichen Unversehrtheit sowie im Zusammenhang mit anderen Verstößen gegen das Gesellschafts-, Konkurs-, Insolvenz- oder Verbraucherschutzrecht; dem stehen kleinere Vorfälle gleich, die sich kumulativ auf seinen guten Leumund auswirken,
2. er in seinem bisherigen geschäftsbedingten Umgang mit Aufsichts- und Regulierungsbehörden nicht stets transparent, offen und kooperativ war oder
3. über sein Vermögen im In- oder Ausland ein Insolvenzverfahren oder gleichartiges Verfahren über sein Vermögen eröffnet oder abgeschlossen wurde, und seine Vermögensverhältnisse oder sein Verhalten im Zusammenhang mit diesem Verfahren gegenwärtig anhaltende Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.

Der Bundesanstalt ist zum Nachweis des Leumunds ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes oder eine

entsprechende Unterlage aus dem Ausland vorzulegen. § 1b des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Geschäftsleiter müssen in ihrer Gesamtheit über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügen, um das Unternehmen kompetent und verantwortungsvoll zu führen. Die Geschäftsleiter müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

(3) Für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gilt Absatz 1 entsprechend hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit. Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen sowie sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügen, um ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen und die Unternehmensgeschäfte zu beurteilen und zu überwachen.

## § 16

### **Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung**

(1) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Kreditdienstleistungsinstitut muss zuverlässig sein und den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditdienstleistungsinstituts zu stellen sind. § 1b des Kreditwesengesetzes und § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 gelten entsprechend für die Zuverlässigkeit eines Inhabers bedeutender Beteiligungen am Kreditdienstleistungsinstitut. § 2c Absatz 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach § 31 gelten entsprechend § 44b des Kreditwesengesetzes gegenüber den Inhabern bedeutender Beteiligungen, den Mitgliedern ihrer Organe und ihren Beschäftigten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die wesentlichen Unterlagen und Tatsachen zu treffen, die der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

## Unterabschnitt 2

### Entgegennahme und Halten von Mitteln

## § 17

### **Entgegennahme und Halten von Mitteln**

(1) Kreditdienstleistungsinstitute dürfen finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegennehmen und halten, um diese Mittel an Kreditkäufer zu übertragen.

(2) Kreditdienstleistungsinstitute haben bei einem Kreditinstitut über ein gesondertes Treuhandkonto zu verfügen, auf dem unter Beachtung der Vereinbarungen mit dem Kreditkäufer alle von Kreditnehmern erhaltenen Mittel gutzuschreiben und bis zu ihrer Weiterleitung an den jeweiligen Kreditkäufer zu halten sind. Diese Mittel sind im Interesse der Kreditkäufer vor den Forderungen anderer Gläubiger des Kreditdienstleistungsinstituts zu schützen, insbesondere dahingehend, dass sie im Fall der Insolvenz nicht in die Insolvenzmasse des Instituts fallen und dessen Gläubiger auf sie auch nicht im Wege der Einzelzwangsvollstreckung Zugriff haben.

(3) Die Zahlung eines Kreditnehmers an einen Kreditdienstleister, die erfolgt, um fällige Beträge im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag vollständig oder teilweise zurückzuzahlen, wird wie eine Zahlung an den Kreditkäufer behandelt.

(4) Kreditdienstleister haben bei dem Erhalt von Mitteln dem Kreditnehmer eine Quittung oder ein Befreiungsschreiben in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln, mit dem der Erhalt der Beträge bestätigt wird.

(5) In dem Fall, dass es dem Kreditdienstleistungsinstitut nach § 10 Absatz 5 untersagt ist, finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen und zu halten, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(6) Auslagerungsunternehmen ist es bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 untersagt, finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen und zu halten.

### Unterabschnitt 3

#### Kreditdienstleistungsvereinbarung

### § 18

#### **Kreditdienstleistungsvereinbarung**

(1) Für den Fall, dass ein Kreditkäufer selbst keine Kreditdienstleistungen erbringt, hat der beauftragte Kreditdienstleister die Kreditdienstleistungen auf der Grundlage einer schriftlichen oder elektronischen Kreditdienstleistungsvereinbarung mit dem Kreditkäufer zu erbringen.

(2) Die Kreditdienstleistungsvereinbarung nach Absatz 1 muss Folgendes umfassen:

1. eine detaillierte Beschreibung der vom Kreditdienstleister zu erbringenden Kreditdienstleistungen,
2. die Höhe der Vergütung des Kreditdienstleisters oder Angaben dazu, wie die Vergütung berechnet wird,
3. Angaben zum Umfang, in dem der Kreditdienstleister den Kreditkäufer gegenüber dem Kreditnehmer vertreten kann,
4. eine Erklärung der Parteien, in der diese sich dazu verpflichten, die für die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder für den Kreditvertrag selbst geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Vertragsstaaten einschließlich aller einschlägigen Verbraucherschutz- und Datenschutzvorschriften einzuhalten,

5. eine Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf berechnigte Interessen der Kreditnehmer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie
6. eine Verpflichtung des Kreditdienstleisters, den Kreditkäufer gegebenenfalls über die Absicht der Auslagerung einer seiner Kreditdienstleistungen zu unterrichten.

## § 19

### **Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Kreditdienstleister hat nach dem Tag der Beendigung der Kreditdienstleistungsvereinbarung nach § 18 Absatz 1 zehn Jahre lang die folgenden Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren:

1. den relevanten Schriftwechsel mit dem Kreditkäufer und dem Kreditnehmer,
2. relevante Anweisungen, die er vom Kreditkäufer für jeden von ihm im Namen dieses Kreditgebers verwalteten und durchgesetzten notleidenden Kreditvertrag oder für die verwalteten und durchgesetzten Ansprüche des Kreditkäufers hieraus erhalten hat, sowie
3. die Kreditdienstleistungsvereinbarung.

(2) Der Kreditdienstleister hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 der Bundesanstalt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## Unterabschnitt 4

### Auslagerung

## § 20

### **Auslagerung von Kreditdienstleistungen**

(1) Kreditdienstleistungsinstitute können einzelne Kreditdienstleistungen an ein Auslagerungsunternehmen auslagern. Vor der Auslagerung von Kreditdienstleistungen haben das Kreditdienstleistungsinstitut und das Auslagerungsunternehmen schriftlich oder elektronisch eine Auslagerungsvereinbarung zu schließen, mit der das Auslagerungsunternehmen dazu verpflichtet wird, die für das Kreditdienstleistungsinstitut geltenden rechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieses Gesetzes, und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Vertragsstaaten über die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder über den Kreditvertrag selbst einzuhalten. Das Kreditdienstleistungsinstitut muss sicherstellen, dass

1. durch die Auslagerung von Kreditdienstleistungen die Einhaltung der Anforderungen der Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 durch das Kreditdienstleistungsinstitut nicht beeinträchtigt wird,
2. die Aufsicht über das Kreditdienstleistungsinstitut nicht beeinträchtigt wird,
3. das Kreditdienstleistungsinstitut direkt auf alle Daten zu den ausgelagerten Kreditdienstleistungen zugreifen kann und

4. das Kreditdienstleistungsinstitut auch nach Beendigung der Auslagerungsvereinbarung weiterhin über das Fachwissen und die Ressourcen verfügt, um die ausgelagerten Kreditdienstleistungen erbringen zu können.

(2) Die Auslagerung von Kreditdienstleistungen darf nicht so erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle des Kreditdienstleistungsinstitutes oder fortgesetzte ordnungsgemäße Erbringung seiner Kreditdienstleistungen beeinträchtigt werden. Ein Kreditdienstleistungsinstitut, das Kreditdienstleistungen auslagert, bleibt für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und von Anordnungen der Bundesanstalt verantwortlich.

(3) Für Kreditinstitute, die Kreditdienstleistungen erbringen, gilt für Auslagerungen § 25b des Kreditwesengesetzes.

## § 21

### **Unterrichtungspflichten; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Kreditdienstleistungsinstitute unterrichten die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank und, falls zutreffend, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, bevor sie Kreditdienstleistungen nach § 20 Absatz 1 auslagern.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der Unterrichtung nach Absatz 1 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

## § 22

### **Aufbewahrungspflichten**

(1) Die Kreditdienstleistungsinstitute haben nach Beendigung der Auslagerungsvereinbarung zehn Jahre lang die Auslagerungsvereinbarung sowie Aufzeichnungen über die relevanten Anweisungen an das Auslagerungsunternehmen und zu der Auslagerungsvereinbarung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 aufzubewahren.

(2) Die Kreditdienstleistungsinstitute und Auslagerungsunternehmen haben die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen der Bundesanstalt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.



§ 23

**Grenzüberschreitende Erbringung von Kreditdienstleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums**

(1) Kreditdienstleistungsinstitute, die nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 in einem anderen Vertragsstaat von der dort zuständigen Behörde zugelassen sind und beaufsichtigt werden, dürfen ohne Erlaubnis die Kreditdienstleistungen im Inland erbringen (Europäischer Pass), die von der Zulassung im Herkunftsstaat erfasst sind,

1. sobald die Bestätigung der Bundesanstalt nach Absatz 2 über den Empfang der Mitteilung der in Absatz 2 genannten Angaben bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eingegangen ist oder
2. bei Ausbleiben der in Nummer 1 genannten Bestätigung des Zugangs nach Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung der in Absatz 2 genannten Angaben bei der Bundesanstalt.

(2) Nach Eingang der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates übermittelten Daten nach § 24 Absatz 1 bei der Bundesanstalt über die beabsichtigte Erbringung von Kreditdienstleistungen bestätigt diese den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats umgehend den Zugang der Daten.

(3) Kreditdienstleistungsinstitute, die nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, haben die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über jede spätere Änderung der Angaben zu unterrichten, die nach Absatz 2 übermittelt worden sind. In solchen Fällen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt erfasst die nach Absatz 1 zugelassenen Kreditdienstleistungsinstitute sowie Angaben zum Herkunftsmitgliedstaat in dem Register nach § 26.

§ 24

**Grenzüberschreitende Erbringung von Kreditdienstleistungen durch inländische Kreditdienstleistungsinstitute; Verordnungsermächtigung**

(1) Beabsichtigt ein nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassenes Kreditdienstleistungsinstitut, Kreditdienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat zu erbringen, teilt es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Erbringung von Kreditdienstleistungen die folgenden Daten mit:

1. den Aufnahmemitgliedstaat, in dem es seine Dienste erbringen will, und den Vertragsstaat, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich dabei weder um den Aufnahmemitgliedstaat noch um den Herkunftsmitgliedstaat handelt,
2. die Anschrift der Zweigniederlassung des Kreditdienstleistungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat, falls vorhanden,

3. den Namen und die Anschrift des Auslagerungsunternehmens im Aufnahmemitgliedstaat, falls vorhanden,
4. die Namen der Personen, die im Aufnahmemitgliedstaat für die Erbringung von Kreditdienstleistungen zuständig sind,
5. gegebenenfalls nähere Angaben zu den Maßnahmen, die beim Kreditdienstleistungsinstitut zur Anpassung der internen Verfahren, der Regelungen für die Unternehmensführung und der Verfahren der internen Kontrolle getroffen wurden, um die Vereinbarkeit der internen Verfahren, Regelungen für die Unternehmensführung und der Verfahren der internen Kontrolle mit den für die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder für den Kreditvertrag selbst geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen,
6. eine Beschreibung der Verfahren, die zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet wurden,
7. die Zusicherung, dass das Kreditdienstleistungsinstitut über geeignete Mittel verfügt, um in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats oder in der Sprache des Kreditvertrags zu kommunizieren, sowie
8. die Angabe, dass das Kreditdienstleistungsinstitut in seinem Herkunftsmitgliedstaat befugt ist, Mittel von Kreditnehmern entgegzunehmen und zu halten.

(2) Die Bundesanstalt leitet die Daten nach Absatz 1 binnen 45 Tagen, nachdem sie der Bundesanstalt vollständig zugegangen sind, an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Die Bundesanstalt unterrichtet das Kreditdienstleistungsinstitut darüber, an welchem Tag die Daten den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weitergeleitet wurden und an welchem Tag diese den Zugang bestätigt haben. Die Bundesanstalt leitet ebenfalls alle Daten nach Absatz 1 an die zuständigen Behörden des Vertragsstaats weiter, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich dabei weder um den Aufnahme- noch um den Herkunftsmitgliedstaat handelt.

(3) Ein nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassenes Kreditdienstleistungsinstitut darf Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erst erbringen, wenn

1. die Bestätigung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über den Zugang der Daten nach Absatz 2 bei der Bundesanstalt eingegangen ist oder
2. bei Ausbleiben der in Nummer 1 genannten Bestätigung des Empfangs nach Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung der Daten nach Absatz 1 bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats.

(4) Ein nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassenes Kreditdienstleistungsinstitut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jede spätere Änderung bei den Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Mitteilungen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

### **Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Kreditdienstleistungsinstitute**

(1) Die Bundesanstalt beaufsichtigt von ihr nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassene Kreditdienstleistungsinstitute auf Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, wenn diese Kreditdienstleistungsinstitute Kreditdienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erbringen.

(2) Wenn die Bundesanstalt Maßnahmen getroffen hat, die ein von ihr nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassenes Kreditdienstleistungsinstitut betreffen, das Kreditdienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erbringt, unterrichtet sie über diese Maßnahmen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich bei diesem Staat nicht um den Aufnahmemitgliedstaat handelt.

(3) In Fällen, in denen ein Kreditdienstleistungsinstitut nach § 23 Kreditdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbringt, arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich dabei nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng zusammen.

(4) Die Bundesanstalt leistet den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Amtshilfe bei der Durchführung einer Prüfung in den Geschäftsräumen einer Zweigniederlassung oder eines Auslagerungsunternehmens. Die Amtshilfe leistet die Bundesanstalt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und in eigenem Ermessen; § 44 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich die Ergebnisse dieser Prüfungen mit.

(5) Die Bundesanstalt beaufsichtigt Kreditdienstleistungen, die von Kreditdienstleistungsinstituten mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat im Inland erbracht werden. Sie kann insbesondere Auskünfte verlangen und Prüfungen durchführen; § 44 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich die Ergebnisse dieser Prüfungen.

(6) Die Bundesanstalt ersucht die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates um Amtshilfe, soweit die Prüfung in den Geschäftsräumen zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

(7) Wenn der Bundesanstalt Hinweise bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass ein Kreditdienstleistungsinstitut, das nach § 23 Kreditdienstleistungen erbringt, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen dazu erlassene Rechtsverordnungen oder gegen weitere Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 ergebenden Verpflichtungen verstößt, so leitet sie diese Hinweise an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats weiter und fordert diese zur Einleitung angemessener Maßnahmen auf. Die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse sowie die Sanktionsbefugnisse, die die Bundesanstalt gegenüber dem Kreditdienstleistungsinstitut nach diesem Gesetz hat, bleiben hiervon unberührt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der von den Kreditdienstleistungen betroffene Kredit im Inland gewährt wurde, das Kreditdienstleistungsinstitut aber nicht der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegt.

(8) Erhält die Bundesanstalt von den zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats eine Aufforderung, Maßnahmen gegen ein von ihr nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassenes Kreditdienstleistungsinstitut wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder gegen die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 zu ergreifen, so teilt sie der Behörde, die die darauf bezogenen Hinweise übermittelt hat, spätestens zwei Monate nach dem Tag der Aufforderung die aus diesem

Grund eingeleiteten Verfahren sowie die verhängten Sanktionen und Abhilfemaßnahmen mit. Hat die Bundesanstalt keine Maßnahmen ergriffen, hat sie dies gegenüber der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu begründen. Wurde ein Verfahren eingeleitet, so unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fortlaufend über den Stand des Verfahrens.

(9) Verstößt ein Kreditdienstleistungsinstitut trotz Aufforderung nach Absatz 7 weiterhin gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, so kann die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen, wenn

1. das Kreditdienstleistungsinstitut keine angemessenen und wirksamen Schritte unternommen hat, um den Verstoß binnen einer angemessenen Frist zu beheben, oder
2. die Ergreifung sofortiger Maßnahmen geboten ist, um einer erheblichen Bedrohung der kollektiven Interessen der Kreditnehmer abzuwehren.

Die Bundesanstalt hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über diese Maßnahmen und Sanktionen vorab zu unterrichten.

(10) Die Befugnis der Bundesanstalt nach Absatz 9 gilt ungeachtet aller von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gegen das Kreditdienstleistungsinstitut verhängten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen. Darüber hinaus darf die Bundesanstalt die weitere Tätigkeit eines Kreditdienstleistungsinstitutes, das gegen die geltenden Vorschriften verstößt, untersagen, bis die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder das Kreditdienstleistungsinstitut selbst geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen.

## **A b s c h n i t t 4**

### **R e g i s t e r ; R i s i k o b e w e r t u n g**

#### **§ 26**

##### **Register der zugelassenen Institute; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesanstalt führt über die von ihr nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassenen und über die nach § 23 tätigen Kreditdienstleistungsinstitute ein öffentliches Register. Das Register ist auf der Internetseite der Bundesanstalt öffentlich einsehbar und wird regelmäßig aktualisiert.

(2) Bei einer Aufhebung oder einem Erlöschen der Erlaubnis nach § 13 aktualisiert die Bundesanstalt das Register nach Absatz 1 unverzüglich.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Register nach Absatz 1, über die Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten dieses Registers und über die Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seiten erlassen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

### **Risikobewertung; Informationsaustausch**

(1) Die Bundesanstalt bewertet unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes mindestens einmal jährlich, inwieweit die von ihr nach § 10 Absatz 1 Satz 1 zugelassenen Kreditdienstleistungsinstitute die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 erfüllen. Bei der Bewertung ist der Größe, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des betreffenden Kreditdienstleistungsinstituts Rechnung zu tragen. Die Bundesanstalt arbeitet hierbei mit der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des § 7 des Kreditwesengesetzes zusammen.

(2) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats oder des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich dabei weder um den Aufnahme- noch um den Herkunftsmitgliedstaat handelt, Folgendes mit:

1. die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 Satz 1, wenn eine dieser zuständigen Behörden darum ersucht oder wenn die Bundesanstalt es für angebracht hält,
2. stets nähere Angaben zu etwaigen verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen.

(3) Die Bundesanstalt tauscht bei der Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 alle Informationen mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats oder des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich dabei weder um den Aufnahme- noch um den Herkunftsmitgliedstaat handelt, aus, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Entsprechend übermittelt sie den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union diese benötigten Informationen.

## **Abschnitt 5**

### **Verhaltensvorschriften; Informationspflichten**

#### **Beziehung zu Kreditnehmern**

(1) Kreditkäufer und Kreditdienstleister haben in ihren Beziehungen zu Kreditnehmern sicherzustellen, dass sie

1. nach Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte handeln,
2. zutreffende und verständliche Informationen zur Verfügung stellen,
3. die personenbezogenen Daten und das Recht auf Vertraulichkeit der Kreditnehmer achten und schützen und
4. Kreditnehmer nicht unangemessen beeinflussen. Eine unangemessene Beeinflussung liegt insbesondere vor, wenn Handlungen unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit des Kreditnehmers zu beeinträchtigen durch Belästigung, unrechtmäßige Ausübung von Druck oder Nötigung.

(2) §§ 13e und 13f des Rechtsdienstleistungsgesetzes gelten entsprechend für Kreditkäufer und Kreditdienstleister.

## § 29

### **Beschwerden bei einem Kreditdienstleister**

(1) Kreditdienstleister haben vor der erstmaligen Erbringung von Kreditdienstleistungen für die Bearbeitung von Kreditnehmerbeschwerden wirkungsvolle und transparente Verfahren zu schaffen und danach stets anzuwenden.

(2) Kreditdienstleister dürfen für die Bearbeitung von Kreditnehmerbeschwerden von den Kreditnehmern kein Entgelt verlangen. Sie haben die Beschwerden und die zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

## § 30

### **Pflichten zur Information des Kreditnehmers**

(1) Nach der Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags oder von Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer hat der Kreditkäufer oder der Kreditdienstleister vor der ersten Zahlungsaufforderung und immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt, dem Kreditnehmer schriftlich oder elektronisch in klarer und verständlicher Weise mindestens Folgendes mitzuteilen:

1. Informationen über den erfolgten Übergang des Kreditvertrages einschließlich des Datums des Übergangs,
2. den Namen und die Kontaktdaten des Kreditkäufers und, sofern vorhanden, des Vertreters,
3. im Fall der Beauftragung eines Kreditdienstleisters den Namen und die Kontaktdaten des Kreditdienstleisters,
4. im Fall der Beauftragung eines Kreditdienstleistungsinstituts einen Nachweis über die Erlaubnis eines Kreditdienstleistungsinstitutes nach § 10 Absatz 1 Satz 1,
5. im Fall der Auslagerung von Kreditdienstleistungen an ein Auslagerungsunternehmen, den Namen und die Kontaktdaten des Auslagerungsunternehmens,
6. an deutlich erkennbarer Stelle in der Mitteilung Angaben zu einem Ansprechpartner beim Kreditkäufer oder beim Kreditdienstleister und, falls vorhanden, beim Auslagerungsunternehmen, bei dem bei Bedarf Informationen eingeholt werden können,
7. Informationen zu den Beträgen, die der Kreditnehmer zum Zeitpunkt der Mitteilung schuldet, unter Angabe dessen, was als ausstehender Kreditbetrag, Zinsen, Entgelte und sonstige zulässige Belastung geschuldet ist,
8. eine Erklärung, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten nach dem Übergang des Kreditvertrags weiter gelten, insbesondere über die Durchsetzung von Verträgen, den Verbraucherschutz, die Rechte des Kreditnehmers und das Strafrecht, sowie

9. die Bezeichnung, die Anschrift und die Kontaktdaten der für die Einreichung von Beschwerden des Kreditnehmers zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Kreditnehmer wohnhaft ist oder in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet, oder, sofern er nach seinem nationalen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, des Vertragsstaats, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet.

(2) Kreditkäufer oder Kreditdienstleister haben in alle der Mitteilung nach Absatz 1 nachfolgenden Mitteilungen an den Kreditnehmer die in Absatz 1 Nummer 6 festgelegten Angaben aufzunehmen. Handelt es sich um die erste Mitteilung nach der Bestellung eines neuen Kreditdienstleisters, so sind die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 festgelegten Angaben ebenfalls aufzunehmen.

## **A b s c h n i t t 6**

### **B e a u f s i c h t i g u n g**

#### **§ 31**

##### **Auskunftspflichten**

(1) Kreditkäufer oder deren Vertreter, Kreditdienstleistungsinstitute, Auslagerungsunternehmen, an die ein Kreditdienstleistungsinstitut nach § 20 Kreditdienstleistungen auslagert, sowie Kreditnehmer haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank auf Verlangen sämtliche angeforderten Informationen zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Kopien anzufertigen. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können die Informationen, Unterlagen und Kopien anfordern, die sie benötigen, um zu prüfen, ob die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen eingehalten werden, um etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen und um erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen verlangen zu können.

(2) Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Kreditdienstleistungsinstituten und Kreditkäufern sowie, sofern vorhanden, ihren Vertretern, ihren Zweigniederlassungen und Auslagerungsunternehmen Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Kreditdienstleistungsinstitutes und des Kreditkäufers, der Zweigniederlassung oder des Auslagerungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

(3) § 44 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wer zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### **§ 32**

##### **Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten**

(1) Die Kreditdienstleistungsinstitute haben

1. den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen und
2. der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des Satzes 2 den aufgestellten sowie den festgestellten Jahresabschluss und, soweit das Kreditdienstleistungsinstitut verpflichtet ist, einen Lagebericht zu erstellen, den Lagebericht jeweils unverzüglich einzureichen.

Sofern das Kreditdienstleistungsinstitut zu einer Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, muss der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk darüber versehen sein, dass die Bestätigung nicht gewährt wurde. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Ein Kreditdienstleistungsinstitut, das einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht erstellt, hat diese Unterlagen unverzüglich bei der Bundesanstalt und bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Wird ein Prüfungsbericht von einem Konzernabschlussprüfer erstellt, hat dieser den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.

## § 33

### **Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen**

(1) Ist ein Kreditdienstleistungsinstitut verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den von ihnen bestellten Abschlussprüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen.

(2) Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Kreditdienstleistungsinstitut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des Handelsgesetzbuches ist, der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Abschlussprüfer angezeigt hat.

(3) Hat das Kreditdienstleistungsinstitut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Kreditdienstleistungsinstitutes war, so kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat; § 43 Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung, gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers oder den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Abschlussprüfer seine Pflichten nach Absatz 6 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes verletzt hat.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) § 28 Absatz 2, § 29 Absatz 3 und § 30 des Kreditwesengesetzes sind entsprechend anzuwenden.



### **Prüfungspflichten; Verordnungsermächtigung**

(1) Ist ein Kreditdienstleistungsinstitut verpflichtet, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen, hat der Abschlussprüfer als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditdienstleistungsinstitutes zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Kreditdienstleistungsinstitut die Anzeigepflichten nach § 10 Absatz 6 und § 36 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 4 und § 37 Absatz 3 Satz 1, erfüllt hat.

(2) Der Abschlussprüfer hat auch zu prüfen, ob das Kreditdienstleistungsinstitut den Pflichten nach § 14, § 17 bis § 20, § 22, und § 28 bis § 30 sowie den Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz sowie, soweit anwendbar, dem Rechtsdienstleistungsgesetz nachgekommen ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2, über den Zeitpunkt ihrer Durchführung und über den Inhalt der Prüfungsberichte sowie über das Format für deren Einreichung zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um Missstände, welche die Sicherheit der einem Kreditdienstleistungsinstitut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsgemäße Durchführung der Kreditdienstleistungen beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditdienstleistungsinstituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

### **Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung; Verordnungsermächtigung**

(1) Ein Kreditdienstleistungsinstitut hat unverzüglich nach Ablauf von sechs Monaten der Deutschen Bundesbank eine Meldung über die Geschäftsentwicklung einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet diese Meldungen zusammen mit einer von ihr verfassten Stellungnahme an die Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen nach Satz 2 verzichten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate von Meldungen nach Absatz 1 erlassen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Kreditdienstleistungsinstitute zu erhalten, sowie über weitere Angaben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

### **Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute; Verordnungsermächtigung**

(1) Kreditdienstleistungsinstitute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und die Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Kreditdienstleistungsinstitutes in dessen gesamtem Geschäftsbereich, jeweils unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Anforderungen nach § 15 wesentlich sind, und unter Angabe des Ergebnisses der Beurteilung dieser Anforderungen durch das anzeigende Kreditdienstleistungsinstitut, sowie den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Anforderungen nach § 15 erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen,
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Kreditdienstleistungsinstitutes in dessen gesamtem Geschäftsbereich,
3. die Änderung der Rechtsform und die Änderung der Firma oder der registermäßigen Bezeichnung des Kreditdienstleistungsinstituts,
4. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes des Kreditdienstleistungsinstituts,
5. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigniederlassung des Kreditdienstleistungsinstituts in einem Drittstaat sowie die Aufnahme und die Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle,
6. die Einstellung des Geschäftsbetriebs des Kreditdienstleistungsinstituts,
7. die Absicht der gesetzlichen und satzungsgemäßen Organe, eine Entscheidung über die Auflösung des Kreditdienstleistungsinstituts herbeizuführen,
8. das Entstehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen,
9. das Entstehen, die Veränderung des Anteils oder die Beendigung einer bedeutenden Beteiligung des Kreditdienstleistungsinstituts an einem anderen Unternehmen,
10. die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Kreditdienstleistungsinstituts unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung der Anforderungen nach § 15 notwendig sind; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung dieser Anforderungen erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen,
11. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Kreditdienstleistungsinstituts und
12. die Absicht des Kreditdienstleistungsinstituts, sich mit einem anderen Kreditdienstleistungsinstitut, einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, einem Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes oder einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu vereinigen.

(2) § 24 Absatz 3b des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Anzeigen nach Absatz 1 Nummer 1 und 10 kann die Bundesanstalt die angezeigten Personen befragen, um zu beurteilen, ob die Anforderungen erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität, erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelanstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditdienstleistern durchgeführten Kreditdienstleistungen zu erhalten. In der Rechtsverordnung können ebenfalls nähere Bestimmungen für die Führung eines öffentlichen Registers durch die Bundesanstalt sowie über die Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten dieses Registers und die Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seiten erlassen werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung der Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

## § 37

### **Maßnahmen bei Gefahren und Insolvenzantrag**

(1) Ist die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditdienstleistungsinstitutes gegenüber seinen Gläubigern gefährdet, liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der Erlaubnis oder der Registrierung vor oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirkungsvolle Aufsicht über das Kreditdienstleistungsinstitut nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahren einstweilige Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere

1. der Geschäftsführung des Kreditdienstleistungsinstituts Anweisungen erteilen,
2. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und
3. Aufsichtspersonen bestellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Bundesanstalt zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder zur Vermeidung der Erlaubnisaufhebung vorübergehend

1. die Annahme von Geldern verbieten,
2. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Kreditdienstleistungsinstitut erlassen,
3. die Schließung des Kreditdienstleistungsinstitutes für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und
4. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditdienstleistungsinstitut bestimmt sind, verbieten.

§ 45c Absatz 2 Nummer 8, Absatz 6 und 7, § 46 Absatz 1 Satz 3 bis 6 sowie § 46c des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

(3) Wird ein Kreditdienstleistungsinstitut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Die Geschäftsleiter haben eine solche Anzeige unter Beifügung entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn das Kreditdienstleistungsinstitut voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit). Soweit Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Kreditdienstleistungsinstitutes findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder unter den Voraussetzungen des Satzes 6 auch im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit statt. Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditdienstleistungsinstitutes, das über eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 verfügt, kann nur die Bundesanstalt stellen. Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Kreditdienstleistungsinstitutes und nur dann stellen, wenn Maßnahmen nach Absatz 2 nicht erfolversprechend erscheinen. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Bundesanstalt anzuhören. Der Eröffnungsbeschluss ist der Bundesanstalt gesondert zuzustellen. Das Insolvenzgericht übersendet der Bundesanstalt alle weiteren, das Verfahren betreffenden Beschlüsse und erteilt auf Anfrage Auskunft zum Stand und Fortgang des Verfahrens. Die Bundesanstalt kann Einsicht in die Insolvenzakten nehmen.

(4) § 30 Absatz 2 des Unternehmensstabilierungs- und restrukturierungsgesetzes ist auf Kreditdienstleistungsinstitute entsprechend anzuwenden.

(5) Die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 der Insolvenzordnung stehen bei Kreditdienstleistungsinstituten ausschließlich der Bundesanstalt zu. Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i der Insolvenzordnung entfaltet für die gruppenangehörigen Kreditdienstleistungsinstitute nur dann Wirkung, wenn die Bundesanstalt die Einleitung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Für die Bestellung des Verfahrenskoordinators gilt Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

(6) Der Insolvenzverwalter informiert die Bundesanstalt laufend über Stand und Fortgang des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Überlassung der Berichte für das Insolvenzgericht, die Gläubigerversammlung oder einen Gläubigerausschuss. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus weitere Auskünfte und Unterlagen zum Insolvenzverfahren verlangen.

## § 38

### **Befugnisse der Bundesanstalt**

(1) Die Bundesanstalt beaufsichtigt Kreditdienstleistungsinstitute und Auslagerungsunternehmen, an die nach § 20 Kreditdienstleistungen ausgelagert wurden, dahingehend, ob sie die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie alle weiteren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 einhalten.

(2) Die Bundesanstalt kann im Einzelfall Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen, insbesondere wenn

1. ein Kreditdienstleistungsinstitut die Anforderungen der §§ 18 und 19 nicht erfüllt oder es bei Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung gegen die §§ 20 bis 22 verstößt,

2. das Auslagerungsunternehmen, an das Kreditdienstleistungen ausgelagert wurden, einen schweren Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167, einschließlich der Vorschriften dieses Abschnitts, begeht,
3. die in § 14 Absatz 2 Nummer 1 vorgesehenen Regelungen für die Unternehmensführung und die Verfahren der internen Kontrolle des Kreditdienstleistungsinstituts keine Garantie dafür bieten, dass die Rechte der Kreditnehmer geachtet und die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden,
4. die Grundsätze eines Kreditdienstleistungsinstituts für eine ordnungsgemäße Behandlung der Kreditnehmer im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 2 unzureichend sind,
5. mit den in § 14 Absatz 2 Nummer 3 vorgesehenen internen Verfahren eines Kreditdienstleistungsinstituts nicht sichergestellt wird, dass Beschwerden von Kreditnehmern entsprechend den in § 29 festgelegten Pflichten registriert und bearbeitet werden,
6. ein Kreditkäufer oder, falls vorhanden, sein Vertreter die in § 8 vorgesehenen Daten nicht übermittelt,
7. ein Kreditkäufer oder, falls vorhanden, sein Vertreter die in § 7 vorgesehene Anforderung nicht erfüllt,
8. ein Kreditkäufer entgegen § 9 Absatz 1 keinen Vertreter bestellt,
9. ein Kreditinstitut Daten nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. eine Person als Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Kreditdienstleistungsinstituts bestellt wird oder in dieser Position verbleibt, obwohl sie entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 3, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich nicht geeignet oder unzuverlässig ist,
11. ein Geschäftsleiter entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 oder ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet,
12. ein Kreditkäufer oder ein Kreditdienstleister entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 1 in ihrer Beziehung zum Kreditnehmer nicht nach Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte handeln, entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 2 dem Kreditnehmer irreführende, unklare oder falsche Informationen zur Verfügung stellt, entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 3 die personenbezogenen Daten des Kreditnehmers nicht achtet und schützt oder entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 4 den Kreditnehmer unangemessen beeinflusst,
13. ein Kreditkäufer entgegen § 28 Absatz 2 Kosten vom Kreditnehmer ersetzt verlangt, die nicht erstattungsfähig sind.
14. ein Kreditdienstleistungsinstitut entgegen § 29 Absatz 1 kein wirkungsvolles und transparentes Verfahren zur Bearbeitung von Kreditnehmerbeschwerden schafft und unterhält oder entgegen § 29 Absatz 2 für die Bearbeitung von Kreditnehmerbeschwerden ein Entgelt verlangt oder die Kreditnehmerbeschwerden und die zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen nicht ordnungsgemäß dokumentiert,
15. ein Kreditkäufer oder ein Kreditdienstleister die in § 30 Absatz 1 und 2 geregelten Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

16. ein Kreditkäufer, sein Vertreter, ein Kreditdienstleister oder Auslagerungsunternehmen die in § 31 Absatz 1 Satz 1 geregelten Auskunftspflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
17. ein Kreditdienstleistungsinstitut die Vorgaben nach § 17 Absatz 2 oder Absatz 4 nicht einhält,
18. ein Kreditdienstleister, der Inkassodienstleistungen erbringt, die nicht Kreditdienstleistungen sind, die Vorgaben der §§ §§ 13a bis 13c, 13e bis 13g, 13h Absatz 2, 4 und 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes insoweit nicht einhält; die Bundesanstalt ist zuständige Behörde nach § 13h des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

(3) Bei der Festlegung der Art der Maßnahmen nach Absatz 2 ist den relevanten Umständen Rechnung zu tragen, insbesondere

1. der Schwere und der Dauer des Verstoßes,
2. dem Grad der Verantwortung, den das Kreditdienstleistungsinstitut, der Kreditkäufer oder, falls vorhanden, dessen Vertreter für den Verstoß trägt,
3. der Finanzkraft des für den Verstoß verantwortlichen Kreditdienstleistungsinstituts oder Kreditkäufers, wie sie sich bei einem Unternehmen unter anderem am Gesamtumsatz und bei einer natürlichen Person unter anderem an den Jahreseinkünften ablesen lässt,
4. der Höhe der Gewinne oder Verluste, die das für den Verstoß verantwortliche Kreditdienstleistungsinstitut, der Kreditkäufer oder, falls vorhanden, dessen Vertreter durch den Verstoß erzielt oder vermieden hat, sofern sich diese Gewinne oder Verluste beziffern lassen,
5. den Verlusten, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese Verluste beziffern lassen,
6. der Bereitschaft des für den Verstoß verantwortlichen Kreditdienstleistungsinstituts oder Kreditkäufers, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten,
7. früheren Verstößen des für den Verstoß verantwortlichen Kreditdienstleistungsinstituts oder Kreditkäufers oder, falls vorhanden, dessen Vertreters sowie
8. allen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Verstoßes auf das Finanzsystem.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 2 können auch gegen die Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie gegen andere natürliche Personen verhängt werden, die für den Verstoß verantwortlich sind. Insbesondere in den Fällen des § 13 Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 kann die Bundesanstalt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen darüber hinaus auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Kreditdienstleistungsinstituten untersagen. In den Fällen des § 13 Absatz 2 Nummer 5 kann die Bundesanstalt auch die vorübergehende Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen vorübergehend die Ausübung einer Leitungstätigkeit bei dem Kreditdienstleistungsinstitut und bei einem anderen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen. Die Anordnung nach Satz 2 kann die Bundesanstalt auch gegenüber jeder anderen Person treffen, die für den Verstoß verantwortlich ist.

(5) Die Bundesanstalt kann einen Sonderbeauftragten bestellen. § 45c des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bundesanstalt kann einen Geschäftsleiter verwarnen, wenn der Geschäftsleiter gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes.

(7) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangen und ihm die Ausübung seiner Tätigkeit bei Kreditdienstleistungsinstituten untersagen, wenn er gegen die in Absatz 6 genannten Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung nach Absatz 6 durch die Bundesanstalt vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.

(8) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans verlangen und einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügt, um ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen und die Unternehmensgeschäfte zu beurteilen und zu überwachen,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet,
4. der Person wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt oder
5. die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt.

Bei Kreditdienstleistungsinstituten, die auf Grund ihrer Rechtsform einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen, erfolgt eine Maßnahme nach Satz 1 erst nach Anhörung der zuständigen Behörde für die Rechtsaufsicht über diese Kreditdienstleistungsinstitute. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist. Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.

## § 39

### **Untersagung unerlaubter Kreditdienstleistungen**

(1) Werden ohne die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis Kreditdienstleistungen erbracht, kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Sie kann

1. für die Abwicklung Weisungen erlassen und
2. eine geeignete Person als Abwickler bestellen.

Die Bundesanstalt kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nach Maßgabe von § 42 Absatz 2 bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen jedoch nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.

(2) Ordnet die Bundesanstalt die Einstellung des Geschäftsbetriebs oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an, so stehen ihr bei juristischen Personen und Personengesellschaften auch die in § 38 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Rechte zu. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Abwickler ist berechtigt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen.

(4) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

## § 40

### **Verfolgung unerlaubter Kreditdienstleistungen**

(1) Steht es fest oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Unternehmen unerlaubt Kreditdienstleistungen erbringt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Kreditdienstleistungen einbezogen ist oder war, so haben sowohl das Unternehmen als auch die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann den in Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.

(2) Die Bundesanstalt kann Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen, soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist; sie kann die Durchführung der Prüfungen auf die Deutsche Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen die Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der



Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch das Gericht anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch das Gericht anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Durchsuchung sowie ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, die die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 zu dulden. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Kreditdienstleistungen einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht oder betrieben werden, und
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt.

## § 41

### **Beschwerden über Kreditdienstleistungsinstitute, Kreditkäufer und Auslagerungsunternehmen**

Kreditnehmer können wegen behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschwerden gegen Kreditkäufer, Kreditdienstleistungsinstitute oder Auslagerungsunternehmen bei der Bundesanstalt einlegen. § 4b des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend. Die Möglichkeit zur Einreichung der Beschwerde und das hierfür vorgesehene Verfahren sind von der Bundesanstalt in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

## § 42

### **Bekanntmachung von Maßnahmen; öffentliche Warnungen**

(1) Für die Bekanntmachung von Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen nach diesem Gesetz gilt § 60b des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(2) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Kreditdienstleistungen erbringt, kann die Bundesanstalt die

Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht oder diese Feststellung informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen die unerlaubten Kreditdienstleistungen zwar nicht erbringt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein erweckt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrundeliegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.

## § 43

### **Sofortige Vollziehbarkeit; elektronische Bekanntgabe**

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 3 Absatz 4, § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 5, § 14 Absatz 4, § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 2c Absatz 1b Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a des Kreditwesengesetzes, nach § 31, nach § 31 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 des Kreditwesengesetzes, nach den §§ 37 bis 40 haben keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung und die Festsetzung von Zwangsmitteln, die zur Durchsetzung der in Satz 1 genannten Maßnahmen im Wege des Verwaltungszwangs erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen in dem Verfahren nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch bekanntgegeben oder in dem Verfahren nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch zugestellt werden.

## **A b s c h n i t t 7**

### **S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n**

## § 44

### **S t r a f v o r s c h r i f t e n**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Kreditdienstleistung erbringt, insbesondere entgegen der Beschränkung nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Gelder von Kreditnehmern entgegennimmt und hält, oder
2. entgegen § 17 Absatz 6 finanzielle Mittel entgegennimmt oder hält.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 37 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 6, § 24 Absatz 1 oder 4 Satz 1, oder § 30 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig macht,
3. entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 einen Kreditdienstleister nicht oder nicht rechtzeitig beauftragt,
4. entgegen § 9 Absatz 1 einen Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
6. nicht bis zur Erlaubniserteilung die nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Regelungen für die Unternehmensführung oder Verfahren der internen Kontrolle schafft oder nach Erlaubniserteilung diese Regelungen nicht einhält oder diese Verfahren nicht anwendet,
7. nicht bis zur Erlaubniserteilung die nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Grundsätze schafft oder nach Erlaubniserteilung nicht nach diesen verfährt,
8. nicht bis zur Erlaubniserteilung die nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 oder § 14 Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Verfahren schafft oder nach Erlaubniserteilung diese nicht anwendet,
9. seine Pflichten nach § 14 Absatz 3 nicht oder nicht richtig erfüllt, sofern diese Pflichten nach § 56 des Geldwäschegesetzes bußgeldbewehrt sind,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 einen nicht geeigneten oder unzuverlässigen Geschäftsleiter bestellt oder entgegen § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 eine nicht geeignete oder unzuverlässige Person als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Kreditdienstleistungsinstituts bestellt oder einen Geschäftsleiter entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 oder entgegen § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 3 eine Person nicht abbestellt. ,
12. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geschäftsleiter oder entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht ausreichend Zeit widmet,
13. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit
  - a) § 2c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 3 Satz 1, oder
  - b) § 2c Absatz 1 Satz 5, 6 oder 7 oder Absatz 3 Satz 1 oder 4 des Kreditwesengesetzes, oder

entgegen § 36 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 11, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

14. einer vollziehbaren Anordnung nach

a) § 16 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5 oder Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes

b) § 37 Absatz 2 Satz 1 oder

c) § 38 Absatz 4 Satz 2 bis 4 oder Absatz 7 oder nach  
§ 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4,

zuwiderhandelt,

15. entgegen § 18 Absatz 1 eine Kreditdienstleistung nicht richtig erbringt,

16. entgegen § 19 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,

17. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Vereinbarung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schließt,

18. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 3 eine dort genannte Anforderung nicht sicherstellt,

19. entgegen § 21 Absatz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

20. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Absatz 9 Satz 1 zuwiderhandelt,

21. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 2 einem Kreditnehmer irreführende, unklare oder falsche Informationen zur Verfügung stellt,

22. entgegen § 28 Absatz 1 Nummer 4 einen Kreditnehmer unangemessen beeinflusst,

23. nicht bis zum erstmaligen Erbringen einer Kreditdienstleistung ein nach § 29 Absatz 1 erforderliches Verfahren schafft oder dieses danach nicht anwendet,

24. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 für die Bearbeitung von Kreditnehmerbeschwerden ein Entgelt verlangt oder die Kreditnehmerbeschwerden und die zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,

25. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Übermittlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

26. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 3 oder § 40 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, eine Maßnahme nicht duldet,

27. entgegen § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

28. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 oder 3 § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 3 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht oder einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht oder

29. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 2 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nummer 25 und 26 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

## § 46

### **Mitteilung in Strafsachen**

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber, Geschäftsleiter oder gegen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Kreditdienstleistungsinstituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Kreditdienstleistungsinstituten oder gegen deren gesetzliche Vertreter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 44 zum Gegenstand haben, im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt Folgendes zu übermitteln:

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf den eingelegten Rechtsbehelf zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(2) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 44 zum Gegenstand haben, hat die Staatsanwaltschaft die Bundesanstalt bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, sofern dadurch keine Gefährdung des Ermittlungszweckes zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt anzuhören. § 60a Absatz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

## **A b s c h n i t t 8**

### **Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n**

## § 47

### **Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n**

(1) Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandels-gesellschaft, die Kreditdienstleistungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

erbracht haben, dürfen diese Tätigkeit bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Bundesanstalt nach Absatz 3 oder Absatz 4 weiter erbringen, längstens jedoch bis zum 29. Juni 2024.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 die Absicht, Kreditdienstleistungen auch über den 29. Juni 2024 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das Unternehmen die Angaben und Nachweise nach § 10 Absatz 3 bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(3) Entscheidet die Bundesanstalt nach Prüfung der nach Absatz 2 Satz 2 eingereichten Angaben und Nachweise, dass eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erteilt wird, so trägt sie das Kreditdienstleistungsinstitut in das Register nach § 26 ein und teilt dem Kreditdienstleistungsinstitut die Entscheidung mit; ab diesem Zeitpunkt ist auf das Kreditdienstleistungsinstitut nach Absatz 1 dieses Gesetz unmittelbar anzuwenden.

(4) Lassen die eingereichten Angaben und Nachweise eine positive Gesamtbewertung nicht zu oder hat das Kreditdienstleistungsinstitut keine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 erstattet oder keine Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 eingereicht, so setzt die Bundesanstalt dem Unternehmen eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Angaben oder Nachweisen oder der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1. Reicht das Unternehmen innerhalb dieser Frist die Angaben oder Nachweise oder die Anzeige nicht oder nicht vollständig nach, so stellt die Bundesanstalt fest, dass die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 nicht erteilt wird.

(5) § 38 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind nicht anzuwenden.

## Artikel 2

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 493 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Darlehensgeber übermittelt dem Darlehensnehmer vor der Änderung der Bestimmungen des Verbraucherdarlehensvertrags die folgenden Informationen:

1. eine klare Beschreibung

a) der vorgeschlagenen Änderungen,

b) soweit zutreffend, der Notwendigkeit der Zustimmung des Darlehensnehmers zu den Änderungen nach Buchstabe a und

c) soweit zutreffend, der gesetzlich eingeführten Änderungen, die den Änderungen nach Buchstabe a zugrunde liegen,

2. den zeitlichen Rahmen, der für die Umsetzung der Änderungen nach Nummer 1 Buchstabe a vorgesehen ist, und

3. die Möglichkeiten, die dem Darlehensnehmer zur Verfügung stehen, um gegen die Änderungen nach Nummer 1 Buchstabe a Beschwerde einzulegen, die Frist für die Einlegung der Beschwerde sowie die Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht werden kann.

§ 492 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.“

2. In § 504 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 491a Abs. 3,“ die Angabe „§ 493 Absatz 7,“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kreditdienstleistungsinstitute im Sinne des § 2 Absatz 2 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland,“.

2. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe h wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe i wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) Kreditdienstleistungsinstitute im Sinne des § 2 Absatz 2 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland,“.

## Artikel 4

### Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16p bis 16s durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 16p Stundung; Erlass

§ 16q Säumniszuschläge; Beitreibung

§ 16r Festsetzungsverjährung

§ 16s Zahlungsverjährung

§ 16t Erstattung überzahlter Umlagebeträge“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach § 44c Abs. 3 oder 4 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder durch eine aufgrund des § 31 Absatz 2 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes“ eingefügt und das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 11 werden die Wörter „durch Maßnahmen“ durch die Wörter „durch nicht gebührenpflichtige Maßnahmen“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, auch mehrfach Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.“

3. In § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wertpapierdienstleistungs-“ durch das Wort „Wertpapierinstituts-“ ersetzt.

4. § 16e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 11“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 11 oder Satz 3“ ersetzt, wird nach den Wörtern „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „tätigen Unternehmen“ ein Komma und die Wörter „Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder der Fiktion der Erlaubnis“ ein Komma und die Wörter „mit der Registrierung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „in dem Jahr des Erlöschens der Erlaubnis“ ein Komma und die Wörter „der Registrierung“ eingefügt.

5. § 16f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die zu mehr als einem Fünftel bankgeschäfts-, finanzdienstleistungs-, wertpapierdienstleistungs-, zahlungsdienst-, e-Geld-geschäfts- oder kreditdienstleistungsfremde Geschäfte betreiben, der dem Verhältnis der erlaubnispflichtigen Geschäfte, Finanz- oder Kreditdienstleistungen zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme,“.

bbb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe eingefügt:



- „e) die eine Erlaubnis als Kreditdienstleistungsinstitut nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes haben, die um die Höhe der Ansprüche, die sie selbst vom Kreditgeber im Sinne des § 2 Absatz 11 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes aus notleidenden Kreditverträgen erworben haben, reduzierte Bilanzsumme,“.
  - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „ausgewiesene Bilanzsumme“ durch die Wörter „oder nach § 10 Absatz 3 Nummer 6 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes ausgewiesene Bilanzsumme; liegt bei der Ermittlung des jeweils zu entrichtenden Umlagebetrages nach § 16m Absatz 2 bereits eine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz für das erste erlaubnispflichtige Geschäftsjahr vor, ist diese maßgebend“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „Tatsachen, die verspätet vorgetragen oder nachgewiesen werden, bleiben unberücksichtigt.“ gestrichen.
  - dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die entsprechende Bilanzsumme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu belegen.“
  - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Tatsachen, die verspätet vorgetragen oder nachgewiesen werden, bleiben unberücksichtigt.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „oder Kreditdienstleistungsinstituten“ eingefügt.
6. § 16g Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden nach der Angabe „Nummer 6“ ein Komma und die Angabe „8“ eingefügt.
    - bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
      - aaa) Dreifachbuchstabe aaa wird aufgehoben.
      - bbb) Die Dreifachbuchstaben bbb und ccc werden die Dreifachbuchstaben aaa und bbb und in dem neuen Dreifachbuchstaben bbb wird nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „1, 2,“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden nach der Angabe „Nummer 6“ ein Komma und die Angabe „8“ eingefügt.
  - c) In Buchstabe d wird nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungsdienstleistungsgesetzes“ die Wörter „und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes,“ eingefügt.

7. Dem § 16j Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die nach Satz 4 vorzulegenden Unterlagen umfassen Bestätigungen der gemeldeten Umsätze je Wertpapier durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft. Die entsprechenden Unterlagen sind nach Aufforderung durch die Bundesanstalt binnen drei Monaten vorzulegen.“

8. In § 16k Absatz 1 wird das Wort „Kreditwesengesetz“ durch die Wörter „Kreditwesen- oder dem Wertpapierinstitutsgesetz“ ersetzt.

9. Dem § 16l Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die entsprechenden Unterlagen sind nach Aufforderung durch die Bundesanstalt binnen drei Monaten vorzulegen.“

10. § 16m wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt hat den nach Absatz 2 ermittelten Umlagebetrag erstmalig innerhalb eines Jahres festzusetzen.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass eine Ermächtigung zum Einzug des Umlagebetrages von einem Konto des Umlagepflichtigen oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt wird. Besteht eine Verpflichtung nach Satz 1, hat der betroffene Umlagepflichtige unter Nutzung eines durch die Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens die Daten zur Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats für den Einzug des Umlagebetrages in der von der Bundesanstalt vorgegebenen Form zu übermitteln und bei Änderungen zu aktualisieren.“

11. §16n wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „innerhalb eines Jahres“ eingefügt und das Wort „sobald“ wird durch das Wort „nachdem“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung vor dem 1. Dezember“ durch die Wörter „bis zum 1. November des dem Umlagejahr vorausgehenden Jahres“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die umzulegenden Kosten sind nach Maßgabe des Absatzes 3 unter Anrechnung schon berücksichtigter Mindestumlagebeträge zu verteilen. Sofern der zusätzliche Vorauszahlungsbetrag 50 Euro nicht überschreitet, ist dieser nicht vom Vorauszahlungspflichtigen, sondern von denjenigen Vorauszahlungspflichtigen seines Aufgabenbereichs oder seiner Gruppe zu erheben, deren zusätzlicher Vorauszahlungsbetrag 50 Euro überschreitet. Für den nach Satz 1 festgesetzten Vorauszahlungsbetrag hat die Bundesanstalt den Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen. Wird die weitere Vorauszahlung nach Satz 1 durch Kosten oder Mindereinnahmen verursacht, die weit überwiegend einem Aufgabenbereich oder einer Gruppe zuzuordnen sind, ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die weitere Vorauszahlung nur von den Vorauszahlungspflichtigen der Aufgabenbereiche oder

Gruppen zu tragen ist, denen die Kosten oder Mindereinnahmen weit überwiegend zuzuordnen sind.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 16m Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 16o wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Entsteht nach der Anrechnung der gezahlten Umlagevorauszahlungsbeiträge auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, so ist dieser nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu einem Zeitpunkt zu entrichten, der von der Bundesanstalt bestimmt wird.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann anordnen, dass Erstattungen nach Satz 1 auf die nächste Vorauszahlungsforderung angerechnet werden.“

13. Nach § 16o wird folgender § 16p eingefügt:

„§ 16p

Stundung; Erlass

(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass Anträge der Umlagepflichtigen auf Stundung oder Erlass von Gebühren-, Umlage- oder sonstigen Forderungen unter Nutzung eines durch die Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens und in einer durch die Bundesanstalt vorgegebenen Form zu stellen sind.

(2) Die Bundesanstalt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes ergänzend zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 der Bundeshaushaltsordnung regeln, bis zu welchem Betrag Stundungs- und Erlassanträge von Umlagepflichtigen, die unter Aufsicht der Bundesanstalt stehen, wegen ihrer geringen Höhe nicht berücksichtigt werden.“

14. Die bisherigen §§ 16p bis 16s werden §§ 16q bis 16t.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem 10. Juni 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2021 anzuwenden.“

b) Der zweite Absatz 12 wird Absatz 13 und wird wie folgt gefasst:

„(13) Die §§ 16, 16b, 16e, 16f, 16g und 16j in der ab dem 26. Juni 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf das Umlagejahr 2021 anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14 und wird wie folgt gefasst:

„(14)§ 16e Absatz 1 und § 16f Absatz 1 in der ab dem 10.November 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageabrechnung 2021 und die Umlagevorauszahlung 2022 anzuwenden.“

d) Folgender Absatz 15 wird angefügt:

„(15)§ 16e Absatz 1 und 3, § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 Satz 2 und § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d sind erstmals auf das Umlagejahr 2024 anzuwenden.“

## Artikel 5

### Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 37 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer wird angefügt: „38. Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz.“.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Nummer 29 folgende Angabe eingefügt:

„30 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes (KrDIG).“

b) Nach Nummer 1.6 wird folgende Nummer 1.7 eingefügt:

„1.7	Befreiung nach § 91 WpHG	nach Zeitaufwand“
------	--------------------------	-------------------

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5	<b>Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2021/424</b>	“
----	--	---

d) Nummer 5.1.6.1.1 wird aufgehoben.

e) In Nummer 5.1.12.1.2.1 und 5.1.12.1.2.2 wird jeweils nach der Angabe „1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6“ ein Komma und die Angabe „8“ eingefügt.

f) Nach Nummer 5.2.8 wird folgende Nummern 5.2.9 eingefügt:

„5.2.9	Genehmigung zur Ausübung von folgenden Wahlrechten innerhalb des alternativen Standardansatzes für Marktrisiko - Genehmigung von Anforderungen auf konsolidierter Basis (Artikel 325b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); - Erlaubnis zur Behandlung von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mithilfe des mandatsbasierten	nach Zeitaufwand“
--------	---	-------------------

	<p>Ansatzes (Artikel 325j Absatz 1 Buchstabe b ii) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis zur Verwendung von Daten aus einem Zeitraum von weniger als zwölf Monaten bei Nutzung des Ansatzes einer nachgebildeten Index-Benchmark für OGAs (Artikel 325j Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);</li> <li>- Erlaubnis zur Einbeziehung von Instrumenten ohne Optionalität beim Skalar-Ansatz für Fremdwährungsrisiken (Artikel 325q Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);</li> <li>- Erlaubnis zur Verwendung des Basiswährungsansatzes (Artikel 325q Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);</li> <li>- Erlaubnis zur Verwendung alternativer Begriffsbestimmungen für Delta-Risiken (Artikel 325t Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);</li> <li>- Erlaubnis zur Verwendung alternativer Begriffsbestimmungen für Vega-Risiken (Artikel 325t Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)</li> </ul>	
--	---	--

- g) Die bisherige Nummer 5.2.9. wird Nummer 5.2.10.
- h) In Nummer 11.1.1.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ das Wort „Zeitaufwand“ gestrichen.
- i) Die Nummern 15.1.7.1 und 15.1.8.4 werden wie folgt gefasst:

„15.1.7.1	<p>Prüfung der Anzeige und der geänderten Angaben und Unterlagen bei Einstellung oder Widerruf des Vertriebs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines Teilinvestmentvermögens eines nach § 316 KAGB vertriebenen AIF (§ 315 Absatz 2 KAGB);</li> <li>- eines Teilinvestmentvermögens eines § 323 KAGB vertriebenen AIF (§ 295a Absatz 1 Satz 2 KAGB);</li> <li>- eines Teilinvestmentvermögens eines nach § 310 KAGB vertriebenen EU-OGAW (§ 295a, Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 310 Absatz 4 Satz 1 KAGB);</li> <li>- eines nach §§ 320, 329 oder § 330 KAGB vertriebenen AIF (§ 295a Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 KAGB); bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert</li> </ul>	284
15.1.8.4	<p>Prüfung der Anzeige nach § 312 Absatz 1 KAGB und Ausstellen einer Bescheinigung, dass es sich um einen inländischen OGAW handelt;</p> <p>bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert)</p> <p>(§ 312 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 KAGB)</p>	637“

- j) Nummer 18.2 wird wie folgt gefasst:

„18.2	<p>Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb, auch in Verbindung mit Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 4 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen</p> <p>(§ 19 Absatz 2 PfandBG)</p>	nach Zeitaufwand“
-------	--	-------------------

- k) Nummer 18.3 wird aufgehoben.
- l) Nummer 18.8 wird wie folgt gefasst:

„18.8	Begrenzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 nach entsprechender Maßgabe des § 19 Absatz 2 PfandBG, Zulassung von Ausnahmen  (§ 26 Absatz 2 PfandBG)	nach Zeitaufwand“
-------	--	-------------------

m) Nach Nummer 18.8 wird folgende Nummer 18.9 eingefügt:

„18.9	Begrenzungen des § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 PfandBG mit Ausnahme von Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrages einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, Zulassung von Ausnahmen  (§ 26f Absatz 2 PfandBG).	nach Zeitaufwand“.
-------	---	--------------------

n) Die bisherige Nummer 18.9 wird Nummer 18.10.

o) Nach Nummer 29.1.5.3 wird folgende Nummer 29.1.5.4 eingefügt:

„29.1.5.4	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf das Eigengeschäft bezieht (§ 15 Absatz 3 WpIG)	nach Zeitaufwand“
-----------	--	-------------------

p) In Nummer 29.2 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

q) Die folgenden Nummern 30 bis 30.9.2 werden angefügt:

„30	<b>Individuell zurechenbare öffentliche Leistung auf der Grundlage des Kreditdienstleistungsgesetzes (KrDIG)</b>	“.
„30.1	Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Kreditdienstleistungen (§ 10 KrDIG)	
30.1.1	Erbringung einer einzelnen Kreditdienstleistung im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 KrDIG	nach Zeitaufwand
30.1.2	Erbringung mehrerer oder sämtlicher Kreditdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 KrDIG	nach Zeitaufwand
30.2	Erlaubniserweiterung  Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis	
30.2.1	Erteilung einer Erlaubnis für weitere Tatbestände im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 KrDIG bei bereits bestehender Erlaubnis im Sinne von § 10 KrDIG	nach Zeitaufwand
30.2.2	Erlaubnis zur Erbringung von Kreditdienstleistungen sowie Erlaubniserweiterung für eine Personenhandelsgesellschaft	
30.2.2.1	bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis oder Erlaubniserweiterung	Erlaubnisgebühr nach der Nummer 30.1.1 oder 30.1.2, die bei mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Anteil ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 € je persönlich haftendem Gesellschafter

30.2.2.2	bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	nach Zeitaufwand
30.3	Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis	
30.3.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers (§ 13 Absatz 4 Satz 1 KrDIG i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	nach Zeitaufwand
30.3.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 30.3.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden oder ein Abwickler bestellt wird (§ 13 Absatz 4 Satz 1 KrDIG i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG oder § 38 Absatz 2 Satz 1 und 3 KWG)	nach Zeitaufwand
30.4	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrDIG i. V. m. § 2c KWG)	
30.4.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung oder Erlass einer Anordnung (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrDIG i. V. m. § 2c Absatz 1b Satz 1, 2 oder 3 KWG)	nach Zeitaufwand
30.4.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrDIG i. V. m. § 2c Absatz 2 Satz 1 KWG)	nach Zeitaufwand
30.4.3	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrDIG i. V. m. § 2c Absatz 2 S. 4 KWG)	nach Zeitaufwand
30.5	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsorgans (§ 38 Absatz 4, 6 und 7 KrDIG)	
30.5.1	Verlangen nach Abberufung des Geschäftsleiters	nach Zeitaufwand
30.5.2	Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Instituten oder anderen Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG gegenüber dem Geschäftsleiter	nach Zeitaufwand
30.6	Maßnahmen in besonderen Fällen (§ 37 KrDIG)	
30.6.1	Maßnahmen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern gefährdet ist (§ 37 Absatz 1 KrDIG)	nach Zeitaufwand
30.6.2	Maßnahmen zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder einer Erlaubnisaufhebung (§ 37 Absatz 2 KrDIG)	nach Zeitaufwand
30.7	Anordnung, um eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu gewährleisten (§ 38 Absatz 2 KrDIG)	nach Zeitaufwand
30.8	Feststellender Verwaltungsakt nach § 3 Absatz 3 Satz 1 KrDIG	nach Zeitaufwand
30.9	Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte	
30.9.1	Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid erlassen werden (§ 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 KrDIG)	4120
30.9.2	Verwaltungsakte im Sinne von Nummer 30.9.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben (§ 39 Absatz 1 Satz 4 KrDIG i. V. m. § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 KrDIG)	1323“

## Artikel 6

### Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3a werden die Wörter „nach Maßgabe des § 38 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 7b Absatz 3 Satz 1, des § 38 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
2. Nach § 1e der wird folgender § 1f eingefügt:

#### „§ 1f

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes zu erlassen

1. im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute nach Maßgabe des § 6 Absatz 6 Satz 1,
2. im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditdienstleister nach Maßgabe des § 8 Absatz 5 Satz 1 sowie des § 9 Absatz 3 Satz 1,
3. im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute nach Maßgabe des § 10 Absatz 9 Satz 1, des § 16 Absatz 3 Satz 1, des § 21 Absatz 2 Satz 1, des § 24 Absatz 5 Satz 1, des § 26 Absatz 3 Satz 1, des § 35 Absatz 2 Satz 1, des § 36 Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie
4. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 Satz 1.“

## Artikel 7

### Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:



- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Instituten“ die Wörter „oder Wertpapierinstituten“ eingefügt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 erfüllen,“ durch die Wörter „nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 erfüllen, oder Wertpapierinstituten im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 1 oder § 74 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,“ ersetzt.
  - cc) Die Wörter „Erlaubnis nach § 32 Abs. 1“ werden durch die Wörter „Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7a werden die Wörter „24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14 bis 14b, 16 und 17“ durch die Wörter „24 Absatz 1 Nummer 4, 9, 11, 14 bis 14b, 16 und 17“ ersetzt.
  - c) In Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 11“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt
  - d) Das Wort „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. § 2c Absatz 1b Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung der Beteiligung ist bis zum Ablauf des Beurteilungszeitraums oder einer vorherigen Bestätigung der Aufsichtsbehörde untersagt; die Befugnisse der Bundesanstalt nach Absatz 2 bleiben unberührt.“
3. § 2f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Der Zulassungsantrag muss enthalten“ werden durch die Wörter „Der Antragsteller muss seinem Zulassungsantrag folgendes beifügen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
4. § 6d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jedes Institut“ ein Komma und die Wörter „jede Institutsgruppe, jede Finanzholding-Gruppe und jede gemischte Finanzholding-Gruppe“ und nach den Wörtern „dem Institut“ ein Komma und die Wörter „der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „von der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „eine Institutgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.
5. § 7b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Satz 5“ jeweils durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Satz 5“ jeweils durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 wird das Wort „Wertpapierinstitute“ durch die Wörter „Wertpapierinstituten, Schwarmfinanzierungsdienstleistern, Kreditdienstleistungsinstituten“ ersetzt.
7. In § 10f Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission vom 29. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 14)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission (ABl. L 136 vom 21.4.2021, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/631 (ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 3) geändert worden ist,“ ersetzt.
8. § 10i wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „und die erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 6a wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 auf Grund nachträglich eingetretener oder der Aufsichtsbehörde nachträglich bekannt gewordener Tatsachen nicht mehr vorliegen.“
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kapitalerhaltungsplan nicht“ die Wörter „oder widerruft sie dessen Genehmigung“ und nach dem Wort „fortgelten“ die Wörter „oder wieder gelten“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- „(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend für Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen.“

9. Nach § 18a Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) Kreditinstitute müssen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, damit sie sich bemühen, sofern angebracht, angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren aufgrund eines Verbraucherdarlehensvertrags eingeleitet werden. Die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen müssen unter anderem den individuellen Umständen des jeweiligen Verbrauchers Rechnung tragen und können unter anderem Folgendes umfassen:

1. eine vollständige oder anteilige Umschuldung des Darlehensvertrags; oder
2. eine Änderung der Bedingungen des Darlehensvertrags, die unter anderem Folgendes umfassen kann:
  - a) eine Verlängerung der Laufzeit des Darlehensvertrags,
  - b) eine Änderung der Art des Darlehensvertrags,
  - c) einen Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten in einem bestimmten Zeitraum,
  - d) eine Änderung des Zinssatzes,
  - e) ein Angebot einer Zahlungsunterbrechung,
  - f) Teilrückzahlungen,
  - g) Währungsumrechnungen,
  - h) einen Teilerlass und eine Schuldenkonsolidierung.

Bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag umfassen die Umstände, die bei den Bemühungen, Nachsicht walten zu lassen, zu berücksichtigen sind, insbesondere die Frage, ob der Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag durch eine Wohnimmobilie besichert ist, bei der es sich um den Hauptwohnsitz des Verbrauchers handelt.“

10. In § 22e Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Nummer 5 werden die Wörter „handelt, das ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c ist oder das von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurde“ durch die Wörter „, das ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c ist, oder um ein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein nach § 1 Absatz 3c bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört, oder um ein CRR-Kreditinstitut, das von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurde, handelt“ ersetzt und die Wörter „sowie die von den Instituten übermittelten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle“ gestrichen.
- b) Absatz 1a Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Wörtern „um ein CRR-Kreditinstitut“ werden die Wörter „oder um ein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein CRR-Kreditinstitut angehört,“ eingefügt

bb) Nach dem Wort „sind“ werden ein Semikolon und die Wörter „für Kreditinstitute nach § 53 Absatz 1, die das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 betreiben, gilt dies entsprechend“ eingefügt.

c) Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

„(1c) Ein CRR-Kreditinstitut, das einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 gefasst hat, hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zweijährlich die Informationen anzuzeigen, die für die Zwecke des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind.“

d) Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Ein CRR-Kreditinstitut, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist oder das von der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurde, hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank dreijährlich die Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle anzuzeigen, die für die Zwecke des Artikels 75 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind.“

12. § 24c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Satz 8 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 5, 6“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 6, 7“ ersetzt.

13. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5b wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014“ durch die Wörter „Artikeln 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien (ABI. L 203 vom 9.6.2021, S. 1)“ ersetzt.
  - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923“ ersetzt.
  - cc) In Satz 7 wird die Angabe „Nr. 604/2014“ durch die Angabe „2021/923“ ersetzt.
- b) In Absatz 5c werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923“ ersetzt.

14. In § 25d Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsorgan“ die Wörter „und der Geschäftsleitung“ eingefügt.
15. In § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden vor den Wörtern „nach den §§ 10a“ die Wörter „nach § 3 Absatz 2 und 3,“ eingefügt.
16. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2a Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2,“ eingefügt.
17. In § 33 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 werden die Wörter „§ 32 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
18. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „oder nach § 6 Absatz 7“ durch die Wörter „oder Übertragung nach § 6 Absatz 7 oder § 17 Absatz 1 oder 5“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Auskünfte sind auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank auch mündlich zu erteilen.“
19. In § 49 Absatz 1 werden die Wörter „§ 2c Absatz 1b Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Wörter „§ 2c Absatz 1b Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 10 Absatz 3, 3a und 4“ ein Komma und die Wörter „des § 10f Absatz 1 und 2, des § 10g Absatz 1 bis 4“ eingefügt.
20. § 53 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Unternehmen hat natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind; eine Mindestzahl der zu bestellenden Personen bestimmt sich entsprechend § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.“
21. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) § 24 Absatz 1a Nummer 5 erster Halbsatz oder Nummer 6, Absatz 1c oder 1d,“.
    - bb) Nummer 2a wird aufgehoben:
    - cc) Nummer 3a wird durch folgende Nummern 3a bis 3d ersetzt:

„3a. entgegen § 2c Absatz 1b Satz 8 erster Halbsatz eine Beteiligung erwirbt oder erhöht.

3b. ohne Zulassung nach § 2f Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Gesellschaft betreibt,

- 3c. in einem Antrag nach § 2f Absatz 2 Satz 1 die nach § 2f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erforderlichen Angaben nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die nach § 2f Absatz 2 Satz 2 angeforderten Informationen unter Beachtung des § 2f Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
- 3d. entgegen § 2f Absatz 5 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“
- dd) In Nummer 16 Buchstabe b wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:
- „8a. ohne Genehmigung nach Artikel 113 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Anforderung nicht anwendet,
- 8b. ohne Erlaubnis nach Artikel 113 Absatz 7 Satz 1 eine Risikoposition ausnimmt,“
22. § 60b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „verhängt hat,“ das Wort „und“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bußgeldentscheidung“ die Wörter „und jede Maßnahme nach § 28 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5, Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Instituten“ ein Komma und die Wörter „Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ eingefügt.
23. § 64b wird wie folgt gefasst:

#### „§ 64b

#### Übergangsvorschrift zum Kreditzweitmarktgesetz

Die Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 1d ist erstmals zum Meldestichtag 31. Dezember 2023 zu erfüllen.“

## Artikel 8

### Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67 Anzeigepflichten von Geschäftsleitern, Investmentholdinggesellschaften sowie gemischten Finanzholdinggesellschaften“.

2. In § 2 Absatz 29 werden die Wörter „Gemischtes Unternehmen“ durch die Wörter „Gemischte Holdinggesellschaft“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 70 Absatz 1 oder § 71 Absatz 4“ durch die Wörter „nach § 73 Absatz 1“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 bis 4, 6 und 7“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 bis 7“ und die Wörter „§ 77 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/168 (ABl. L 49 vom 12.2.2021, S. 8) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Envernehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „zweckdienlichen und grundlegenden“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Grundlegende“ gestrichen.
  - c) Satz 4 wird aufgehoben.
8. In § 12 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „Wertpapierinstituten“ ein Komma und das Wort „Schwarmfinanzierungsdienstleistern“ eingefügt.
9. In § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „16u und 16v“ durch die Angabe „4f und 4g“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
11. Dem § 20 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Person, die nicht die Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllt, darf nicht zum Geschäftsleiter eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts bestellt werden.“
12. Dem § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Person, die nicht die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt, darf nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts bestellt werden.“
13. In § 24 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Satz 8 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 25 Satz 1“ ersetzt.
14. In § 31 Satz 1 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
15. In § 33 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Pflichten zur Verhinderung strafbarer Handlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 werden“ ersetzt.
16. In § 41 wird das Wort „über“ gestrichen und das Wort „verfügen“ wird durch das Wort „schaffen“ ersetzt.
17. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1“ ersetzt.

18. In § 63 werden jeweils die Wörter „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ durch die Wörter „gemischte Holdinggesellschaft“ ersetzt.
19. In § 64 Absatz 1 Nummer 13 werden nach den Wörtern „von bestehenden wesentlichen Auslagerungen“ ein Komma und die Wörter „die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Wertpapierinstituts haben können,“ eingefügt.
20. § 67 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anzeigepflichten von Geschäftsleitern, Investmentholdinggesellschaften sowie gemischten Finanzholdinggesellschaften“.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 gilt auch für gemischte Finanzholdinggesellschaften.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Investmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank ferner einmal jährlich eine Sammelanzeige der Wertpapierinstitute, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundener Vermittler, die ihr nachgeordnet sind, einzureichen.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
21. In § 71 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
22. § 73 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 6, die §§ 6 und 7 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 11, 14, 31, 32 und 33 Absatz 1 und 2, soweit es sich um Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, sowie § 33 Absatz 3 und 4, sowie die §§ 34 bis 37,“.
    - bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
    - dd) Nummer 4 wird Nummer 3.
23. Dem § 74 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt veröffentlicht die Namen von vertraglich gebundenen Vermittlern, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsvertragsstaat des



Wertpapierinstituts haben und die das Wertpapierinstitut beabsichtigt, grenzüberschreitend im Inland einzusetzen.“

24. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bestellung eines anderen Prüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Wertpapierinstitut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Prüfers oder den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfer seine Pflichten nach § 78 Absatz 3 verletzt hat.“

25. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nummer 1 werden die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „den §§ 64, 66 und 70 bis 72“ ersetzt und die Wörter „sowie gemäß § 66 Absatz 1 dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

26. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. entgegen § 20 Absatz 8 einen Geschäftsleiter bestellt,

4. entgegen § 21 Absatz 6 ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt,“

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.

cc) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 10 eingefügt:

„8. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme schafft oder diese nicht aktualisiert oder keine Kontrollen durchführt,

9. entgegen § 33 Absatz 2 Satz 1 Untersuchungen nicht vornimmt,

10. entgegen § 35 die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,“

dd) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 11 und 12 und in der neuen Nummer 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. entgegen § 41 keine soliden Regelungen für die Unternehmensführung schafft,“

ff) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 14 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

gg) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. entgegen § 66 Absatz 2 Satz 1 oder § 76 Absatz 1 Satz 1 oder 3 eine Finanzinformation, einen Jahresabschluss, einen Lagebericht oder einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1

a) liquide Aktiva über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht hält oder

b) liquide Aktiva nicht hält und diese Handlung beharrlich wiederholt“

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 6 und 7“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5 Buchstabe a, Nummer 6, 8 bis 13“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 Buchstabe a, Nummer 6, 8 bis 13 und Absatz 4 sowie

2. nach Absatz 2

mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes einschließlich des Bruttoertrags nach Satz 2 geahndet werden. Der Bruttoertrag nach Satz 1 besteht aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen oder festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Tat vorangegangen ist.“

e) In Absatz 7 werden die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 6 und 7“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5 Buchstabe a, Nummer 6, 8 bis 13“ ersetzt.

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Werden gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierinstituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen von Wertpapierinstituten oder deren gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder persönlich haftende

Gesellschafter oder gegen Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft, einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder einer Investmentholdinggesellschaft tatsächlich führen, Steuerstrafverfahren eingeleitet oder unterbleibt dies auf Grund einer Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung, so steht § 30 der Abgabenordnung Mitteilungen an die Bundesanstalt über das Verfahren und über den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht entgegen; das Gleiche gilt, wenn sich das Verfahren gegen Personen richtet, die das Vergehen als Bedienstete eines Wertpapierinstituts oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an einem Wertpapierinstitut begangen haben.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## Artikel 9

### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34f wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In dem abschließenden Teilsatz nach Nummer 3 werden nach den Wörtern „Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ und nach den Wörtern „Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 3 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 34e Absatz 1 Satz 1 und § 34g Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 34h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt und nach den Wörtern „Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

## Artikel 10

### Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - bbb) In Nummer 2a Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - ccc) In Nummer 3 wird in Buchstabe b das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) die, sofern nach Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG diese Richtlinie auf sie keine Anwendung findet, einem zum jeweilig inländischen vergleichbaren Aufsichtsrahmen unterliegen.“
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. In § 4a werden nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ein Komma und die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1,“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
4. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Ansprüche nach § 251 Absatz 3 Satz 1 und § 253 Absatz 4 Satz 3 der Insolvenzordnung und § 64 Absatz 3 Satz 1 und § 66 Absatz 5 Satz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes gilt Satz 1 entsprechend.“
5. In § 16 Absatz 4 Satz 1, § 24 Absatz 5 Satz 1 und § 26d Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. durch Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne der § 780 und § 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, sofern ihnen Darlehensforderungen zugrunde liegen, die den in den § 13 bis § 16 bezeichneten Erfordernissen entsprechen; soweit die Darlehensforderungen den vorgenannten Erfordernissen nur teilweise entsprechen, können sie nur in diesem Umfang zur Deckung verwendet werden.“.
  - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Geldforderungen“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.
7. In § 22 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
  8. In § 27a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt und nach dem Wort „Meldungen“ die Wörter „zur Organisation des Pfandbriefgeschäfts, zum Pfandbriefumlauf und“ eingefügt.
  9. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
    - b) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 7“, die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 6“ und die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
    - c) In Nummer 12 werden die Wörter „getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,“ gestrichen.

## Artikel 11

### Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu Teil 8 werden durch folgende Angaben ersetzt:

Weitere Befugnisse

Kapitel 1

Maßnahmen des Ausschusses

§ 176 Unterstützung bei Untersuchungen; Zwangsmaßnahmen

§ 177 Prüfungen vor Ort nach der SRM-Verordnung

§ 178 Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen und Zwangsgelder

Kapitel 2 Untersuchungsbefugnisse der Abwicklungsbehörde

§ 178a Auskunfts- und Vorlageverlangen

§ 178b Vornahme von Prüfungen und Prüfungen vor Ort:

b) Nach der Angabe zu § 179 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 179a Besondere Vorschriften für das Verwaltungsverfahren“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(EU) 2019/877 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226)“ wird durch die Angabe „(EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L 022 vom 22.1.2021, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „(EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64)“ durch die Angabe „(EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinie 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14)“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes neben der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 anwendbar sind, gelten Verweise auf Vorschriften als Verweise auf die entsprechenden Vorschriften und Begriffe der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, und werden Begriffe in dem Sinne von Verordnung (EU) Nr. 806/2014 definiert.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 11 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

- „13. Drittstaatsinstitut ist ein Unternehmen, dessen Hauptsitz sich in einem Drittstaat befindet und das, wäre es in der Union niedergelassen, entweder als ein CRR-Kreditinstitut anzusehen wäre oder als ein Wertpapierinstitut, das eine Dienstleistung nach Nummer 3 oder Nummer 6 des Anhangs 1 Abschnitt A zur Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/858 (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1) geändert worden ist, betreibt.“
- c) In Nummer 39 Buchstabe b werden die Wörter „§ 85 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und bei ihnen tätige Personen“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. freiwillige Sicherungssysteme der Institute;“.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einlagensicherungssysteme“ ein Komma und die Wörter „freiwillige Sicherungssysteme der Institute“ eingefügt.
5. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 8 wird jeweils das Wort „Institutssicherungssystem“ durch die Wörter „institutsbezogenen Sicherungssystem“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ und das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Aufsichtsbehörde hat die zuständigen Abwicklungsbehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn festgestellt wird, dass ein Institut die Voraussetzungen zum Erlass einer Maßnahme nach Absatz 1 erfüllt. Die Abwicklungsbehörde kann die Aufsichtsbehörde ersuchen zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 bezüglich eines Instituts vorliegen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 vor, kann die Abwicklungsbehörde von der Geschäftsleitung des Instituts nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f verlangen, den Bediensteten der Abwicklungsbehörde oder von der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen sowie einem Prüfer im Sinne des § 70 Absatz 1 Zugang zu Informationen einzuräumen. Die Abwicklungsbehörde kann das Institut verpflichten, unter Beachtung der in § 126 Absatz 2 festgelegten Bedingungen und der Verschwiegenheitspflichten nach den §§ 4 ff. an potenzielle Erwerber heranzutreten, um eine Abwicklung des Instituts vorzubereiten, und den potenziellen Erwerbern geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Vorteile und Risiken eines Erwerbs beurteilen können.“

10. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Finanzholding-Gesellschaften“ durch das Wort „Finanzholdinggesellschaften“ ersetzt.

11. In § 48 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn diese Aufsichtsbehörde ist,“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

12. § 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes auf Regelungen des Artikels 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Eigenmittelanforderungen an Wertpapierinstitute auf Einzelbasis Bezug genommen wird, gelten die folgenden Besonderheiten für Wertpapierinstitute, die nicht die Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen:

1. die Bezugnahme auf Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Bestimmung der Gesamtkapitalquote des Instituts gilt als Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033;
2. die Bezugnahme auf Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Bestimmung des Gesamtrisikobetrags des Instituts gilt als Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, multipliziert mit 12,5.

Die Bezugnahme auf die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gilt für Wertpapierinstitute, die nicht die Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen, als Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in § 50 des Wertpapierinstitutsgesetzes.“

13. § 49b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die begebenen Verbindlichkeiten übersteigen nicht den nach § 49f Absatz 1 erforderlichen Betrag, von dem die Summe der Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, und der Betrag der nach § 49f Absatz 2 Nummer 2 begebenen Eigenmittel abzuziehen ist.“

b) Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:



„2. den Betrag, der sich anhand der Formel  $A \times 2 + B \times 2 + C$  errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:

A = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt;

B = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes ergibt;

C = der Betrag, der sich aufgrund der kombinierten Kapitalpufferanforderung ergibt.“

c) Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. aus der Anforderung nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes ergibt sich, dass die Abwicklungseinheit, die ein global systemrelevantes Institut ist oder § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegt, zu den 20 Prozent der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach § 49 Absatz 1 festlegt.“

14. § 49c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Summe aus

a) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen,

b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes geltende Anforderung auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen, und“.

b) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „den Betrag, der“ das Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ gestrichen.

c) Absatz 4a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b um einen Beitrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der maximal ein Jahr beträgt, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechtzuerhalten. Erhöht die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Absatz 4, so wird dieser Betrag der nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich der Anforderung nach § 10i Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes gleichgesetzt.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich abweichender Regelungen gemäß § 49 Absatz 3“ gestrichen.
- e) In Absatz 8 Nummer 2 werden nach den Wörtern „den Betrag, der“ das Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ gestrichen.
- f) Absatz 9 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b um einen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten. Erhöht die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Satz 1, so wird dieser Betrag der nach Ausübung der Befugnis nach den §§ 65, 77 und 89 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich der Anforderung nach § 10i Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes gleichgesetzt.“

15. § 49d Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern mehr als ein Unternehmen Teil desselben global systemrelevanten Instituts und Abwicklungseinheiten oder Drittstaatseinheiten sind, die – wären sie in der Union niedergelassen – Abwicklungseinheiten wären, so berechnet die Abwicklungsbehörde den in Absatz 3 genannten Betrag für die Zwecke des § 50 Absatz 2

- 1. für jede Abwicklungseinheit oder für jede Drittstaatseinheit, die – wäre sie in der Union niedergelassen – eine Abwicklungseinheit wäre;
- 2. für das Unionsmutterunternehmen, als wäre es die einzige Abwicklungseinheit des global systemrelevanten Instituts.“

16. § 50 Absatz 2 Satz 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Sofern mehr als ein Unternehmen Teil desselben global systemrelevanten Instituts und Abwicklungseinheiten oder Drittstaatseinheiten sind, die – wären sie in der Union niedergelassen – Abwicklungseinheiten wären, so erörtern und vereinbaren die in Absatz 1 genannten Abwicklungsbehörden – soweit angemessen und mit der Abwicklungsstrategie des global systemrelevanten Instituts vereinbar –

- 1. die Anwendung des Artikels 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie
- 2. eine eventuelle Anpassung zur weitestmöglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der in § 49d Absatz 4 Buchstabe a sowie der in Artikel 12a Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten oder Drittstaatseinheiten und der Summe der in § 49d Absatz 4 Buchstabe b sowie der in Artikel 12a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge.

Eine Anpassung der Höhe der Anforderung kann mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erfolgen. Eine Anpassung darf nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben. Die Summe der in § 49d Absatz 4 Buchstabe a und der in Artikel 12a Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für einzelne Abwicklungseinheiten oder Drittstaatseinheiten, die – wären sie in der Union niedergelassen – Abwicklungseinheiten wären,

genannten Beträge darf nicht geringer sein als die Summe der in § 49d Absatz 4 Buchstabe b und der in Artikel 12a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge.“

17. In § 56 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn diese Aufsichtsbehörde ist,“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
18. § 58a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Unternehmen zuständige Abwicklungsbehörde entscheidet nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Beachtung insbesondere der folgenden Kriterien unverzüglich, ob sie von der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 Gebrauch macht, sobald die dort genannten Voraussetzungen der Untersagung vorliegen.“
  - b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Faktor wird“ das Komma und die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 3,“ gestrichen.
19. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 wird das Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ jeweils durch das Wort „EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ und das Wort „EU-Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „EU-Finanzholdinggesellschaft“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 8a werden nach dem Wort „Anforderungen“ das Komma und die Wörter „unter Beachtung der Vorgaben des § 49 Absatz 3,“ gestrichen.
    - cc) In Nummer 10 wird das Wort „Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „Finanzholdinggesellschaft“ ersetzt.
  - b) In Absatz 11 wird das Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ jeweils durch das Wort „EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft“, das Wort „EU-Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „EU-Finanzholdinggesellschaft“ und das Wort „Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „Finanzholdinggesellschaft“ ersetzt.
20. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „unter Beachtung der Vorgaben des § 49 Absatz 3“ gelöscht.
  - b) In Absatz 5 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 7 Satz 4, Absatz 8 Satz 4 und Absatz 9 Satz 4 werden jeweils die Wörter „nach dem Ablauf“ durch die Wörter „bis zum Ablauf“ ersetzt.
21. In § 60a Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.
22. In § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Institutssicherungssystem“ durch die Wörter „institutsbezogenen Sicherungssystem“ ersetzt.

23. In § 64 Absatz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „Finanzholdinggesellschaft“ ersetzt.
24. In § 84 Absatz 2 werden die Wörter „die von der Aussetzung betroffene Vertragspartei, ihren“ durch die Wörter „das gruppenangehörige Unternehmen, mit dem der betreffende Vertrag besteht, seinen“ ersetzt.
25. In § 85 Absatz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
26. § 126 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
27. In § 136 Absatz 3 Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „berücksichtigungsfähigen“ durch das Wort „bail-in-fähigen“ ersetzt.
28. § 138 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder einer drohenden Bestandsgefährdung“ durch die Wörter „im Sinne des § 63“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „sowie das Bundesministerium der Finanzen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Darüber hinaus“ durch die Wörter „Sind neben der Bestandsgefährdung auch die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfüllt,“ ersetzt
    - cc) Nummer 1 und 3 werden gestrichen.
29. In § 140 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
30. In § 145 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 78 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
31. Nach § 153 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gleiches gilt, wenn eine Abwicklungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat die Aussetzung vertraglicher Pflichten, die Aussetzung von Beendigungsrechten oder die Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten anordnet oder von einer sonstigen Abwicklungsbefugnis im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU Gebrauch macht und die Anordnung dem deutschen Recht unterfallende Rechte, Verbindlichkeiten oder sonstige Pflichten betrifft.“
32. In § 154 Nummer 5 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.
33. In § 155 werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
34. § 157 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Behörde, die für das Einlagensicherungssystem eines Mitgliedstaats zuständig ist, wenn die Abwicklungsbehörde dieses Mitgliedstaats Mitglied eines Abwicklungskollegiums ist.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

35. In § 167 Absatz 1 werden jeweils das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ und jeweils das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

36. In § 168 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 wird jeweils das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ und das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigniederlassungen“ ersetzt.

37. § 172 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 49e oder § 49f Absatz 1 zuwiderhandelt oder“

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

38. Nach § 178 werden die folgenden §§ 178a und 178b eingefügt:

#### „§ 178a

##### Auskunfts- und Vorlageverlangen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann von den in § 1 Absatz 1 genannten Unternehmen und zentralen Gegenparteien, von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten dieser Unternehmen oder zentralen Gegenparteien oder von Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen oder zentralen Gegenparteien ausgelagert wurden, sämtliche Auskünfte und die Vorlage sämtlicher Unterlagen verlangen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Abwicklungsbehörde kann auch verlangen, dass die Unterlagen nach Satz 1 in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, den betroffenen Personen die infolge der Anwendung dieser Vorschrift entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

§ 178b

Vornahme von Prüfungen und Prüfungen vor Ort

(1) Die Abwicklungsbehörde kann zum Zwecke der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, auch ohne besonderen Anlass, bei den in § 1 Absatz 1 genannten Unternehmen und zentralen Gegenparteien sowie Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen oder zentralen Gegenparteien ausgelagert wurden, alle erforderlichen Prüfungen vornehmen oder einen Dritten mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen.

(2) Die Bediensteten der Abwicklungsbehörde sowie die Personen, deren sich die Abwicklungsbehörde zur Durchführung der Prüfungen bedient, können zur Durchführung der Prüfung nach Absatz 1 die Geschäftsräume der in Absatz 1 genannten Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und Prüfungshandlungen vor Ort vornehmen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung einer wirksamen Prüfung erforderlich ist.

(3) Zum Zwecke der Durchführung der Prüfungen kann die Abwicklungsbehörde insbesondere

1. gemäß § 178a Auskunft und Vorlage von Unterlagen verlangen, insbesondere auch Organmitglieder und Beschäftigte befragen, oder
2. die Vorführung technischer Systeme und Programme verlangen.

(4) Die von der Prüfung betroffenen Unternehmen oder zentralen Gegenparteien tragen die Kosten der Prüfung. Die Kosten, die der Abwicklungsbehörde durch die Prüfungen entstehen, sind von den betroffenen Unternehmen oder zentralen Gegenparteien zu erstatten.“

39. Nach § 179 wird folgender § 179a eingefügt:

„§ 179a

Besondere Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

Vor dem Erlass einer Maßnahme nach §§ 66a, 77 bis 90, 101, 107, 153 oder 169 ist die Abwicklungsbehörde zur Durchführung einer Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht verpflichtet.“

## Artikel 12

### Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

§ 3 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Institut muss insbesondere über angemessene Strategien und Verfahren nach § 18a Absatz 8b des Kreditwesengesetzes verfügen.“

## Artikel 13

### Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „Nr. 600/2014“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) geändert worden ist“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Abschlussprüfers nach Absatz 3 und 4 kann die Bundesanstalt auch gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Zeitpunkt der Prüfung“ ein Komma und die Wörter „den Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 und 4“ eingefügt.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 39 Absatz 3 kann die Bundesanstalt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesanstalt kann einen Geschäftsleiter verwarnen, wenn dieser gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Wertpapierinstitutsgesetzes oder des Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1; L 108 vom 28.4.2011, S. 38), der Verordnung (EU) Nr. 584/2010, der Verordnung (EU) Nr. 231/2013, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) Nr. 694/2014, der Verordnung (EU) Nr.

1286/2014, der Verordnung (EU) 2015/760, der Verordnung (EU) 2016/438, der Verordnung (EU) 2017/1131, der Verordnung (EU) 2019/2088, der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55), der Verordnung (EU) 2019/1238, der Verordnung (EU) 2020/852, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Verordnung (EU) 2017/2402, gegen die zur Durchführung der genannten Gesetze erlassenen Verordnungen, die sonstigen zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen Rechtsakte, die zur Durchführung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2556 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsakte, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) geändert worden ist, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2017/2402 oder der Verordnung 2019/1238 erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes. Die Bundesanstalt kann auch die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangen und diesem Geschäftsleiter die Ausübung seiner Tätigkeit bei Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser gegen die in Satz 1 genannten Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und trotz Verwarnung nach Satz 1 dieses Verhalten vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Aufsichtsorganmitglieds verlangen und einer solchen Person auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ihrer Persönlichkeit nach die Wahrung der Interessen der Anleger nicht gewährleistet ist oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger nicht gewährleistet ist.

Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsorgan erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.“

3. § 44 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:



„Statt der Aufhebung der Registrierung kann die Bundesanstalt die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.“

4. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Abschlussprüfers nach Absatz 3 und 4 kann die Bundesanstalt auch gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „über den Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 und 4 und“ eingefügt.

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Abschlussprüfers nach den Absätzen 2 und 3 kann die Bundesanstalt auch gegenüber Spezial-AIF im Sinne des § 46 Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „über den Gegenstand der Prüfung nach Absatz 2 und 3 und“ eingefügt.

6. In § 68 Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)“ gestrichen.

7. In § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „Nr. 909/2014“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)“ gestrichen.

8. § 101 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

9. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfer“ durch die Wörter „geeigneten Prüfer“ ersetzt.

b) In Satz 2 und 4 wird das Wort „Abschlussprüfer“ jeweils durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung hat der Prüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens

1. die Vorschriften dieses Gesetzes,
  2. die Anforderungen
    - a) nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
    - b) nach den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,
    - c) nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,
    - d) nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 und
    - e) nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie
  3. die Bestimmungen der Anlagebedingungen
- beachtet worden sind.“

d) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Unbeschadet der besonderen Pflichten des Prüfers nach Satz 4 und 5 kann die Bundesanstalt auch gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresberichts zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“

10. In § 106 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „über den Gegenstand der Prüfung nach § 102 Satz 5 und“ eingefügt.

11. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Abschlussprüfers nach den Absatz 3 kann die Bundesanstalt auch gegenüber der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „über den Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 und“ eingefügt.

12. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet der besonderen Pflichten des Abschlussprüfers nach Absatz 2 und 3 kann die Bundesanstalt auch gegenüber der offenen

Investmentkommanditgesellschaft Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „über den Gegenstand der Prüfung nach Absatz 2 und 3 und“ eingefügt.
13. In § 166 Absatz 4 werden die Wörter „der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1; L 108 vom 28.4.2011, S. 38)“ gestrichen.
14. In § 340 Absatz 6g werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55)“ gestrichen.

## Artikel 14

### Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „und Wertpapierfirmen“ gestrichen und wird nach der Angabe „(ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338“ ein Semikolon und die Angabe „L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2580 (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 64; L 10 vom 12.1.2023, S. 112) geändert worden ist,“ eingefügt.
  - b) Nach den Wörtern „Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz“ werden die Wörter „oder nach dem Wertpapierinstitutsgesetz“ eingefügt.
2. § 2a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wertpapierinstitut unter Einzelaufsicht ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, das

  1. nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wertpapierinstitutsgesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 750 000 Euro auszustatten ist und
  2. nicht nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im

Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die Europäische Zentralbank einbezogen ist.“

## Artikel 15

### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Bestimmung von Prüfungsinhalten“.

2. Dem § 35 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Aufsichtsbehörde nach § 35a gegenüber dem Versicherungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung getroffen, sind diese vom Prüfer zu berücksichtigen.“

3. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

#### „§ 35a

#### Bestimmung von Prüfungsinhalten

Unbeschadet der besonderen Pflichten des Prüfers nach § 35 kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Versicherungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann daneben Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.“

4. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Form“ ein Komma und die Wörter „die Frist“ eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „den Inhalt, die Form und die Frist der Prüfungsberichte nach § 35 Absatz 1 und 2 sowie § 341k“ durch die Wörter „den Gegenstand der Prüfung nach § 35 Absatz 1 sowie den Inhalt, die Form und die Frist der Prüfungsberichte nach § 35 Absatz 1 und 2 sowie nach § 341k“ ersetzt.

5. In § 211 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „der Richtlinie 2009/138/EG“ die Wörter „in Verbindung mit der Veröffentlichung nach Artikel 300 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG“ eingefügt.

6. § 240 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „die Form“ ein Komma und die Wörter „die Frist“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „den Inhalt“ ein Komma und die Wörter „die Form und die Frist“ eingefügt.
  - c) In Nummer 5 werden die Wörter „den Inhalt“ durch die Wörter „den Gegenstand der Prüfung sowie den Inhalt, die Form und die Frist“ ersetzt.
7. In § 309 Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „Wertpapierinstituten“ ein Komma und das Wort „Schwarmfinanzierungsdienstleistern“ eingefügt.

## Artikel 16

### Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 210 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Buchstabe a wird die Angabe „6 200 000 Euro“ durch die Angabe „6 600 000 Euro“ ersetzt.
- 2. In Buchstabe b wird die Angabe „12 800 000 Euro“ durch die Angabe „13 600 000 Euro“ ersetzt.

## Artikel 17

### Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes

§ 7 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„§ 5 Absatz 1 Satz 1, 3 bis 5, Absatz 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.“
- 2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt bis spätestens 31. März 2000“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.
  - c) Satz 4 und 5 werden aufgehoben.

## Artikel 18

### Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes

§ 9 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§§ 12 bis 18“ das Komma sowie die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4“ gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „geeigneten Kreditinstituten“ die Wörter „sowie durch Werte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c des Pfandbriefgesetzes“ eingefügt.
3. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 5 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.“
4. In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

## Artikel 19

### Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

§ 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 bis 5, Absatz 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesanstalt die in § 11 Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde tritt.“
3. In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

## Artikel 20

### Änderung der Anzeigenverordnung

Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9a wie folgt neu gefasst:

„§ 9a Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 und Absatz 1c und Absatz 1d des Kreditwesengesetzes (Angaben zur Vergütung in CRR-Kreditinstituten)“

b) Die Angaben zu den Anlagen 16 bis 18 werden durch die folgenden Angaben zu den Anlagen 16 bis 27 ersetzt:

„Anlage 16 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1)

Anlage 17 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1)

Anlage 18 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1)

Anlage 19 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1)

Anlage 20 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1)

Anlage 21 (zu § 9a Absatz 1 Satz 1)

Anlage 22 (zu § 9a Absatz 2 Satz 1)

Anlage 23 (zu § 9a Absatz 2 Satz 1)

Anlage 24 (zu § 9a Absatz 2 Satz 1)

Anlage 25 (zu § 9a Absatz 3 Satz 1)

Anlage 26 (zu § 9a Absatz 4 Satz 1)

Anlage 27 (zu § 9a Absatz 4 Satz 1“

2. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Datumsangabe „30. Juni“ durch die Datumsangabe „15. Juni“, die Wörter „Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken“ durch die Wörter „R 01.00“, „R 02.00“, „R 03.00“, „R 05.00“, „R 09.00“, „R 10.00“, „R 11.00“, „R 12.00.a“ und „R 12.00.b““ und die Wörter „13 bis 15“ wird durch die Wörter „13 bis 21“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) „Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 des Kreditwesengesetzes über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro (Einkommensmillionäre) sind von CRR-Kreditinstituten jährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen „R 04.00.a“, „R 04.00.b“, „R 04.00.c“ nach Anlagen 22 bis 24 einzureichen. CRR-Kreditinstitute, deren übergeordnetes Unternehmen

seinen Sitz in einem anderen Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, haben die Anzeige nicht einzureichen. Satz 1 gilt für Institutgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen die Angaben für alle gruppenangehörigen Institute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzureichen hat. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 3 entsprechend. Die Anzeige der Informationen über die Einkommensmillionäre erfolgt aggregiert für Vergütungsstufen von jeweils einer Million Euro separat für jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem mindestens ein Einkommensmillionär tätig ist. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind dem Mitgliedsstaat zuzuordnen, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich ausüben. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind einem Mitgliedsstaat nach Satz 6 zuzuordnen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben.

(3) Anzeigen nach § 24 Absatz 1c des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten, die über einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes verfügen, der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zweijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Formular „R 07.00“ nach der Anlage 25 einzureichen. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

(4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1d des Kreditwesengesetzes zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sind von CRR-Kreditinstituten, die bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c sind oder die von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurden, der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank dreijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen „R 06.00.a“ und „R 06.00.b“ nach den Anlagen 26 bis 27 einzureichen. In Institutgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind dabei die Angaben zum Lohngefälle des übergeordneten Unternehmens zugrunde zu legen. In Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind die Angaben zum Lohngefälle des gruppenangehörigen CRR-Kreditinstituts mit der zum Meldestichtag größten Bilanzsumme zugrunde zu legen. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstitutsebene für die im Inland tätigen Mitarbeiter und Geschäftsleiter.

(5) Die Anzeigen nach Absatz 1 bis 4 sind im elektronischen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Internet die für die Einreichung zu verwendenden Datenformate und den Einreichungsweg. Sie leitet die Anzeigen an die Aufsichtsbehörden weiter. Den Angaben nach Absatz 1 bis 4 sind die Begriffsbestimmungen und Regelungen des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung zugrunde zu legen. Die Angaben nach Absatz 1 bis 3 müssen sich jeweils auf die fixe und die variable Vergütung beziehen, die den Geschäftsleitern, Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder den Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist oder nach § 20 Absatz 4 Nummer 2 der Institutsvergütungsverordnung ermittelt worden ist. Die Angaben nach Absatz 4 müssen sich auf die Gesamtjahresvergütung beziehen, die den Geschäftsleitern und Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist; dabei sind



reguläre Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung, garantierte variable Vergütungen und Abfindungen außen vor zu lassen. Bei Fremdwährungen ist der Umrechnungskurs der Europäischen Kommission für Finanzplanung und Haushalt im Dezember des Jahres zugrunde zu legen, für das die Anzeige erfolgt.“

3. Die Anlagen 13 bis 18 werden durch die Anlagen 13 bis 27 in der im Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassung ersetzt.

## Artikel 21

### Inkrafttreten

(1) Artikel [...] 1 bis 4 und 6 treten [am 30. Dezember 2023] in Kraft.

(2) Artikel 11 tritt zum [1. November 2023] (Umsetzung der Änderungsverordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 bis 15. November 2023) in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

[Bitte prüfen Sie stets, ob das Gesetz insgesamt oder teilweise zu einem bestimmten oder bestimmtem Quartalsanfang in Kraft treten kann; begründen Sie die Wahl des Inkrafttretens im besonderen Teil der Begründung. Hinweise zur Gestaltung der **Geltungszeitbestimmung**, auch zu gespaltenem, bedingtem oder gekoppeltem Inkrafttreten: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 540 f., 708-714, 749-754 und 760. Bitte prüfen Sie auch stets, welche Rechtsvorschriften aus Anlass des Änderungsgesetzes aufgehoben werden können. Erst danach löschen Sie gegebenenfalls „Außerkräfttreten“ in der Artikelüberschrift.]

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (im Folgenden „Kreditweitmarktrichtlinie“) ist bis zum 29. Dezember 2023 von den Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Kreditweitmarktrichtlinie ist Teil der Schlussfolgerungen vom 11. Juli 2017 zum Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa, um die hohen Bestände an notleidenden Krediten in der EU weiter zu verringern und ihren möglichen künftigen Anstieg zu verhindern. Kreditinstitute sollen die Möglichkeit haben, notleidende Kredite auf effizienten, wettbewerbsfähigen und transparenten Sekundärmärkten an andere Akteure zu verkaufen.

Wesentliche Ziele der Kreditweitmarktrichtlinie sind die Harmonisierung von Anforderungen an die Zulassung von Kreditdienstleistern, die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für Kreditkäufer und Kreditdienstleister und die Stärkung der Kreditnehmerrechte.

Die durch die Kreditweitmarktrichtlinie vorgenommene Harmonisierung soll den Kreditinstituten einen besseren Umgang mit notleidenden Krediten ermöglichen und ihnen zu diesem Zweck bessere Voraussetzungen für den Verkauf der Kredite an Dritte bieten. Kreditinstitute sollen in der Lage sein, einen spezialisierten Kreditdienstleister zu beauftragen oder den Kreditvertrag an einen Kreditkäufer mit der nötigen Risikobereitschaft und Sachkompetenz zu veräußern.

Zu diesem Zweck werden Hindernisse für die Übertragung notleidender Kredite von Kreditinstituten auf Kreditkäufer beseitigt und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für die Kreditnehmerrechte festgelegt.

Mit Umsetzung der Kreditweitmarktrichtlinie besteht für zugelassene Kreditdienstleistungsinstitute auch die Möglichkeit, mit dem Europäischen Pass grenzüberschreitend tätig zu werden.

Über die Umsetzung der Kreditweitmarktrichtlinie hinaus sind im Gesetzgebungsverfahren weitere Änderungen enthalten, deren Umsetzung sich aus zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang anbietet.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Kreditweitmarktrichtlinie lässt bestehende Beschränkungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Übertragung von Ansprüchen eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder des notleidenden Kreditvertrags selbst unberührt. Die Umsetzung durch dieses Gesetz erfolgt daher in Abgrenzung zu den Anforderungen an das Kreditgeschäft nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 KWG nur für solche Kredite, die mehr als 90 Tage überfällig sind und zivilrechtlich vom Kreditinstitut gekündigt wurden.

Für bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes tätige Unternehmen ist eine Übergangsregelung von sechs Monaten vorgesehen, in der die Kreditdienstleister ihre Tätigkeit nach derzeitigem Recht weiter ausüben können.

Ein wichtiges Ziel des europäischen Gesetzgebers war die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für Kreditkäufer und Kreditdienstleister. Die Kreditzweitmarktrichtlinie sieht zu diesem Zweck eine qualitativ orientierte Aufsicht ohne quantitative Anforderungen über Kreditdienstleistungsinstitute vor. Hierzu dient insbesondere die Vereinheitlichung der Kriterien für die Zulassung von Kreditdienstleistungsinstituten. Unter anderem wurden Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Leitungs- und Verwaltungsorganen formuliert. Zudem haben Kreditdienstleistungsinstitute über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle zu verfügen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften nach dem KrDIG sichergestellt wird. Zu diesen Verfahren gehören insbesondere das Risikomanagement- und die Rechnungslegungsverfahren sowie solche Grundsätze, die dem Schutz und der fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer dienen. Darüber hinaus müssen Kreditdienstleister über spezifische interne Verfahren verfügen, mit denen die Erfassung und Bearbeitung etwaiger Beschwerden von Kreditnehmern sichergestellt wird. Da die Kreditkäufer keine neuen Kredite vergeben, sondern lediglich bestehende notleidende Kreditverträge auf eigenes Risiko kaufen, sieht die Kreditzweitmarktrichtlinie für diese Personen und Unternehmen auch keine Erlaubnispflicht vor. Kreditkäufer innerhalb der EU sind jedoch verpflichtet, einen Kreditdienstleister oder ein Unternehmen, das nach der Richtlinie 2008/48/EG oder der Richtlinie 2014/17/EU beaufsichtigt wird, zu bestellen, wenn sie Kreditverträge erwerben, die mit Verbrauchern geschlossen wurden. Kreditkäufer aus Drittstaaten sind dazu verpflichtet, einen Vertreter innerhalb der EU zu bestellen, um die Durchsetzung der Rechte der Kunden sowie der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten und einen Reputationsschaden für den Veräußerer zu vermeiden. Sie sind außerdem verpflichtet, beim Erwerb von Krediten von natürlichen Personen oder KMU einen Kreditdienstleister zu beauftragen. Die Bestellung oder der Wechsel des Kreditdienstleisters ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beziehung zwischen Kreditkäufer und Kreditdienstleister ist in einer Kreditdienstleistungsvereinbarung schriftlich oder elektronisch eindeutig festzulegen, damit die zuständigen Behörden die genaue Art der Beziehung zwischen beiden überprüfen können. Eine wichtige Vorbedingung für die Übernahme der Funktionen von Kreditkäufern und Kreditdienstleistern ist die Möglichkeit, Zugang zu allen relevanten Informationen zu erhalten. Das KrDIG schafft die Voraussetzungen für einen Informationsaustausch unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Zudem muss die Aufsichtsbehörde halbjährlich über den aggregierten offenen Betrag der übertragenen Kreditportfolios, die Anzahl und den Umfang der zugehörigen Kredite informiert werden sowie darüber, ob die Übertragung Kreditverträge umfasst, die mit Verbrauchern geschlossen wurden.

Kreditdienstleistern ist es auch gestattet, Tätigkeiten auf andere Unternehmen auszulagern. Die vertragliche Beziehung zwischen dem Kreditdienstleister und dem Kreditkäufer sowie die Pflichten des Kreditdienstleisters gegenüber dem Kreditkäufer werden durch die Auslagerung von Kreditdienstleistungen nicht berührt.

Die Kreditzweitmarktrichtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten zuzulassen, dass Kreditdienstleistungsinstitute Mittel von Kreditnehmern entgegennehmen und halten. Von dieser Möglichkeit wird im KrDIG Gebrauch gemacht. Hieran ist jedoch die Anforderung gekoppelt, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Trennung von Konten und Mitteln einzuhalten, damit im Falle einer Insolvenz des Kreditdienstleistungsinstituts die vereinnahmten Vermögenswerte geschützt sind.

Darüber hinaus ermöglicht es die Kreditzweitmarktrichtlinie vorzuschreiben, dass Kreditdienstleister geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzuweisen haben. Dieses Gesetz erklärt daher Kreditdienstleistungsinstitute zu Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ein wichtiges Anliegen des europäischen Gesetzgebers war es, durch die Nutzung des Europäischen Passes für Kreditdienstleistungsinstitute die Compliance-Kosten der

Unternehmen zu reduzieren. In der Vergangenheit waren aufgrund dieser Kosten Kreditkäufer und -dienstleister nur in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten tätig, sodass der Wettbewerb im Binnenmarkt wegen der nach wie vor geringen Zahl interessierter Kreditkäufer nur schwach entwickelt ist. Zur Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Aufsicht grenzüberschreitend tätiger Kreditdienstleister wird ein besonderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats und, falls zutreffend, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, geschaffen. Dies gilt insbesondere auch für den Austausch von Informationen über die Übertragung von Kreditportfolien.

In der Bundesrepublik Deutschland zählt es traditionell zum Verbraucherschützenden Kernbestand, dass der Kreditnehmer fair behandelt und seine Privatsphäre geachtet wird. Aufgrund der Kreditweitzmarkttrichtlinie müssen dem Kreditnehmer vor der Schuldenbeitreibung und auf Verlangen unter anderem Informationen über die erfolgte Übertragung sowie Angaben zum Kreditkäufer und Kreditdienstleister, sofern ein solcher bestellt wurde, sowie deren Kontaktdaten und Informationen über die vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge übermittelt werden.

Um die Einhaltung der Vorschriften für den Schuldnerschutz und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, müssen darüber hinaus angemessene Regelungen für die Unternehmensführung und Verfahren der internen Kontrolle sowie angemessene Verfahren für die Registrierung und Bearbeitung von Beschwerden vorhanden sein. Die Funktionsfähigkeit der Sekundärmärkte für Kredite ist eng verknüpft mit der Reputation der beteiligten Unternehmen, daher kommt einem effizienten Mechanismus zur Bearbeitung der Beschwerden von Kreditnehmern besondere Bedeutung zu.

Die Kreditweitzmarkttrichtlinie ändert auch die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU. Die Änderungen verlangen, dass die Kreditdienstleister ihr Geschäft so organisieren, dass sie sich bemühen, sofern angebracht angemessene Nachsicht vor der Ergreifung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu üben. So soll bei der Entscheidung, welche Nachsichtsmaßnahmen ergriffen werden sollen, die individuellen Umstände des Verbrauchers, die Interessen und Rechte des Verbrauchers sowie seine Fähigkeit zur Rückzahlung des Kredits berücksichtigt werden. Dies schließt insbesondere die Frage ein, ob der Kreditvertrag durch eine Wohnimmobilie besichert ist, bei der es sich um den Hauptwohnsitz des Verbrauchers handelt. Die Nachsichtsmaßnahmen sollten bestimmte Zugeständnisse an den Verbraucher umfassen können, etwa eine vollständige oder anteilige Refinanzierung eines Kreditvertrags und eine Änderung der geltenden Bedingungen, beispielsweise eine Verlängerung der Laufzeit, einen Wechsel der Art des Kreditvertrags, einen Zahlungsaufschub für die gesamte oder einen Teil der Ratenzahlung während eines bestimmten Zeitraums, eine Änderung des Zinssatzes, ein Angebot einer Zahlungsunterbrechung, Teilrückzahlungen, Währungsumrechnungen, einen Teilschuldenerlass und eine Umschuldung. Kreditdienstleister sollen Kreditnehmer zur Erleichterung der Schuldentrückzahlung Informationen über Schuldberatungsdienste zur Verfügung stellen.

Zudem werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Inkonsistenzen und redaktionelle Fehler in Finanzaufsichtsgesetzen beseitigt und weitere Folgeänderungen vorgenommen.

### **III. Alternativen**

Es bestehen keine alternativen Lösungsmöglichkeiten, da es sich bei der Schaffung der neuen Vorschriften im Wesentlichen um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. In Anbetracht der internationalen und zugleich auch innerstaatlich länderübergreifenden Tätigkeiten von Kreditinstituten, Kreditdienstleistern und Kreditkäufern können effektive Vorschriften nur bundeseinheitlich gewährleistet werden.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar – er dient im Wesentlichen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die durch die Kreditzeitmarktrichtlinie vorgenommene Harmonisierung führt zur Beseitigung von Hindernissen für die Übertragung notleidender Kredite. Zudem besteht mit Umsetzung der Kreditzeitmarktrichtlinie die Möglichkeit für Kreditdienstleistungsinstitute, mit dem Europäischen Pass grenzüberschreitend tätig zu werden.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist es, Bestände an notleidenden Krediten in der EU weiter zu verringern und ihren möglichen künftigen Anstieg zu verhindern, sodass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Gleichzeitig zielt das Gesetz auf eine Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Kreditdienstleistungen und Kreditkäufe ab. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei. Das Gesetz hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die vielfach sehr ins Einzelne gehenden Regelungen der Kreditzeitmarktrichtlinie wurden im Wesentlichen vollständig und im Detail umgesetzt. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, sondern rein national sind, werden in die „One in, one out“-Bilanz einbezogen.

Die prognostizierten Erfüllungsaufwände und Informationspflichten wurden mit dem Standardkostenmodell ermittelt.

Die gesamten Kosten des Erfüllungsaufwands stellen sich wie folgt dar:

#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

##### Regelungen, die auf nationalem Recht beruhen

Aufgrund von nationalen Regelungen entsteht für die Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Hiervon entfallen ca. 61 Tsd. Euro auf wiederkehrende Informationspflichten.

Ein Umstellungsaufwand bzw. ein einmaliger Erfüllungsaufwand (inkl. Informationspflichten) entsteht durch die nationalen Regelungen nicht.

##### Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

###### Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KrDIG	§ 32 i.V.m. § 340 HGB	Erstellung Jahresabschluss durch UN	hoch	4565	45	276.981,38 €
KrDIG	§ 32	Unterstützung WP bei Jah- resabschlussprüfung	hoch	1145	2	3.087,68 €
KrDIG	§ 33 Abs. 1	Jahresabschlussprüfung durch WP	hoch	3545	2	17.725,00 €
KrDIG	§ 33 Abs. 2	Wechsel des Prüfers oder verantwortlichen Prüfungs- partners	mittel	676	1	577,98 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a	Erweiterung Adressaten- kreis (ondea-DB-Erweite- rung)	mittel	0	1	432.883,13 €
GwG	§ 14 Abs. 3 KrDIG iVm § 10 Abs. 1 Nr. 1-4, Abs. 3a S. 2 GwG	Allgemeiner Sorgfaltspflich- ten auf bestehende Ge- schäftsbeziehungen (Identi- fikation des Vertragspart- ners, Einholen Infos, PeP- Prüfung)	mittel	612	225	117.733,50 €
GwG	§ 14 Abs. 3 KrDIG iVm § 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs.	kontinuierliche Überwa- chung der Geschäftsbezie- hung zwischen Kreditkäufer und Kreditnehmer anhand eines IT-Tools	mittel	612	225	117.733,50 €

	3a S. 2 GwG					
AnzV	§ 9a Abs. 3	Anzeigen nach § 24 Abs. 1c KWG zu gebilligten höheren Höchstwerten nach § 25a Abs. 5 S. 2, 5 KWG	mittel	1069	40	36.559,80 €
AnzV	§ 9a Abs. 4	Anzeigen nach § 24 Abs. 1d KWG zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle	mittel	1069	55	50.269,73 €

1.053.551,69 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 1.053.551,69 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

---

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 1.053.551,69 €**

### Informationspflichten Wirtschaft

#### Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
KrDIG	§ 32	Vorlage Jahresabschluss und Prüfungsbericht	ein- fach	12	45	278,10 €
KrDIG	§ 33 Abs. 1 S. 1	Anzeige des Jahresabschlussprüfers	ein- fach	12	2	12,36 €
KrDIG	§ 33 Abs. 6 i.V.m. § 29 Abs. 3 KWG	Mitteilung des Jahresabschlussprüfers über Verstöße	mittel	155	1	132,53 €
KrDIG	§ 35 Abs. 1 S. 1	Unterjährige Meldung über Geschäftsentwicklung	mittel	155	90	11.927,25 €
KrDIG	§ 37 Abs. 3	Anzeige der Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit	hoch	2390	1	3.222,52 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a	Erweiterung Adressatenkreis (ondea-DB-Erweiterung)	mittel	0	1	45.142,19 €

60.714,94 €

Wiederkehrende Informationspflichten 60.714,94 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

---

**Informationspflichten Wirtschaft 60.714,94 €**

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 1.053.551,69 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 60.714,94 €

---

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 1.114.266,64 €**

---

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 0,00 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft 0,00 €

---

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 0,00 €**

---

**Regelungen, die auf EU-Recht basieren**

Aufgrund von EU-Vorgaben entsteht der Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 4,0 Mio. Euro. Davon fallen ca. 3,5 Mio. Euro als wiederkehrende Informationspflichten an.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro, von denen rund 175 Tsd. Euro Informationspflichten sind.

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KrDIG	§ 7 Abs. 1	Benennung eines Kredit- dienstleisters durch Kredit- käufer innerhalb EU	mittel	1039	10	8.883,45 €



KrDIG	§ 7 Abs. 2	Benennung eines Kreditdienstleisters für Kreditkäufer außerhalb EU	mittel	1039	5	4.441,73 €
KrDIG	§ 9 Abs. 1	Benennung eines Vertreters durch Kreditkäufer außerhalb EU	mittel	1039	5	4.441,73 €
KrDIG	§ 14	Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation	mittel	1059	15	13.581,68 €
KrDIG	§ 15	Prüfung FAP-Anforderungen Geschäftsleiter und VARM	mittel	739	10	6.318,45 €
KrDIG	§ 16	Prüfung FAP-Anforderungen Inhaber	mittel	739	5	3.159,23 €
KrDIG	§ 17 Abs. 2	Einrichtung Treuhandkonto zur Separierung entgegengenommener Mittel	einfach	315	15	2.433,38 €
KrDIG	§ 18	Abschluss von Kreditdienstleistungsvereinbarungen	mittel	735	30	18.852,75 €
KrDIG	§ 20	Abschluss von Auslagerungsvereinbarungen	mittel	735	15	9.426,38 €
KrDIG	§ 28	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Beziehung zu Kreditnehmern	einfach	202	100	10.403,00 €
KrDIG	§ 29 Abs. 1 und 2	Beschwerdemanagement	einfach	211	4.000	434.660,00 €

516.601,75 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- ple- xi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KrDIG	§ 10 Abs. 1	Erweiterungsantrag für Erbringung von Kreditdienstleistungen	hoch	5105	1	6.883,24 €
KrDIG	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis-antrag für Erbringung von Kreditdienstleistungen (ab dem 2. Jahr nach Inkrafttreten)	hoch	5105	3	20.649,73 €

KrDIG	§ 10 Abs. 1	Erlaubnisantrag für Erbringung von Kreditdienstleistungen (im Jahr des Inkrafttretens)	hoch	5105	18	123.898,35 €
KrDIG	§ 10 i.V.m. § 46 Abs. 2	Erlaubnisantrag für Erbringen von Kreditdienstleistungen (Übergangsvorschrift)	hoch	5105	27	185.847,53 €
KrDIG	§ 28	Etablieren eines Verfahrens zur Sicherstellung der Anforderungen an die Beziehung zu Kreditnehmern	hoch	5015	50	338.094,58 €
KrDIG	§ 29 Abs. 1 und 2	Einführung geeignetes Beschwerdemanagement	hoch	5075	50	342.139,58 €
BGB	§ 493 Abs. 7	Aufwand Darlehensgeber für die Umstellung der Mitteilungen an Verbraucher vor Änderung eines Verbraucherdarlehensvertrags an die neue Rechtslage	mittel	300	5.200	1.281.800,00 €

2.299.313,01 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 516.601,75 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 2.299.313,01 €

---

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 2.815.914,76 €**

### Informationspflichten Wirtschaft

#### Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten ge- samt
KrDIG	§ 6 Abs. 1	Vorvertragliche Informationspflicht des Kreditinstituts an potentiellen Kreditkäufer	mittel	140	50	5.985,00 €
KrDIG	§ 6 Abs. 3	Mitteilung des Kreditinstituts an BaFin und Host-NCA über NPL-Verkauf	mittel	80	30	2.052,00 €
KrDIG	§ 6 Abs. 4	erhöhte Meldefrequenz über NPL-Verkauf in Krisenzeiten	mittel	77	45	2.962,58 €

KrDIG	§ 8 Abs. 1 S. 1	Mitteilung des benannten Kreditdienstleisters ggüB BaFin	einfach	8	10	41,20 €
KrDIG	§ 8 Abs. 1 S. 1	Mitteilung des benannten Kreditdienstleisters für Kreditkäufer außerhalb EU	einfach	8	5	20,60 €
KrDIG	§ 8 Abs. 1 S. 2	Mitteilung bei Änderung des benannten Kreditdienstleisters ggüB BaFin	einfach	6	3	9,27 €
KrDIG	§ 8 Abs. 3 S. 1	Mitteilung des Kreditkäufers an BaFin und Home-NCA über NPL-Kauf	mittel	80	15	1.026,00 €
KrDIG	§ 8 Abs. 4	erhöhte Meldefrequenz über NPL-Kauf in Krisenzeiten	mittel	77	45	2.962,58 €
KrDIG	§ 9 Abs. 1	Mitteilung des benannten Vertreters durch Kreditkäufer außerhalb EU	einfach	8	5	20,60 €
KrDIG	§ 10 Abs. 6	Mitteilung wesentlicher Änderungen in Bezug auf die Erlaubnisvoraussetzungen	mittel	162	4	554,04 €
KrDIG	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 2c KWG	Pflichten hinsichtlich einer bedeutenden Beteiligung	mittel	245	5	1.047,38 €
KrDIG	§ 16 Abs. 2	Auskunftspflicht von Inhabern bedeutender Beteiligungen auf Verlangen	mittel	225	8	1.539,00 €
KrDIG	§ 17 Abs. 4	Quittierungspflicht bei Entgegennahme von Mitteln	einfach	4	15	30,90 €
KrDIG	§ 19 Abs. 2	Zur Verfügungstellung der Aufzeichnungen an BaFin	einfach	13	25	167,38 €
KrDIG	§ 21 Abs. 1	Mitteilung der Auslagerungsabsicht an BaFin und Host-NCA	einfach	10	15	77,25 €
KrDIG	§ 22 Abs. 2	Zur Verfügungstellung der Aufzeichnungen an BaFin	einfach	13	15	100,43 €
KrDIG	§ 24 Abs. 1	Mitteilung über Absicht der grenzüberschreitenden Erbringung von Kreditdienstleistungen	mittel	165	10	1.410,75 €

KrDIG	§ 24 Abs. 4	Mitteilung von Änderungen der Angaben zum Passporting	mittel	165	10	1.410,75 €
KrDIG	§ 30	Informationen an die Kreditnehmer	einfach	16	400.000	3.296.000,00 €
KrDIG	§ 31 Abs. 1	Auskunftspflichten auf Verlangen und im Rahmen von Prüfungen	mittel	165	96	13.543,20 €
KrDIG	§ 36	Erfüllung von Anzeigepflichten	mittel	155	15	1.987,88 €
KrDIG	§ 40	Auskunftspflichten auf Verlangen bei unerlaubter Geschäftstätigkeit	hoch	1725	60	139.552,50 €
KrDIG	§ 41	Mitwirkungspflichten im Beschwerdeverfahren	mittel	165	300	42.322,50 €

3.514.823,76 €

Einmalige Informationspflichten

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten ge- samt
KrDIG	§ 3 Abs. 3	Antragstellung gem. § 3 Abs. 3	hoch	2533	50	170.766,42 €
KrDIG	§ 10 Abs. 2	Einreichung Unterlagen mit Erlaubnis-antrag für Erbringung von Kreditdienstleistungen (ab dem 2. Jahr nach Inkrafttreten)	mittel	89	3	228,29 €
KrDIG	§ 10 Abs. 2	Einreichung Unterlagen mit Erlaubnis-antrag für Erbringung von Kreditdienstleistungen (im Jahr des Inkrafttretens)	mittel	89	18	1.369,71 €
KrDIG	§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 47	Einreichung Unterlagen mit Erlaubnis-antrag von Kreditdienstleistungen (Übergangsvorschriften)	mittel	89	27	2.054,57 €
KrDIG	§ 10 Abs. 2	Einreichung Erweiterungs-antrag für Erbringung von Kreditdienstleistungen	mittel	89	1	76,10 €

KrDIG	§ 47 Abs. 2	Anzeige der Absicht, weiterhin Kreditdienstleistungen zu erbringen	einfach	8	27	111,24 €
-------	-------------	--	---------	---	----	----------

174.606,31 €

Wiederkehrende Informationspflichten 3.514.823,76 €

Einmalige Informationspflichten 174.606,31 €

---

**Informationspflichten Wirtschaft 3.689.430,07 €**

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 516.601,75 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 3.514.823,76 €

---

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 4.031.425,51 €**

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 2.299.313,01 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft 174.606,31 €

---

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 2.473.919,32 €**

**4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

**Regelungen, die auf nationalem Recht basieren**

Auf Seiten der Verwaltung entsteht durch nationale Regelungen ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 370 Tsd. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 6 Tsd. Euro.

**Erfüllungsaufwand Verwaltung**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungs- aufwand ge- samt
KrDIG	§ 33 Abs. 2 bis 4	Verlangen zum Wechsel des Prüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners	mittel	1220	1	945,50 €

KrDIG	§ 33 Abs. 6 i.V.m. § 30 KWG	Bestimmung von Prüfungsinhalten	mittel	1290	2	1.999,50 €
KrDIG	§ 35 Abs. 1 Satz 2	Auswerten der Stellungnahmen zu Geschäftsentwicklung	mittel	1270	90	88.582,50 €
KrDIG	§ 37 Abs. 3	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	hoch	5970	1	7.014,75 €
KrDIG	§ 37 Abs. 6	Auskunftsersuchen an Insolvenzverwalter	mittel	1385	1	1.073,38 €
KrDIG	§ 42	Öffentliche Bekanntmachungen von Maßnahmen	mittel	650	20	10.075,00 €
GwG	§ 2 Abs. 1 Nr. 2a	Erweiterung Adressatenkreis (ondea-DB-Erweiterung)	mittel	0	1	130.432,54 €
Fin-DAG	§ 15	Festsetzung und einholen der zu erstattenden Kosten	mittel	83	6	385,95 €
Fin-DAG	§ 16e	Gesonderte Ermittlung der Kosten/ Umlageerhebung und Vorauszahlung	mittel	708	45	24.691,50 €
Fin-DAG	§ 16o Abs. 2	Anordnung der Anrechnung	mittel	948	1	734,70 €
Fin-DAG	§ 16p	Stundung, Erlass	mittel	1103	3	2.564,48 €
KWG	§ 60b	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung zum Wechsel des Prüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners	einfach	250	2	281,67 €
AnzV	§ 9a Abs. 3	Anzeigen nach § 24 Abs. 1c KWG zu gebilligten höheren Höchstwerten nach § 25a Abs. 5 S. 2, 5 KWG	mittel	1377	40	42.687,00 €
AnzV	§ 9a Abs. 4	Anzeigen nach § 24 Abs. 1d KWG zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle	mittel	1342	55	57.202,75 €

368.671,21 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungs- aufwand ge- samt
-------------	----------	--------	------------------	-----------------	---------------	------------------------------------

KrDIG	§ 13 Abs. 4 S. 1	Anordnung der Abwicklung	mittel	1438	1	1.114,45 €
Fin-DAG	§ 16m Abs. 6	Etablierung Verfahren zur Anordnung der Erteilung einer Einzugsermächtigung	hoch	3990	1	4.688,25 €

5.802,70 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 368.671,21 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 5.802,70 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung 374.473,91 €**

### Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Darüber hinaus entsteht aufgrund der Umsetzung der EU-Vorgaben auf Seiten der Verwaltung ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,4 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 320 Tsd. Euro.

#### Erfüllungsaufwand Verwaltung

##### Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge-setz	Paragraf	Inhalt	Kom-plexi-tät	Zeit in Min.	Fall-zahl	Erfüllungs-aufwand ge-samt
KrDIG	§ 3 Abs. 3	Entscheidung über Anwendung des KrDIG im Zweifelsfall	hoch	4455	50	261.731,25 €
KrDIG	§ 3 Abs. 4	Anordnungen im Einzelfall	hoch	4755	3	16.761,38 €
KrDIG	§ 4 Abs. 2	Informationsübermittlung an andere zuständige Behörden auf Anfrage	mittel	495	15	5.754,38 €
KrDIG	§ 6 Abs. 4	Anordnung erhöhter Meldefrequenz in Krisenzeiten	mittel	1605	45	55.974,38 €
KrDIG	§ 6 Abs. 5	Übermittlung der Informationen über NPL-Verkauf an zuständige Heimatbehörde	einfach	80	5	225,33 €
KrDIG	§ 8 Abs. 2	Übermittlung der Informationen über benannte Kreditdienstleister an andere zuständige Behörden	einfach	50	15	422,50 €
KrDIG	§ 8 Abs. 3 Satz 2	Übermittlung der Informationen über NPL-Kauf an andere zuständige Behörden	einfach	50	12	338,00 €
KrDIG	§ 8 Abs. 4	Anordnung erhöhter Meldefrequenz in Krisenzeiten	mittel	1605	45	55.974,38 €
KrDIG	§ 10 Abs. 6	Prüfung der eingereichten Änderungen im Bezug auf Erlaubnisvoraussetzungen	mittel	390	4	1.209,00 €
KrDIG	§ 13 Abs. 3	Mitteilung der Erlaubnisaufhebung an Host-NCA	einfach	50	1	28,17 €

KrDIG	§ 14 Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation	hoch	4635	5	27.230,63 €
KrDIG	§ 16 Abs. 2	Auskunftsverlangen	mittel	715	8	4.433,00 €
KrDIG	§ 19 Abs. 2	Auskunftsverlangen bzgl. Aufzeichnungen	einfach	265	25	3.732,08 €
KrDIG	§ 22 Abs. 2	Auskunftsverlangen bzgl. Aufzeichnungen	einfach	265	15	2.239,25 €
KrDIG	§ 23 Abs. 2	Empfangsbestätigung an Heimatbehörde bei Passporting	einfach	45	5	126,75 €
KrDIG	§ 23 Abs. 4	Erfassung von Daten zu Passporting in Register	einfach	313	5	881,62 €
KrDIG	§ 24 Abs. 2	Übermittlung der Informationen zu Passporting an andere zuständige Behörden, Empfangsbestätigung an Institut	einfach	198	10	1.115,40 €
KrDIG	§ 25 Abs. 2	Mitteilung von Maßnahmen an andere zuständige Behörden	mittel	370	2	573,50 €
KrDIG	§ 25 Abs. 4	Gewährung von Amtshilfe bei Durchführung von Prüfungen	hoch	5955	2	13.994,25 €
KrDIG	§ 25 Abs. 5	Amtshilfeersuchen zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen	mittel	1445	2	2.239,75 €
KrDIG	§ 25 Abs. 6	Beaufsichtigung grenzüberschreitender Kreditdienstleistungen	hoch	5355	5	31.460,63 €
KrDIG	§ 25 Abs. 7	Weiterleitung von Hinweisen auf Verstöße, Aufforderung zur Einleitung von Maßnahmen an Heimatbehörde	einfach	485	1	273,22 €
KrDIG	§ 25 Abs. 8	Mitteilung an Host-NCA über eingeleitete Maßnahmen	mittel	370	2	573,50 €
KrDIG	§ 25 Abs. 9	Maßnahmen bei wiederholten Verstößen durch Institute aus EWR	mittel	1310	1	1.015,25 €
KrDIG	§ 25 Abs. 10	Vorübergehende Untersagung der grenzüberschreitenden Tätigkeit	mittel	1610	1	1.247,75 €
KrDIG	§ 26 Abs. 1	Registerführung	einfach	311	50	8.759,83 €
KrDIG	§ 27 Abs. 1	Risikobewertung	hoch	7338	45	387.996,75 €
KrDIG	§ 27 Abs. 2	Informationsaustausch zu Risikobewertung mit anderen zuständigen Behörden	einfach	195	10	1.098,50 €
KrDIG	§ 31 Abs. 1	Auskunftsverlangen	mittel	2415	90	168.446,25 €
KrDIG	§ 31 Abs. 2	Durchführung von Prüfungen	hoch	9960	15	175.545,00 €



KrDIG	§ 31 Abs. 2	Durchführung von Aufsichtsgesprächen	mittel	1270	45	44.291,25 €
KrDIG	§ 36 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3b KWG	Anordnung zusätzl. Melde-/Anzeigepflichten	mittel	1447	1	1.121,43 €
KrDIG	§ 36 Abs. 3	Prüfung von Geschäftsleitern	mittel	1233	5	4.777,88 €
KrDIG	§ 36 Abs. 3	Prüfung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans	mittel	927	5	3.592,13 €
KrDIG	§ 37 Abs. 1 und 2	Anordnung einstweiliger Maßnahmen im Krisenfall, Moratorium	hoch	5970	2	14.029,50 €
KrDIG	§ 38 Abs. 2 bis 5	Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung	hoch	4545	12	64.084,50 €
KrDIG	§ 38 Abs. 6 bis 8	Verwarnung, Abberufungsverlangen	hoch	5145	2	12.090,75 €
KrDIG	§ 39	Untersagung unerlaubter Kreditdienstleistungen, Abwicklung	hoch	6645	60	468.472,50 €
KrDIG	§ 40	Verfolgung unerlaubter Kreditdienstleistungen	hoch	6645	60	468.472,50 €
KrDIG	§ 41 i.V.m. § 4b Fin-DAG	Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer	einfach	395	400	89.006,67 €

2.401.340,74 €

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungs- aufwand ge- samt
KrDIG	§ 10	Bearbeitung Erlaubnis- anträge für Erbringung von Kre- ditdienstleistungen (ab dem 2. Jahr nach Inkrafttreten)	hoch	5385	3	18.982,13 €
KrDIG	§ 10	Bearbeitung Erlaubnis- anträge für Erbringung von Kre- ditdienstleistungen (im Jahr des Inkrafttretens)	hoch	5385	18	113.892,75 €
KrDIG	§ 10 i.V.m. § 46	Bearbeitung Erlaubnis- anträge für Erbringung von Kre- ditdienstleistungen (Über- gangsvorschrift)	hoch	5385	27	170.839,13 €
KrDIG	§ 10 Abs. 1	Bearbeitung Erweiterungs- anträge für Erbringung von Kre- ditdienstleistungen	mittel	1513	1	1.172,58 €
KrDIG	§ 10 Abs. 8	Bekanntmachung Erlaubnis im Bundesanzeiger (im Jahr des Inkrafttretens)	einfach	50	45	1.267,50 €
KrDIG	§ 10 Abs. 8	Bekanntmachung Erlaubnis im Bundesanzeiger (ab dem 2. Jahr nach Inkrafttreten)	einfach	50	3	84,50 €

KrDIG	§ 13 Abs. 2	Aufhebung der Erlaubnis zur Erbringung von Kreditdienstleistungen und Bekanntgabe	hoch	6765	1	7.948,88 €
KrDIG	§ 16 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c KWG	Durchführung Inhaberkontrollverfahren	mittel	1333	5	5.165,38 €

319.352,83 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 2.401.340,74 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 319.352,83 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung 2.720.693,57 €**

## 5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entstehen den Kreditdienstleistungsinstituten zusätzliche Kosten durch eine Umlage. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher unmittelbar durch dieses Gesetz nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da das Gesetz sachbezogene Regelungen enthält.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor.

Eine Überprüfung der wesentlichen Regelungen der Kreditweitmarktrichtlinie ist in der europarechtlichen Grundlage, die mit diesem Gesetz umgesetzt wird, durch die Europäische Kommission vorgesehen. Danach prüft die Europäische Kommission unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Fristen im Zeitraum von 2023-2026 die entsprechenden Normen hinsichtlich ihres Nutzens für die Erreichung der vorgesehenen Ziele und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat dazu einen Bericht. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden unter Mitwirkung der BaFin in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Die Bundesregierung evaluiert Artikel 1 und Artikel 3 bis 5 des Umsetzungsgesetzes daher bis Ende 2027, sofern der Bericht der Europäischen Kommission zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegt. Zu den Zielen, deren Erreichung auf Grundlage der Umsetzungserfahrung überprüft werden sollen, gehört beispielsweise eine Risikoreduktion bei Kreditinstituten. Als möglicher Indikator dafür kann der Abbau notleidender Kredite herangezogen werden. Es soll auch die Entwicklung des Erfüllungsaufwands relevanter Vorgaben in die Überprüfung einbezogen werden. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen kann.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über Kreditdienstleistungsinstitute und Kreditkäufer notleidender Kredite)**

#### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich; Verhältnis zum Rechtsdienstleistungsgesetz)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 1 Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Normadressaten sind Kreditkäufer und Unternehmen, die Kreditdienstleistungen nach der Definition in § 2 Absatz 2 erbringen.

##### **Zu Absatz 2**

##### **Zu Nummer 1**

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b der Kreditzweitmarktrichtlinie. Die Kreditzweitmarktrichtlinie soll den Sekundärmarkt für notleidende Kredite stärken und den Abbau bestehender Altbestände notleidender Kredite unterstützen. Regelungsbedarf besteht hier nur für Kredite, die von in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Kreditinstituten gewährt wurden.

##### **Zu Nummer 2**

Mit Absatz 2 Nummer 2 wird von der in Artikel 2 Absatz 6 der Kreditzweitmarktrichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbrachte Kreditdienstleistungen durch Rechtsanwälte vom Geltungsbereich der Umsetzungsvorschriften zur Kreditzweitmarktrichtlinie auszunehmen. Die Ausnahme beschränkt sich strikt auf Dienstleistungen, die ausschließlich Rechtsberatung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zum Gegenstand haben. Die gesetzlichen und standesrechtlichen Regeln für die Rechtsberatung sind in Deutschland ausreichend, um den Schutz von Auftraggebern und Verbrauchern sicherzustellen. Werden jedoch sonstige Kreditdienstleistungen erbracht, die sich nicht auf Rechtsberatung beschränken, ist das Gesetz auch auf Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsfirmen anzuwenden, da anderenfalls die Zwecke des Gesetzes unterlaufen und zum Beispiel Rechtsanwaltsfirmen, die dieselben Leistungen anbieten könnten und dann im unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis mit Kreditdienstleistern stünden, bevorzugt würden. Bei der Neuverhandlung von Rechten und Pflichten aus einem Kreditvertrag oder sonstigen Bedingungen, der Bearbeitung von Beschwerden und der Unterrichtung des Kreditnehmers über Änderungen der Zinssätze, Belastungen oder fällige Zahlungen, insbesondere bei größeren Portfolien notleidender Kredite, ist erfahrungsgemäß vielfach zu erwarten, dass der Schwerpunkt der Leistung nicht in der Rechtsberatung liegt, oder die Tätigkeit doch jedenfalls über diese hinausgeht und wirtschaftliche Erwägungen oder rein administrative Abläufe umfasst, bzw. aus anderen Gründen eine geeignete Unternehmensorganisation erfordert.

Notare, für die die Kreditzweitmarktrichtlinie dieselbe Möglichkeit eröffnen würde, erbringen in Deutschland keine derartigen Dienstleistungen. Daher wurde eine Ausnahme für Notare in der Umsetzung nicht vorgesehen.

##### **Zu Nummer 3**

Absatz 2 Nummer 3 Absatz 2 Nummer 2 übernimmt die Vorschrift des Artikels 2 Absatz 5 Buchstabe d der Kreditzweitmarktrichtlinie in deutsches Recht und begrenzt damit den zeitlichen Anwendungsbereich der Regelungen des KrDIG auf Kreditkäufe, die ab dem

30. Dezember 2023 stattfinden. Anknüpfungspunkt ist hierbei der Zeitpunkt des erstmaligen Verkaufs bzw. der erstmaligen Abtretung von einem Kreditinstitut an einen Kreditkäufer, so dass Folgeverkäufe und -abtretungen von Kreditverträgen und Ansprüchen, deren erstmalige Übertragung vor dem 30. Dezember 2023 stattgefunden hat, an neue Kreditkäufer ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sind

### **Zu Absatz 3**

Definitionsgemäß erbringen Kreditdienstleister Inkassodienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für die Käufer notleidender Kredite, die von Kreditinstituten vergehen wurden. Daher ist zu regeln, ob das RDG auf Kreditdienstleister Anwendung finden soll. Da Kreditdienstleister einer umfassenden Aufsicht unterliegen und den weitreichenden Anforderungen des KrDIG genügen müssen, ist eine Geltung des RDG hinsichtlich der Kreditdienstleistungen entbehrlich. Zur Vermeidung doppelter Aufsichtsstrukturen wird daher eine Bereichsausnahme aus dem RDG vorgesehen. Gleichzeitig werden Kreditdienstleister vielfach Inkassodienstleistungen für Forderungen erbringen, die nicht dem KrDIG unterfallende von Kreditinstituten verkaufte notleidende Kredite sind. In diesem Fall sollen bestimmte zusätzliche Anforderungen des RDG hinsichtlich dieser sonstigen Forderungen gelten, so insbesondere die Informationspflichten gegenüber den Schuldnern dieser Forderungen.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen des KrDIG.

#### **Zu Absatz 2**

Entscheidendes Kriterium für den Begriff des Kreditdienstleistungsinstituts ist, ob ein Unternehmen eine oder mehrere Kreditdienstleistungen geschäftsmäßig erbringt. Systematik und Terminologie sind an andere Fälle beaufsichtigter Unternehmen angelehnt, Der in Artikel 3 der Kreditweitmarktrichtlinie verwendete Begriff der „juristischen Person“ bezieht sich in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Kreditweitmarktrichtlinie auf Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und erfasst damit nicht nur juristische Personen im engeren Sinne des deutschen Gesellschaftsrechts, sondern auch Personengesellschaften und beispielsweise Genossenschaften. Die infolge dessen hier vorgenommene begriffliche Erweiterung entspricht im Interesse rechtssystematischer Konsistenz auch den Regelungen des KWG, WpIG und ZAG.

Gemäß Erwägungsgrund Nummer 23 der Kreditweitmarktrichtlinie würde die Anwendung der Kreditweitmarktrichtlinie auf Kreditdienstleistungen oder Kreditkäufe von Kreditinstituten der Europäischen Union eine unnötige Verdopplung der Genehmigungs- und Befolgungskosten bewirken, da sie bereits einer Regulierung und Beaufsichtigung unterliegen. Diese Tätigkeiten fallen daher nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i nicht unter die Kreditweitmarktrichtlinie, wobei die Kreditweitmarktrichtlinie den Begriff „Kreditinstitut“ nur auf CRR-Kreditinstitute bezieht. Da das KWG die Erlaubnispflicht, Regulierung und Beaufsichtigung als Kreditinstitut über die als CRR-Kreditinstitute erfassten Unternehmen hinaus ausweitet, nimmt Absatz 3 alle im Inland niedergelassenen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG, deren Erlaubnis das Erbringen des Kreditgeschäfts zulässt, von der Erlaubnispflicht des KrDIG aus. Für in einem anderen Vertragsstaat niedergelassene Antragsteller bleibt es bei der von der Kreditweitmarktrichtlinie vorgesehenen Beschränkung der Ausnahme auf CRR-Kreditinstitute.

Absatz 1 Nummer 2 und 3 setzen Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer ii und iii der Kreditweitmarktrichtlinie um. Demnach fallen genehmigte bzw. registrierte Verwalter alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften

(sofern diese keine Vermögensverwaltungsgesellschaften bestimmt haben) nicht unter die Erlaubnispflicht für Kreditdienstleistungsinstitute. Gleiches gilt für Kreditgeber, die keine Kreditinstitute sind, aber der Beaufsichtigung nach der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge oder der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher unterliegen, und für die Kreditdienstleistungen für Verbraucherkredite zu ihrer normalen Geschäftstätigkeit gehören.

### **Zu Absatz 3**

Die für ein Institut maßgeblichen Tätigkeiten, die als Erbringung von Kreditdienstleistungen gelten, werden in Artikel 3 Nummer 9 der Kreditzeitmarktrichtlinie definiert. Maßgebliche Tätigkeiten sind die Durchsetzung fälliger Zahlungen und die Neuaushandlung von Bedingungen im Zusammenhang mit dem notleidenden Kreditvertrag. Dabei darf aber keine Prolongation vereinbart werden, da sie nach dem KWG gemäß der langjährigen in Deutschland geübten Auslegungspraxis erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft darstellt. Die „Einzahlung oder Durchsetzung von fälligen Zahlungen“ soll als Oberbegriff zu „Eintreibung“ und „Beitreibung“ (vgl. Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a der Kreditzeitmarktrichtlinie) alle auf die Einziehung oder Forderungsdurchsetzung gerichteten Tätigkeiten umfassen. Vom Anwendungsbereich ausgenommen bleibt aber die Neuaushandlung von Kreditbedingungen durch einen Kreditvermittler im Sinne der Verbraucherkreditrichtlinie und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Darüber hinaus gilt auch die Verwaltung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem notleidenden Kreditvertrag als Kreditdienstleistung, um ein hohes Schutzniveau für die Kreditnehmer, insbesondere Verbraucher, zu gewährleisten. Die Erfassung des Beschwerdemanagements und damit die Beschränkung dieser Tätigkeit auf zugelassene Institute soll eine angemessene und qualifizierte Bearbeitung dieser Beschwerden sicherstellen. Auch die Erfassung der Unterrichtung des Kreditnehmers über bestimmte Informationen im Zusammenhang mit dem notleidenden Kreditvertrag als Kreditdienstleistung dient dem Schutz der Kreditnehmer und der Richtigkeit der für sie maßgeblichen Informationen, die im unmittelbarem Zusammenhang mit finanziellen Belastungen und Zahlungen aus dem Kreditverhältnis stehen. Es soll sichergestellt werden, dass nur beaufsichtigte Institute die Übermittlung dieser wesentlichen Informationen vornehmen.

### **Zu Absatz 4**

Der Begriff des Kreditdienstleisters umfasst neben den Kreditdienstleistungsinstituten, welche den Kreditdienstleistern im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Kreditzeitmarktrichtlinie entsprechen, auch bestimmte Kreditinstitute und beaufsichtigte Nichtkreditinstitute, die Kreditdienstleistungen erbringen. Eine Erweiterung der Zulassungspflicht auf diese Unternehmen ist mit der Definition als Kreditdienstleister nicht verbunden, weil für diese bereits die Erlaubnispflichten besteht, bzw. sie ausreichend beaufsichtigt werden.

### **Zu Absatz 5 und 6**

Der Kreditkäufer wird in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 6 der Kreditzeitmarktrichtlinie in § 1 Absatz 2 definiert. Parallel zu der begrifflichen Anpassung bei der Definition des Kreditdienstleistungsinstituts in Absatz 1 wird hier der in der Kreditzeitmarktrichtlinie genutzte Begriff der „juristischen Person“ auf alle Unternehmen im Sinne des § 14 BGB erweitert. Anders als beim Kreditdienstleistungsinstitut sind mit der Definition in Absatz 2 ausdrücklich auch natürliche Personen umfasst, solange sie unternehmerisch tätig sind. Nicht erfasst wird der Kauf von Krediten bzw. von Ansprüchen hieraus durch ein Kreditinstitut. Für Kreditinstitute sind die bestehenden Regelungen, insbesondere des KWG, ausreichend.

### **Zu Absatz 7**

Auslagerungsunternehmen (Artikel 3 Nummer 7 der Kreditzeitmarktrichtlinie) sind Dritte, auf die ein Kreditdienstleister zurückgreift, um Kreditdienstleistungen zu erbringen.

Auslagerungen von Kreditinstituten sind nicht erfasst, da diese ohnehin die geltenden Vorschriften des KWG für Auslagerungen beachten müssen.

### **Zu Absatz 8 bis 18**

Artikel 3 Nummer 1 der Kreditzeitmarktrichtlinie bezieht den Begriff „Kreditinstitut“ nur auf CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 1 Absatz 6 ist der Kreditinstitutsbegriff des KrDIG weiter und umfasst alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG, da diese ebenfalls bereits einer Regulierung, Beaufsichtigung und Zulassungspflicht unterliegen. Das KrDIG nutzt nach Absatz 7 den Begriff „CRR-Kreditinstitut“, wo nur ein solches gemeint ist.

Weitere Begriffe werden wie im KWG definiert.

Die Definitionen in den Absätzen 11 bis 15 und 17 und 18 entsprechen den Bestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 bis 4 und 10 bis 13 der Kreditzeitmarktrichtlinie und übernehmen diese in deutsches Recht. Allerdings umfasst die Definition des Kreditvertrags im Gegensatz zur Kreditzeitmarktrichtlinie nicht nur Verträge mit CRR-Kreditinstituten, sondern Verträge mit allen Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG. Dies soll eine inhaltlich konsistente Regelung in Bezug auf alle Kredite gewährleisten, die von einem nach dem KWG zugelassenen Kreditinstitut vergeben wurden. Der Anwendungsbereich des KrDIG wird hierdurch über den Anwendungsbereich der Kreditzeitmarktrichtlinie hinaus erweitert und insoweit auch von der Befugnis in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Kreditzeitmarktrichtlinie Gebrauch gemacht.

Der Begriff der Zweigniederlassung wird in Absatz 13 näher bestimmt. Inhaltlich entspricht die Definition bestehenden Normen, vgl. bspw. § 1 Absatz 5 ZAG.

Der Begriff des Herkunftsmitgliedstaat wird differenziert für Kreditkäufer und Kreditdienstleister definiert, wobei es bei Unternehmen auf den satzungsmäßigen Sitz bzw. die Hauptverwaltung ankommt. Der Begriff des Aufnahmemitgliedstaats knüpft an mehrere Tatbestände an: In jedem Fall ist für einen bestimmten individuellen Kreditvertrag der Mitgliedstaat, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, Aufnahmemitgliedstaat. Daneben ist Aufnahmemitgliedstaat der Mitgliedstaat, wo Kreditdienstleistungen erbracht werden. Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Das bedeutet, dass in Bezug auf einen Kreditvertrag mehrere Staaten Aufnahmemitgliedstaat sein können, und für Kreditvertragsportfolien, die von derselben Bank vergeben und verkauft wurden, regelmäßig mehrere Aufnahmemitgliedstaaten gegeben sein können, sofern es sich nicht um reine Inhaltssachverhalte handelt. Darüber hinaus kann sich der Aufnahmemitgliedstaat im Laufe der Zeit ändern, insbesondere wenn sich die Ansässigkeit des Kreditnehmers von einem Mitgliedstaat in einen anderen ändert.

### **Zu Absatz 19**

Die Kreditzeitmarktrichtlinie regelt Anforderungen an das „Leitungs- und Verwaltungsorgan“ von Instituten. Dieser in der Kreditzeitmarktrichtlinie nicht näher bestimmte Begriff entspricht nicht den gängigen Begriffsbestimmungen im thematisch verwandten EU-Recht, die in der Regel entweder die Begriffe „Leitungsorgan“ (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 9 der Kapitaladäquanzverordnung) bzw. „Geschäftsleitung“ (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der Kapitaladäquanzverordnung) oder den Begriff „Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan“ (§§ 24, 44 KWG) verwenden. Da auch in anderen Gesetzen Anforderungen an Mitglieder der Aufsichtsorgane gestellt werden, ist eine Beschränkung nur auf die Geschäftsleitung für Zwecke dieses Gesetzes nicht angezeigt. Um den umfassenderen Begriff des Leitungs- und Verwaltungsorgans abzugrenzen, wird mit der Begriffsbestimmung in Absatz 19 daher der Begriff des Geschäftsleiters in der auch in anderen Gesetzen verwendeten Begrifflichkeit (vgl. bspw. § 1 Absatz 2 KWG) definiert, um diesen verwenden zu können, wo nur die Geschäftsleitung im engeren Sinne betroffen sein soll.

### **Zu Absatz 20**

Die Kreditweitmarktrichtlinie trifft Regelungen für die Inhaber qualifizierter Beteiligungen am Institut. Um eine begriffliche Übereinstimmung mit den übrigen deutschen Gesetzen zu erreichen (vgl. bspw. § 1 Absatz 9 KWG), wird der Begriff in Absatz 17 gleichlautend auch für die Zwecke des KrDIG festgelegt.

### **Zu Absatz 21**

Zuständige Behörden sind im Inland die Bundesanstalt und im Ausland die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung von Kreditdienstleistern zuständig sind.

### **Zu Absatz 22 bis 24**

In den weiteren Absätzen werden entsprechend dem Geltungsbereich der Richtlinie für den Europäischen Wirtschaftsraum Vertragsstaaten und Drittstaaten definiert.

### **Zu Absatz 25**

Absatz 25 bestimmt den in § 9 Absatz 1 für Kreditkäufer mit Sitz in einem Drittstaat vorgesehenen Vertreter mit Sitz in einem Vertragsstaat als definierten Begriff.

### **Zu § 3 (Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt; Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank)**

Mit Absatz 1 Satz 1 werden die aufsichtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem KrDIG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugewiesen, die in Deutschland im Sinne einer Allfinanz-Aufsicht für die Beaufsichtigung der gesamten Finanzwirtschaft zuständig ist. Damit ist die Bundesanstalt in Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 der Kreditweitmarktrichtlinie als die für die Wahrnehmung der in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Kreditweitmarktrichtlinie vorgesehenen Aufgaben zuständige Behörde bestimmt. Sie beaufsichtigt auch die für Kreditdienstleistungsinstitute bzw. sonstigen ihrer Aufsicht unterfallenden Kreditdienstleister geltenden Anforderungen nach dem RDG.

Entsprechend der Aufsicht über Kreditinstitute regelt Absatz 2, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank bei der Ausübung der Aufgaben des KrDIG zusammenarbeiten. Der Deutschen Bundesbank wird entsprechend § 7 KWG die laufende Überwachung der Institute übertragen.

Absatz 3 bestimmt, dass entsprechend § 4 KWG die Bundesanstalt auch für Kreditdienstleistungen und Kreditkäufe in Zweifelsfällen feststellen können soll, dass das KrDIG auf ein Unternehmen anwendbar ist. Gedacht ist insoweit nur an positive Feststellungsbescheide. Für negative Feststellungsbescheide der Bundesanstalt soll die Vorschrift keinen Raum geben (deswegen „dass“ statt „ob“). Gerade bei Anfragen zu Geschäftsvorhaben lässt sich im Rahmen der Prüfung des Geschäftsvorhabens, die regelmäßig allein auf der Basis des Sachvortrags des Anfragenden erfolgt, gar nicht beurteilen, ob der Anfragende über dieses vorgestellte Geschäft hinaus Geschäfte betreibt, die seine Erlaubnispflicht begründeten. Einem schutzwürdigen Interesse des Anfragenden wird ggf. mit einer schriftlichen Auskunft der Bundesanstalt (sog. Negativtestat), die nicht in einen Verwaltungsakt gekleidet wird, ausreichend Rechnung getragen.

In Absatz 4 wird über eine dem Vorbild des § 6 Absatz 3 KWG entsprechende Vorschrift eine allgemeine Eingriffsbefugnis der Bundesanstalt geregelt, mit der diese die kontinuierliche Erfüllung der Vorgaben des KrDIG, wie auch in Artikel 21 Absatz 1 und 2 der Kreditweitmarktrichtlinie gefordert, sicherstellen kann.

Absatz 5 regelt im Sinne einer konsistenten Rechtsauslegung und Aufsichtspraxis hinsichtlich der Inkassodienstleistungen für sonstige Forderungen die Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit dem Bundesamt für Justiz.

#### **Zu § 4 (Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden)**

Die grenzüberschreitende Tätigkeit von Kreditdienstleistern und die Harmonisierung der aufsichtlichen Anforderungen erfordert die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere in den Fällen grenzübergreifender Tätigkeit der Institute. Die dahingehende Vorgabe in Artikel 26 Absatz 1 der Kreditweitmarktrichtlinie wird mit der Regelung in Absatz 1, die entsprechend bspw. auch in § 5 ZAG vorgesehen ist, umgesetzt. Die Koordinierung der Maßnahmen soll insbesondere vermeiden, dass es bei der grenzübergreifenden Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen zu Doppelarbeit und Überschneidungen kommt.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass die genannten Informationen ohne unangemessene Verzögerung übermittelt werden und dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie in deutsches Recht.

#### **Zu § 5 (Verschwiegenheitspflicht)**

Diese Regelung gibt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen bei Nutzung und Austausch von Daten vor. Die § 6 ZAG entsprechende Vorschrift in Satz 2 dient der Regelung einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KrDIG und setzt Artikel 26 Absatz 3 der Kreditweitmarktrichtlinie in deutsches Recht um.

#### **Zu Abschnitt 2 (Kreditkauf)**

#### **Zu § 6 (Informations- und Mitteilungspflichten des verkaufenden Kreditinstituts; Verordnungsermächtigung)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 soll sicherstellen, dass potenzielle Kreditkäufer vor dem Kauf eines Kreditvertrags oder von Ansprüchen des Kreditgebers hieraus alle notwendigen Informationen vom Kreditinstitut erhalten, die sie benötigen, um die Werthaltigkeit der Forderung und die Erfolgsaussichten ihrer Geltendmachung beim Kreditnehmer selbst beurteilen zu können. Dies umfasst insbesondere Angaben zu den Kreditrisiken im Bankbuch, um es den Kreditkäufern zu ermöglichen, den Wert der Kreditverträge zu bewerten und ihre Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Damit werden Informationsasymmetrien zwischen potenziellen Käufern und Verkäufern von Kreditverträgen verringert und somit die Entwicklung eines funktionierenden Sekundärmarktes unterstützt. Eine wichtige Vorbedingung für die Übernahme der Funktionen von Kreditkäufern und Kreditdienstleistungsinstituten ist die Möglichkeit, Zugang zu allen relevanten Informationen zu erhalten. Die Vorschrift setzt Artikel 15 Absatz 1 der Kreditweitmarktrichtlinie in deutsches Recht um.

##### **Zu Absatz 2**

Artikel 16 der Kreditweitmarktrichtlinie beauftragt die EBA, technische Durchführungsstandards für die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen an die potenziellen Kreditkäufer und für die Übertragung von Krediten zwischen Kreditinstituten zu erarbeiten. Gemäß Absatz 2, der Artikel 16 Absatz 7 der Kreditweitmarktrichtlinie umsetzt, sind diese von den Kreditinstituten ab bestimmten Stichtagen zwingend zu verwenden. Um übermäßige Belastungen zu verhindern, sind die Datenvorlagen nur eingeschränkt auf Transaktionen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 begeben und nach dem 28. Dezember 2021 notleidend wurden.



### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verpflichtet die Kreditinstitute in Umsetzung des Artikels 15 Absatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie im Falle eines Kreditverkaufs zur regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Übermittlung bestimmter Daten an die zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats sowie im Fall grenzüberschreitender Sachverhalte auch an die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Sinne der Kreditweitmarktrichtlinie. Die Aufsichtsbehörde ist halbjährlich über den aggregierten offenen Betrag der übertragenen Kreditportfolios, die Anzahl und den Umfang der zugehörigen Kredite zu informieren, sowie darüber, ob die Übertragung Kreditverträge umfasst, die mit Verbrauchern geschlossen wurden. Die Informationspflicht betrifft dabei die in dem jeweiligen Berichtszeitraum übertragenen Kreditverträge, so dass jede Übertragung nur einmalig zu melden ist. Es besteht die Verpflichtung für Kreditinstitute, die Verkäufe und die Erwerber, sowie auf konsolidierter Basis den Umfang und die Struktur der veräußerten Kredite zu melden. Dabei ist anzugeben, welches Kreditdienstleistungsinstitut mit der Verwaltung der Engagements betraut wurde. Dies ermöglicht einen Abgleich der Meldeinformationen und ein vollständiges Bild über den Umfang und die Art der veräußerten Kredite und schließt damit eine bestehende Informationslücke. Absatz 2 Nummer 1 sieht dabei für den Fall, dass keine Rechtsträgerkennung (LEI) übermittelt werden kann, zunächst die Pflicht zur Übermittlung grundlegender Informationen über den Kreditkäufer und die ihn leitenden, beaufsichtigenden und kontrollierenden Personen vor. Die Mitteilung der Anschrift des Kreditkäufers und im Fall von Kreditkäufern aus Drittstaaten ebenfalls der Anschrift des zwingend zu bestellenden Vertreters des Kreditkäufers in der EU dient der Feststellung der Zuständigkeiten und der Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit. Des Weiteren sind nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Betrag der übertragenen, offenen Forderungen sowie die Anzahl und das Volumen der Forderungen mitzuteilen. Absatz 2 Nummer 4 stellt sicher, dass den zuständigen Behörden Angaben dazu übermittelt werden, ob die übertragenen notleidenden Kreditverträge oder Ansprüche des Kreditgebers hieraus Verbraucher betreffen, und wie die entsprechenden Kreditverträge gegebenenfalls besichert sind.

### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 kann die Bundesanstalt die Frequenz jederzeit auf eine vierteljährliche Meldung erhöhen, soweit dies erforderlich ist. Die erhöhte Meldefrequenz kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn in einer Krise eine hohe Anzahl von Transaktionen zu verzeichnen ist oder die Bundesanstalt dies aus anderen Gründen für geboten hält.

### **Zu Absatz 5**

Die Übermittlung der Daten nach Absatz 3 erfolgt grundsätzlich an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts. Artikel 15 Absatz 4 der Kreditweitmarktrichtlinie sieht eine Verpflichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zur Weiterleitung dieser Angaben an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditkäufers vor. § 6 Absatz 4 setzt daher eine dementsprechende Verpflichtung für die Bundesanstalt um.

### **Zu Absatz 6**

Auch im Hinblick auf die vorgesehenen technischen Durchführungsstandards ermächtigt Absatz 6 zur ergänzenden Regelung von Art, Form und Umfang der Daten-Meldungen in einer Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung ist im Hinblick auf den technischen Charakter der Daten-Meldungen und etwaigen Aktualisierungsbedarf das angemessene Regelungsinstrument.

## **Zu § 7 (Pflichten des Kreditkäufers)**

### **Zu Absatz 1**

Da die Kreditkäufer keine neuen Kredite vergeben, sondern lediglich bestehende notleidende Kreditverträge auf eigenes Risiko kaufen, besteht im Allgemeinen kein Bedürfnis, eine Erlaubnispflicht für den gewerblichen Erwerb von Krediten anzuordnen, da eine ordnungsgemäße Aufsicht durch die Einschaltung eines Kreditdienstleisters sichergestellt werden kann. Kreditkäufer innerhalb der Europäischen Union sollen deswegen nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Kreditweitmarktrichtlinie verpflichtet werden, ein Kreditdienstleistungsinstitut, ein Kreditinstitut oder ein Unternehmen, das nach der Richtlinie 2008/48/EG oder der Richtlinie 2014/17/EU beaufsichtigt wird, zu bestellen, wenn die erworbenen Kreditverträge mit Verbrauchern geschlossen wurden. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese Pflicht auf andere Kreditverträge auszudehnen. Von dieser Möglichkeit wird mit § 7 Absatz 1 Gebrauch gemacht, indem die Beschränkung auf mit Verbrauchern abgeschlossene Kreditverträge nicht übernommen wird, so dass die Bestellung eines Kreditdienstleisters durch Käufer notleidender Kredite auch für andere natürliche Personen (z.B. Selbständige) und kleine und mittlere Unternehmen notwendig ist. Die Kreditweitmarktrichtlinie geht davon aus, dass ein Verbraucher schutzwürdiger ist als Selbständige und kleine oder mittlere Unternehmen, und diese andere Möglichkeiten haben, um sich gegen Verwertungsmaßnahmen zu wehren. Diese Grundannahme ist aber nicht in jeder Situation überzeugend. Insbesondere in der besonderen Konstellation, dass ein gewährter Kredit notleidend wird, kann bei dem in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen kleinen oder mittleren Unternehmen nicht mehr von der sonst üblichen Widerstandsfähigkeit ausgegangen werden, etwa im Rahmen rechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Kreditkäufer. Da der Kreditdienstleister im Gegensatz zum Kreditkäufer einer Zulassungspflicht und Beaufsichtigung unterliegt, so dass ein höheres Schutzniveau für den Kreditnehmer besteht, kann auch das Ungleichgewicht zwischen finanzschwachen kreditnehmenden Unternehmen und Kreditkäufern mit der Bestellung eines Kreditdienstleisters abgemildert werden.

### **Zu Absatz 2**

Für Kreditkäufer aus Drittstaaten sieht Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Kreditweitmarktrichtlinie vor, auch beim Erwerb von Krediten von anderen natürlichen Personen oder KMU ein Institut zu beauftragen, nicht nur bei Verbrauchern. Aus den vorgenannten Gründen zu § 7 Absatz 1 ist es aber auch bei der Umsetzung für Kreditkäufer aus Drittstaaten in Absatz 2 nicht angezeigt, nach der Größe des Unternehmens zu differenzieren. Im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Kreditnehmer bei Kreditkäufern mit Sitz in der EU ist somit in Absatz 2 eine gleichlautende Erweiterung auf alle Kreditnehmer vorzunehmen. Aus Sicht der Rechtsanwender dient dies auch der Vereinheitlichung und führt zu einer Verringerung von Erfüllungsaufwand, etwa in Fällen, in denen gemischte Portfolien an einen Kreditkäufer übertragen werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt in Umsetzung des Artikels 17 Absatz 5 der Kreditweitmarktrichtlinie, dass der bestellte Kreditdienstleister bestimmte Verpflichtungen des Kreditkäufers für diesen erfüllen muss. Die Verpflichtungen, die einem Kreditkäufer auferlegt sind, sollen nicht durch die Bestellung eines Kreditdienstleisters unterminiert werden. Weiter hat diese Übertragung zur Folge, dass der Kreditdienstleister weitestgehend zum zentralen Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden wird. Folgerichtig wird in § 7 Absatz 4 auch von dem Wahlrecht des Artikels 17 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie Gebrauch gemacht und der Übergang der Verpflichtungen auf alle weiteren mit einem Kreditkauf verbundenen Verpflichtungen im Geltungsbereich des KrDIG ausgedehnt. Gleichzeitig ist ein maßgebliches Ziel des KrDIG die Wahrung der Rechte des Kreditnehmers, insbesondere wenn es sich um Verbraucher handelt. Die Regelung in Absatz 3 stellt implizit klar, dass

Rechtsvorschriften, die zum Beispiel den Verbraucherschutz, die Rechte von Kreditnehmern oder den Schutz vertraulicher Informationen („Bankgeheimnis“) betreffen, unberührt bleiben, und setzt damit Artikel 17 Absatz 2 der Kreditweitzmarkttrichtlinie um. Diese Schutzvorschriften sollen durch die Übertragung des Kreditvertrags auf einen Kreditkäufer nicht ausgehöhlt werden.

## **Zu § 8 (Mitteilungspflichten des Kreditkäufers; Verordnungsermächtigung)**

### **Zu Absatz 1**

Zur Sicherung der aufsichtlichen Aufgaben ist es erforderlich, dass die für einen Kreditkäufer bzw. dessen Vertreter innerhalb der EU zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nicht nur wissen, dass die Pflicht zur Bestellung eines Institutes oder vergleichbaren Rechtsträgers erfüllt wurde, sondern auch, wer diese Aufgaben übernommen hat. Nur so können die mit dem Kreditkauf und der Erbringung von Kreditdienstleistungen verbundenen Pflichten kontrolliert werden und die Eignung und Zuverlässigkeit des Institutes überwacht werden. Im Fall eines Wechsels des beauftragten Kreditdienstleisters ist aus gleichem Grund auch hierüber die zuständige Behörde zu informieren. Mit Absatz 1 wird daher eine Informationspflicht entsprechend Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Kreditweitzmarkttrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 3 der Kreditweitzmarkttrichtlinie. Neben den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ist auch für die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats sowie der für den Kreditvertrag zuständigen Behörden eine stets aktuelle Information über das beauftragte Kreditdienstleistungsinstitut notwendig. Gleiches gilt, wenn ein Kreditkäufer den Wechsel des bestellten Kreditdienstleisters mitteilt, für die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des neuen Kreditdienstleisters. Die Bundesanstalt übermittelt daher die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen ohne unangemessene Verzögerung an die ebenfalls zuständigen Behörden in den anderen Vertragsstaaten.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verpflichtet die Kreditkäufer oder ihre nach § 9 bestellten Vertreter in Umsetzung des Artikels 20 Absatz 1 der Kreditweitzmarkttrichtlinie im Fall des Weiterverkaufs notleidender Kreditverträge oder von Ansprüchen der Kreditgeber hieraus zur regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Übermittlung bestimmter Informationen an die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die Bundesanstalt. Die Informationspflicht betrifft dabei die in dem Berichtszeitraum übertragenen Kreditverträge, so dass jede Übertragung nur einmalig zu melden ist.. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden stets den aktuellen Kreditkäufer als Verpflichteten des KRDIG feststellen können. Es besteht die Verpflichtung, die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) des neuen Kreditkäufers und ggf. dessen nach § 9 bestellten Vertreters zu melden. Absatz 3 Nummer 1 sieht bei fehlender Rechtsträgerkennung (LEI) die Pflicht zur Übermittlung anderer grundlegender Informationen vor. Die Mitteilung der Anschrift des neuen Kreditkäufers oder des nach § 9 bestellten Vertreters dient insbesondere der Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit. Des Weiteren sind nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Betrag der übertragenen, offenen Forderungen sowie die Anzahl und das Volumen der Forderungen mitzuteilen. Absatz 2 Nummer 4 stellt sicher, dass den zuständigen Behörden Angaben dazu übermittelt werden, ob die übertragenen notleidenden Kreditverträge oder Ansprüche des Kreditgebers hieraus Verbraucher betreffen und wie die entsprechenden Kreditverträge gegebenenfalls besichert sind. Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 20 Absatz 3 der Kreditweitzmarkttrichtlinie um und stellt sicher, dass die Bundesanstalt die nach Satz 1 erhaltenen Angaben ohne unangemessene Verzögerung an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des neuen Kreditkäufers weiterleitet.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 kann die Bundesanstalt die Frequenz jederzeit auf eine vierteljährliche Meldung erhöhen, soweit dies erforderlich ist. Die erhöhte Meldefrequenz kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn in einer Krise eine hohe Anzahl von Transaktionen zu verzeichnen ist oder die Bundesanstalt dies aus anderen Gründen für geboten hält. Dies setzt Artikel 20 Absatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie um.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 ermächtigt zur ergänzenden Regelung von Art, Form und Umfang der Mitteilungen in einer Rechtsverordnung. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass hinsichtlich der Mitteilungen eine Vielzahl technischer Einzelheiten zu regeln und gegebenenfalls kurzfristig zu aktualisieren sind. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleister und, so vorhanden, entsprechender Interessenvertreter der Kreditkäufer zu hören.

#### **Zu § 9 (Vertreter von Kreditkäufern aus einem Drittstaat; Verordnungsermächtigung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass Kreditkäufer aus Drittstaaten einen Vertreter mit Sitz in der EU bestellen müssen, der als Ansprechpartner der weiteren Parteien des Kreditkaufs und der zuständigen Behörden dient und Pflichten des Kreditkäufers aus der Richtlinie für diesen zu erfüllen hat. Dies soll verhindern, dass die Schutz- und Aufsichtsvorschriften der Kreditweitmarktrichtlinie durch Verkauf der Kredite an Drittstaaten umgangen werden können und so die Rechte der Kreditnehmer und der zuständigen Behörden geschwächt werden. Dies setzt Artikel 19 Absatz 1 der Kreditweitmarktrichtlinie um.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt den Zweck der Bestellung des Vertreters klar und erlegt diesem alle Pflichten des Kreditkäufers auf. Durch diese dem Artikel 19 Absatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie entsprechende Regelung wird auch verdeutlicht, dass der Kreditkäufer durch die Bestellung eines Vertreters nicht aus den Verpflichtungen entlassen ist, sondern neben dem Vertreter weiterhin für deren Erfüllung vollumfänglich verantwortlich bleibt. Zustellungen der zuständigen Behörden an den Kreditkäufer können auch an dessen Vertreter bewirkt werden.

##### **Zu Absatz 3**

Für die nähere Bestimmung von Art, Form und Umfang der Bestellung des Vertreters, insbesondere an die Aufsichtsbehörden, wird in Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleister und, so vorhanden, entsprechender Interessenvertreter der Kreditkäufer zu hören.

#### **Zu Abschnitt 3 (Erbringung von Kreditdienstleistungen)**

##### **Zu Unterabschnitt 1 (Erlaubnis; Organisationspflichten; Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans; Inhaber bedeutender Beteiligungen)**

##### **Zu § 10 (Erlaubnis; Verordnungsermächtigung)**

Ein wichtiges Ziel zur Förderung eines effizienten Sekundärmarktes für notleidende Kredite ist die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für Kreditkäufer und Kreditdienstleistungsinstitute. Das KrDIG sieht zu diesem Zweck eine qualitativ orientierte Mindestaufsicht ohne quantitative Anforderungen über Kreditdienstleistungsinstitute vor. Diese dürfen

entsprechend dem in Absatz 1 umgesetzten Artikel 4 Absatz 1 der Kreditweitzmarkttrichtlinie nur tätig werden, wenn sie über die Erlaubnis einer zuständigen Behörde innerhalb der EU verfügen. Als Kreditdienstleistungsinstitute können nach § 10 Absatz 2 nur Unternehmen in Form einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft zugelassen werden. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Kreditweitzmarkttrichtlinie besteht auch die Möglichkeit, die Übertragung von Kreditdienstleistungen auf Einzelpersonen zuzulassen. Eingeschränkt wird dieses Wahlrecht dahingehend, dass für diese Personen die Inanspruchnahme des europäischen Passes ausgeschlossen ist. Von diesem Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht. Es ist nicht ersichtlich, dass verglichen mit Kreditinstituten Einzelpersonen regelmäßig die von der Kreditweitzmarkttrichtlinie erwartete größere Fachkenntnis bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen aufweisen, bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Kreditnehmer und der Aufsichtsbehörden.

Entsprechend den Vorgaben in Artikel 7 Absatz 2 der Kreditweitzmarkttrichtlinie wird mit der Regelung des Absatzes 3 bestimmt, welche Informationen und Angaben die Antragsteller bei Beantragung der Erlaubnis vorzulegen bzw. anzuzeigen haben. Absatz 3 Satz 2 bis 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 und 4 der Kreditweitzmarkttrichtlinie in deutsches Recht. Ergänzend zur Umsetzung wurde eine Befugnis der Bundesanstalt aufgenommen, etwaig fehlende Unterlagen sowie weitere, für die Bearbeitung notwendige Informationen beim Antragsteller anzufordern. Liegt nach 12 Monaten kein vollständiger Antrag vor, lehnt die Bundesanstalt ihn ab. Der Antrag kann dann noch einmal gestellt werden.

Zur Wahrung aufsichtsrechtlicher Zwecke und der Vorschriften des KrDIG kann es im Einzelfall erforderlich sein, eine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, zu versehen. Die in Absatz 4 enthaltene, bspw. § 10 Absatz 4 ZAG entsprechende Regelung schafft daher eine entsprechende Rechtsgrundlage. Entsprechende Möglichkeiten sieht auch die Kreditweitzmarkttrichtlinie vor, bspw. in Artikel 22.

Entsprechend dem Antrag des Kreditdienstleistungsinstituts gestattet oder untersagt die Erlaubnis, dass es finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegennehmen und halten kann. Eine effektive und laufende Aufsicht erfordert es, über die Einhaltung der Anforderungen an das Kreditdienstleistungsinstitut, an die Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und an die Inhaber bedeutender Beteiligungen nicht nur zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung, sondern auch bei späteren wesentlichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse informiert zu werden. Ein ohne diese Mitteilungspflichten allenfalls mögliches Einschreiten nach Bekanntwerden von Missständen wäre zur Wahrung der Rechte der Kreditnehmer unzureichend. Daher ist mit der Regelung in Absatz 6 eine grundsätzliche Informationspflicht der Kreditdienstleistungsinstitute vorgesehen, mit der diese auch ohne vorherige Aufforderung über wesentliche Änderungen unverzüglich informieren muss.

Analog zu anderen Aufsichtsgesetzen soll nach Absatz 7 eine Eintragung von Kreditdienstleistungsinstituten in öffentliche Register nur erfolgen, wenn eine Erlaubnis vorliegt, um so den Wahrheitsgehalt und öffentlichen Glauben an die Richtigkeit dieser Register zu gewährleisten.

Absatz 8 sieht vor, dass die Bundesanstalt die Erteilung der Erlaubnis entsprechend dem in § 32 Absatz 4 KWG vorgesehenen Verfahren im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Für die nähere Bestimmung von Art, Umfang und Form der Antragsunterlagen wird in Absatz 9 eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

### **Zu § 11 (Erlaubnisfreie Erbringung von Kreditdienstleistungen)**

Personen oder Gesellschaften, die bereits Erlaubnispflichten und ausreichenden Anforderungen aus anderen Gesetzen unterliegen sowie umfassend beaufsichtigt werden, sollen nicht zusätzlich der Erlaubnispflicht nach dem KrDIG unterfallen. Diese Regelung setzt die

in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Kreditweitmarktrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen in deutsches Recht um. Da das KWG die Erlaubnispflicht, Regulierung und Beaufsichtigung als Kreditinstitut über die als CRR-Kreditinstitute von der Ausnahme der Kreditweitmarktrichtlinie erfassten Unternehmen hinaus ausweitet, nimmt § 11 Nummer 1 alle im Inland niedergelassenen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG, die die Erlaubnis zum Erbringen des Kreditgeschäfts haben, von der Erlaubnispflicht des KrDIG aus. Für in einem anderen Vertragsstaat niedergelassene Antragsteller bleibt es bei der von der Kreditweitmarktrichtlinie vorgesehenen Beschränkung der Ausnahme auf CRR-Kreditinstitute.

### **Zu § 12 (Versagung der Erlaubnis)**

Entsprechend Artikel 5 Absatz 3 der Kreditweitmarktrichtlinie ist mit der Vorschrift ausdrücklich vorgegeben, dass die Anforderungen des § 10 und der §§ 14 bis 17 zwingend sind und eine Nichterfüllung zur Versagung der Erlaubnis führen muss. Ein etwaiger Ermessensspielraum der zuständigen Behörden würde den Gesetzeszweck der einheitlichen Anforderungen an die Kreditdienstleistungsinstitute und die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Erbringung von Kreditdienstleistungen in Frage stellen.

### **Zu § 13 (Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis)**

Absatz 1 sieht vor, dass die Erlaubnis automatisch erlischt, wenn von der Erlaubnis binnen zwölf Monaten nach Erteilung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn das Kreditdienstleistungsinstitut auf die Zulassung verzichtet parallel zu gleichlautenden Regelungen in anderen Aufsichtsgesetzen, bspw. § 13 Absatz 1 ZAG, für Fälle, in denen die Nichtausübung initiativ vom Institut ausgeht. Dies setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b der Kreditweitmarktrichtlinie um, wonach in diesem Fall die Möglichkeit bestehen soll, die Erlaubnis zu entziehen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht weitere beispielhafte Gründe vor, warum die Erlaubnis aufgehoben werden kann, darunter, dass das Institut wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder in gravierender Weise gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c bis f der Kreditweitmarktrichtlinie in deutsches Recht.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung in Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie und stellt sicher, dass auch bei grenzüberschreitender Tätigkeit die relevanten Informationen über den Entzug einer Zulassung an alle zuständigen Aufsichtsbehörden übermittelt werden, um zu verhindern, dass ein nach deutschem Recht vormalig zugelassenes Kreditdienstleistungsinstitut aufgrund falscher oder fehlender Informationen unerlaubt von der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Kreditdienstleistungen Gebrauch macht.

### **Zu Absatz 4**

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht bspw. dem § 13 Absatz 3 ZAG und stellt sicher, dass die Bundesanstalt nach Aufhebung einer Erlaubnis alle notwendigen Befugnisse hat, um eine weitere, unerlaubte Geschäftstätigkeit des vormaligen Kreditdienstleistungsinstitutes zu verhindern, insbesondere wenn die Erbringung von Kreditdienstleistungen der alleinige Zweck des Unternehmens war oder eine Gefährdung der Interessen der Kreditnehmer oder der Zwecke des KrDIG zu befürchten ist.

### **Zu Absatz 5**

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 Absatz 3 der Kreditweitmarktrichtlinie soll nach § 13 Absatz 5 auch die Öffentlichkeit umgehend durch Aktualisierung des Registers über einen Erlaubnisentzug informiert werden, um missbräuchliche Auftritte am Markt zu verhindern.

### **Zu § 14 (Organisationspflichten)**

Entsprechend den Vorschriften in anderen Aufsichtsgesetzen werden mit Absatz 1 und 4 allgemeine Anforderungen an die Kreditdienstleistungsinstitute bzw. ihre Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans formuliert, für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Kreditdienstleistungsinstituts Sorge zu tragen, und der Bundesanstalt die Befugnis erteilt, die Erfüllung der Anforderungen mit Anordnungen an die Kreditdienstleistungsinstitute und ggf. Auslagerungsunternehmen durchzusetzen.

### **Zu Absatz 2**

Die Wahrung der Rechte der Kreditnehmer ist ein wesentliches Ziel der Kreditweitmarktrichtlinie, das durch entsprechende organisatorische Anforderungen an die Kreditdienstleistungsinstitute umgesetzt werden soll. Die Regelung in Absatz 2 dient der Umsetzung der verbraucherschützenden Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e bis h der Kreditweitmarktrichtlinie in deutsches Recht. Kreditdienstleistungsinstitute haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle zu verfügen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz sichergestellt wird. Zu diesen Verfahren gehören insbesondere das Risikomanagement und Rechnungslegungsverfahren, sowie solche Grundsätze, die dem Schutz und der fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer dienen. Darüber hinaus müssen Kreditdienstleistungsinstitute über spezifische interne Verfahren verfügen, mit denen die Erfassung und Bearbeitung etwaiger Beschwerden von Kreditnehmern sichergestellt wird.

### **Zu Absatz 3**

Aufgrund des von Kreditdienstleistern ausgehenden Risikos, im Besonderen, wenn sie Mittel der Kreditnehmer entgegennehmen dürfen, wird in Artikel 4 das Geldwäschegesetz dahingehend geändert, dass Kreditdienstleistungsinstitute Verpflichtete für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind. Dementsprechend sieht das KrDIG vor, dass Antragsteller über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen müssen.

Die Erweiterung der geldwäscherechtlichen Pflichten in Absatz 3 ist notwendig, da das GwG die geldwäscherechtlichen Pflichten nur gegenüber dem eigenen Vertragspartner und der eigenen Geschäftsbeziehung anordnet. Da der Kreditkäufer nicht in jedem Fall Verpflichteter des GwG ist und Vertragspartner des nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Kreditdienstleisters nicht der Kreditnehmer ist, ist es erforderlich, dass der Kreditdienstleister die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten auch gegenüber dem Kreditnehmer zu erfüllen hat. Ohne die vorgesehene Erweiterung würde die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditkäufer ggf. keiner Überwachung unterliegen. Diese Lücke schließt die vorliegende Regelung.

### **Zu § 15 (Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans)**

§ 15 enthält Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Leitungs- oder Verwaltungsorganen. Die Wahrung der Rechte der Kreditnehmer ist ein wesentliches Ziel des KrDIG, das durch entsprechende organisatorische Anforderungen an die Geschäftsleitung und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Kreditdienstleistungsinstitutes umgesetzt werden soll. Dazu zählt insbesondere, dass die Personen nicht wegen einschlägiger Straftaten, u. a. in den Bereichen Eigentums- oder Finanzkriminalität,

Geldwäsche, Betrug oder wegen Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind. Unzuverlässigkeit würde daher insbesondere durch eine Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung oder Bankrotts begründet. Ob die Personen rechtskräftig verurteilt worden sind und entsprechende Eintragungen im Bundeszentralregister noch verwertet werden dürfen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Nach den darin geregelten Auskunftsformen ist der Nachweis über das Fehlen einschlägiger Verurteilungen über die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 BZRG zu führen. Ein laufendes oder abgeschlossenes Insolvenzverfahren kann die Unzuverlässigkeit begründen, wenn besondere Umstände im Zusammenhang mit der Insolvenz, zum Beispiel Fehlverhalten des Geschäftsleiters, Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, die zum Zeitpunkt der möglichen Bestellung zum Geschäftsleiter fortwirken.

Darüber hinaus müssen sich diese Personen in ihrer bisherigen Geschäftsbeziehung mit den Aufsichts- und Regulierungsbehörden aufrichtig, offen und kooperativ verhalten haben. Gab es bisher keinen Kontakt mit Aufsichts- und Regulierungsbehörden, so gilt die Anforderung als erfüllt.

Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und c der Kreditwertmarkttrichtlinie um. Die EBA ist in diesem Zusammenhang aufgefordert Leitlinien auszuarbeiten, die bei der Auslegung dieser Vorschriften herangezogen werden können, wenn die Bundesanstalt entscheidet, den Leitlinien zu folgen.

### **Zu § 16 (Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung)**

Ergänzend zu den Anforderungen des § 12 Absatz 5 wird mit dieser, inhaltlich § 14 ZAG entsprechenden Vorschrift die Geltung der aufsichtlichen Anforderungen für Inhaber bedeutender Beteiligungen konkretisiert und bestärkt. Dies betrifft über den Verweis auf § 2c Absatz 1 bis 3 KWG auch die Verpflichtung, die Absicht des Erwerbs bedeutender Beteiligungen frühzeitig anzuzeigen, um der Aufsichtsbehörde eine effektive Kontrolle der Anforderungen an die Personen zu ermöglichen.

Zur Kontrolle der Inhaber bedeutender Beteiligungen und ihres Einflusses auf das Unternehmen ist es erforderlich, diesen die gleichen Auskunfts-, Vorlage und Prüfungspflichten aufzuerlegen, die die Aufsicht zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes beim Institut selber hat.

Für nähere Bestimmungen zu den nach dieser Vorschrift bestehenden Informations- und Anzeigepflichten, insbesondere für den Fall der Anzeige der Absicht eines Beteiligungserwerbs, wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

### **Zu Unterabschnitt 2 (Entgegennahme und Halten von Mitteln)**

#### **Zu § 17 (Entgegennahme und Halten von Mitteln)**

Artikel 6 Absatz 1 der Kreditwertmarkttrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Kreditdienstleistungsinstituten die Fähigkeit zur Entgegennahme und zum Halten von Mitteln nach eigener Entscheidung erlauben oder verbieten können. Von diesem Wahlrecht wird hier dahingehend Gebrauch gemacht, dass Kreditdienstleistungsinstitute finanzielle Mittel entgegennehmen und halten dürfen. Die Absätze 2 bis 5 enthalten Regelungen, die die Rechte der Kreditnehmer für diesen Fall wahren, insbesondere dass das Institut für die Zahlungen ein Treuhandkonto einrichten müssen und Zahlungen des Kreditnehmers wie Zahlungen an den Kreditkäufer behandelt werden. Dies setzt Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 und 3 der Kreditwertmarkttrichtlinie in deutsches Recht um. Für die Auslagerungsunternehmen besteht die Möglichkeit Mittel entgegenzunehmen nicht.



Zu dem Mandat der Kreditdienstleistungsinstitute gehört, im Auftrag des Kreditkäufers finanzielle Mittel von den Kreditnehmern entgegenzunehmen und diese Mittel an den Kreditkäufer zu übertragen. Die Übermittlung der Gelder erfüllt grundsätzlich den Tatbestand des Finanztransfergeschäfts (§ 1 Absatz 2 Nummer 6 ZAG). Gleichwohl gilt diese Dienstleistung nicht als Zahlungsdienst im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, da sie die Handelsvertreterausnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ZAG (in der EU-rechtlichen Terminologie commercial agent) für sich in Anspruch nehmen kann; der Kreditdienstleister steht wie ein Handelsvertreter im Lager des Kreditkäufers (vgl. § 2 Absatz 2).

### **Zu Unterabschnitt 3 (Kreditdienstleistungsvereinbarung)**

#### **Zu § 18 (Kreditdienstleistungsvereinbarung)**

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Kreditkäufer und Kreditdienstleister sind in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Kreditzweitmarktrichtlinie in einer Kreditdienstleistungsvereinbarung schriftlich oder elektronisch eindeutig festzulegen, damit die zuständigen Behörden die genaue Art der Beziehung zwischen beiden überprüfen können. Für diese Vereinbarung sind in Absatz 2 inhaltliche Mindestanforderungen vorgesehen, die Artikel 11 Absatz 2 und 3 der Kreditzweitmarktrichtlinie umsetzen. Darunter ist u.a. der Umfang der Vertretungsmacht für den Kreditkäufer.

#### **Zu § 19 (Aufbewahrungspflichten)**

Für aufsichtliche Zwecke und insbesondere im Fall von nachträglichen Beschwerden von Kreditnehmern ist es notwendig, den Inhalt der Kreditdienstleistungsvereinbarung auch nach Beendigung einsehen und prüfen zu können. In Ansehung typischer Vertragslaufzeiten, Verjährungsfristen und der Dauer möglicher aufsichtlicher oder gerichtlicher Überprüfungen erscheint ein Zeitraum von zehn Jahren für die Aufbewahrung der Kreditdienstleistungsvereinbarung angemessen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 4 und 5 der Kreditzweitmarktrichtlinie in deutsches Recht.

### **Zu Unterabschnitt 4 (Auslagerung)**

#### **Zu § 20 (Auslagerung von Kreditdienstleistungen)**

Um Effizienz bei der Verwaltung der notleidenden Kreditverhältnisse und eine Optimierung der Unternehmensstruktur zu ermöglichen, soll es den Instituten gestattet sein, einzelne Tätigkeiten auf andere Unternehmen auszulagern. Eine Auslagerung sämtlicher Kreditdienstleistungen ist jedoch nicht gestattet. Die vertragliche Beziehung zwischen dem Kreditdienstleistungsinstitut und dem Kreditkäufer sowie die Pflichten des Kreditdienstleistungsinstituts gegenüber dem Kreditkäufer werden durch die Auslagerung von Kreditdienstleistungen an Auslagerungsunternehmen nicht berührt, ebenfalls bleibt das Kreditdienstleistungsinstitut auch im Fall der Auslagerung für alle Pflichten des Gesetzes verantwortlich. Für Kreditinstitute, die ohnehin die geltenden Vorschriften für Auslagerungen beachten müssen, wird klargestellt, dass auch für die Auslagerung von Kreditdienstleistungen § 25b KWG Anwendung findet. Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 1 der Kreditzweitmarktrichtlinie in deutsches Recht um.

#### **Zu § 21 (Unterrichtungspflichten; Verordnungsermächtigung)**

Vor der Auslagerung ist die Bundesanstalt zu informieren. Für die nähere Bestimmung von Art, Umfang und Form der Mitteilungen nach Absatz 1 wird in Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

## **Zu § 22 (Aufbewahrungspflichten)**

Wie bei der Kreditdienstleistungsvereinbarung erscheint eine Pflicht, die Auslagerungsvereinbarung nach Beendigung noch zehn Jahre aufzubewahren angemessen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Kreditrichtlinie in deutsches Recht.

## **Zu Unterabschnitt 5 (Europäischer Pass)**

### **Zu § 23 (Grenzüberschreitende Erbringung von Kreditdienstleistungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)**

Durch die Möglichkeit zur Nutzung des Europäischen Passes für Kreditdienstleistungsinstitute sollen ein grenzüberschreitender Markt geschaffen und die Compliance-Kosten der Unternehmen reduziert werden. In der Vergangenheit waren aufgrund dieser Kosten Kreditkäufer und Kreditdienstleistungsinstitute nur in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten tätig, sodass der Wettbewerb im Binnenmarkt wegen der nach wie vor geringen Zahl interessierter Kreditkäufer nur schwach entwickelt ist. Zur Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Kreditdienstleistungsinstitute wird ein besonderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats und, falls zutreffend, den zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, geschaffen. Dies gilt insbesondere auch für den Austausch von Informationen über die Übertragung von Kreditportfolien. Nach der Definition in § 2 Absatz 15 ist wesentlicher Anknüpfungspunkt für den Begriff des Aufnahmemitgliedstaats der Wohn- oder Geschäftssitz des Kreditnehmers. Im Fall eines Umzugs oder einer Verlagerung des Sitzes wird das nach diesen Vorschriften vorgesehene Verfahren somit im neuen Aufnahmemitgliedstaat gegebenenfalls erneut ausgelöst. Im Fall von Kreditportfolien kommt es auf die einzelnen Kreditnehmer an.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient der Umsetzung dieser Befugnis für Kreditdienstleistungsinstitute aus anderen Vertragsstaaten, die im Inland tätig werden möchten, und setzt Artikel 13 Absatz 1 der Kreditrichtlinie um. Um Verzögerungen zu vermeiden, sieht der in Absatz 1 ebenfalls umgesetzte Artikel 13 Absatz 5 der Kreditrichtlinie die Anknüpfung an zwei Zeitpunkte vor, ab denen das Kreditdienstleistungsinstitut seine Tätigkeit aufnehmen darf. Hiermit wird auch klargestellt, dass die Aufnahme der Tätigkeit nicht einer nochmaligen Erlaubnis oder zustimmenden Bestätigung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bedarf, sondern die Übermittlung der Informationen genügt. Insoweit ist auch keine inhaltliche Prüfung der Angaben Voraussetzung, sondern nach Erhalt der Bestätigung über den Empfang der vollständigen Angaben darf mit der Tätigkeit begonnen werden. Um im Fall außergewöhnlicher Verzögerungen der Empfangsbestätigung dem Kreditdienstleistungsinstitut keine Nachteile entstehen zu lassen, darf spätestens zwei Monate nach Einreichung der Daten bei den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mit der Erbringung von Kreditdienstleistungen begonnen werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die Bundesanstalt, den Empfang der Daten von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieser umgehend zu bestätigen, da der Zeitpunkt des Empfangs der Daten für den Beginn der Frist maßgeblich ist, ab dem das Kreditdienstleistungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat tätig werden darf.

Absatz 2 setzt voraus, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vor Aufnahme von Kreditdienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat hierüber informiert werden. Diesen sind vorab für aufsichtsrechtliche Zwecke grundlegende Informationen über das Institut zu übermitteln, des Weiteren Angaben, die es den zuständigen Behörden des

Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen zu beurteilen, ob das Kreditdienstleistungsinstitut auch die nationalen Besonderheiten beachtet. Für Deutschland als Herkunftsmitgliedstaat wird dies in § 24 geregelt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3, welcher den Artikel 13 Absatz 6 der Kreditzeitmarktrichtlinie umsetzt, soll eine ständige Aktualität der Angaben sicherstellen, die die jeweiligen Behörden über das Kreditdienstleistungsinstitut registriert haben. Dementsprechend besteht eine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

### **Zu Absatz 4**

Aus Transparenzgründen sollen Kreditkäufer, Kreditinstitute und Kreditnehmer stets prüfen können, welche Kreditdienstleistungsinstitute im Inland tätig werden dürfen. Hierzu sieht Absatz 4 die Führung eines öffentlichen Registers vor, das auch die mit einem Europäischen Pass tätigen Institute erfasst. Dies dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 7 der Kreditzeitmarktrichtlinie.

## **Zu § 24 (Grenzüberschreitende Erbringung von Kreditdienstleistungen durch inländische Kreditdienstleistungsinstitute; Verordnungsermächtigung)**

### **Zu Absatz 1**

Nach § 24 sollen auch im Inland zugelassene Kreditdienstleistungsinstitute in anderen Vertragsstaaten auf Grundlage der Erlaubnis nach dem KrDIG tätig werden können. In diesen Fällen ist die Bundesanstalt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. § 24 regelt in Umsetzung von Artikel 13 der Kreditzeitmarktrichtlinie die Pflichten des Kreditdienstleistungsinstituts und das weitere Verfahren bei der Bundesanstalt für diese Konstellation.

### **Zu Absatz 2**

Danach wird in Absatz 2 für die Bundesanstalt als hier zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Pflicht vorgesehen, die Angaben des Kreditdienstleistungsinstitutes auf Vollständigkeit zu prüfen und anschließend binnen 45 Tagen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich dabei weder um den Aufnahme- noch den Herkunftsmitgliedstaat handelt, weiterzuleiten. Ebenfalls ist sie im Hinblick auf die Feststellung des Zeitpunkts, ab dem mit der Aufnahme von Kreditdienstleistungen begonnen werden darf, zur Mitteilung des Zeitpunkts der Übermittlung und der Empfangsbestätigung an das Institut verpflichtet.

### **Zu Absatz 3**

Gemäß Absatz 3 darf das im Inland zugelassene Kreditdienstleistungsinstitut im Regelfall nach Eingang der Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats dort tätig werden. Soweit die Empfangsbestätigung ausbleibt, gilt auch hier eine Frist von zwei Monaten, nach der auch ohne Empfangsbestätigung die Tätigkeit aufgenommen werden darf.

### **Zu Absatz 4**

Bei späteren Änderungen an den Angaben besteht eine Pflicht des Kreditdienstleistungsinstituts zur Unterrichtung der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt leitet diese Angaben anschließend an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiter.

## **Zu Absatz 5**

Für die nähere Bestimmung von Art, Umfang und Form der Mitteilungen wird in Absatz 5 eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

## **Zu § 25 (Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Kreditdienstleistungsinstitute)**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung des Absatzes 1 stellt klar, dass die Wahrnehmung des Europäischen Passes durch ein Kreditdienstleistungsinstitut keine Verlagerung der Pflichten auf die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bewirkt, sondern dass vielmehr die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, hier also die Bundesanstalt, das Kreditdienstleistungsinstitut weiterhin kontinuierlich beaufsichtigt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 der Kreditweitmarktrichtlinie. Umgekehrt ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten auch dann die von ihnen zugelassenen Kreditdienstleistungsinstitute beaufsichtigen dürfen, wenn diese im Inland tätig sind. Absatz 3 setzt dies in Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 der Kreditweitmarktrichtlinie voraus.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt Artikel 14 Absatz 3 der Kreditweitmarktrichtlinie um und schreibt eine Information der Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats durch die Bundesanstalt vor, wenn diese Maßnahmen gegen ein Kreditdienstleistungsinstitut trifft. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann so über mögliche Probleme bei einem Kreditdienstleistungsinstitut, aber ggf. auch über deren Lösung informiert werden. Auch kann sie prüfen, ob das Kreditdienstleistungsinstitut eventuell gegen die Maßnahmen im Aufnahmemitgliedstaat verstößt.

### **Zu Absatz 3**

Den Vorgaben des Artikels 14 Absatz 4 der Kreditweitmarktrichtlinie entsprechend wird die Bundesanstalt in Absatz 4 verpflichtet, mit den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten und diese bei der Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Funktion zu unterstützen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 und 6 der Kreditweitmarktrichtlinie und regelt das Verfahren bei der Notwendigkeit von Prüfungen in den Niederlassungen europäischer Kreditdienstleistungsinstitute in einem Aufnahmemitgliedstaat. In diesen Fällen wird die Prüfung mittels eines Amtshilfeersuchens der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats übertragen. Inhalt und Umsetzung der Prüfung liegen in der Entscheidungshoheit der angefragten Behörde, die die Prüfung ggf. nach ihren nationalen Vorschriften vorzunehmen hat.

Entsprechend Artikel 14 Absatz 7 der Kreditweitmarktrichtlinie ist die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anschließend von den Ergebnissen dieser Prüfung in Kenntnis zu setzen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt klar, dass die Beaufsichtigung europäischer Kreditdienstleistungsinstitute nicht von Anträgen und Ersuchen der Zulassungsbehörde abhängt, sondern dass auch ohne Amtshilfeersuchen oder anderweitige Veranlassung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Prüfungen durchgeführt werden können. Ggf. sind die

Erkenntnisse hieraus aber an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu übermitteln. Dies setzt Artikel 14 Absatz 8 der Kreditweitmarktrichtlinie um.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 sieht vor, dass die Bundesanstalt um Amtshilfe in einem Aufnahmemitgliedstaat ersucht, wenn Prüfungen in Geschäftsräumen erforderlich werden.

#### **Zu Absatz 7**

Alternativ oder zusätzlich zu eigenen Maßnahmen kann die Bundesanstalt nach Absatz 7 in Umsetzung des Artikels 14 Absatz 9 und 10 der Kreditweitmarktrichtlinie nach Erlangung von Erkenntnissen, die ein aufsichtliches Einschreiten veranlassen können, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines Kreditdienstleistungsinstituts um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen bitten. Dies gilt sowohl in Fällen, wo die Bundesrepublik Deutschland Aufnahmemitgliedstaat ist, als auch bei einem im Inland gewährten Kredit.

#### **Zu Absatz 8**

Analog zu Absatz 7 kann ein entsprechendes Ersuchen auch bei der Bundesanstalt als zuständiger Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für ein von ihr zugelassenes Kreditdienstleistungsinstitut eingehen. Entsprechend dem in Absatz 8 umgesetzten Artikel 14 Absatz 11 der Kreditweitmarktrichtlinie muss die Bundesanstalt die anfragende Behörde in diesen Fällen binnen zwei Monaten über die eingeleiteten Maßnahmen informieren bzw. begründen, falls keine Maßnahmen eingeleitet wurden.

#### **Zu Absatz 9**

Um zu verhindern, dass durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Verzögerungen oder Defizite entstehen, die zur Beeinträchtigung aufsichtlicher Interessen oder Gefahren für die Ziele und Zwecke des KrDIG führen, wird mit Absatz 9 klargestellt, dass unter zwei Voraussetzungen die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats geeignete verwaltungsrechtliche Maßnahmen erlassen kann. Dies betrifft nach den Vorgaben des Artikels 14 Absatz 12 Unterabsatz 1 der Kreditweitmarktrichtlinie den Fall, dass das Kreditdienstleistungsinstitut den Verstoß trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat, sowie Fälle der Dringlichkeit und der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen.

#### **Zu Absatz 10**

Artikel 14 Absatz 12 Unterabsatz 2 und 3 der Kreditweitmarktrichtlinie, die mit Absatz 10 umgesetzt werden, stellen klar, dass die Verhängung von Maßnahmen durch den Herkunftsmitgliedstaat in den in Absatz 9 genannten Fällen keinen Einfluss auf Maßnahmen des Aufnahmemitgliedstaats hat und diese nicht verhindert. Ebenso ist die vorläufige Untersagung der weiteren Tätigkeit möglich, bis der Verstoß beseitigt ist.

#### **Zu Abschnitt 4 (Register; Risikobewertung)**

##### **Zu § 26 (Register der zugelassenen Institute; Verordnungsermächtigung)**

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 9 der Kreditweitmarktrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten über die zugelassenen bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Kreditdienstleistungsinstitute ein regelmäßig aktualisiertes öffentliches gesondertes Register oder Verzeichnis führen sollen, das der Öffentlichkeit auf den Internetseiten der zuständigen Behörde zugänglich gemacht wird. Diese Vorgabe wird hier in Form eines Registers umgesetzt und dient insbesondere den Kreditinstituten, Kreditkäufern und Kreditnehmern als Informationsquelle, wer in der Bundesrepublik Deutschland Kreditdienstleistungen erbringen darf. Zur Sicherstellung der Transparenz und Richtigkeit des muss nach Entzug

einer Erlaubnis eines Kreditdienstleistungsinstituts das Register umgehend aktualisiert werden, um Missbrauch zu verhindern.

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Kreditzeitmarktrichtlinie sieht vor, dass Leitlinien der EBA zur Führung dieses Registers erarbeitet und veröffentlicht werden sollen. Absatz 3 schafft eine Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen über das öffentliche Register, die Zugriffsmöglichkeiten und die Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Internetseiten, in denen erforderlichenfalls die Leitlinien der EBA umgesetzt werden können.

#### **Zu § 27 (Risikobewertung; Informationsaustausch)**

Diese Regelung normiert eine Verpflichtung der Bundesanstalt, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Kreditdienstleistungsinstituts mittels eines risikobasierten Ansatzes jährlich zu bewerten, unter Berücksichtigung von Größe, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit des Kreditdienstleistungsinstituts. Die Ergebnisse der Bewertung können, bzw. müssen auf Ersuchen, den zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats oder des Vertragsstaats, in dem der Kredit gewährt wurde, übermittelt werden. Gleiches gilt für alle weiteren aus aufsichtlicher Sicht erforderlichen Informationen. Dies setzt Artikel 22 Absatz 3 bis 6 der Kreditzeitmarktrichtlinie in deutsches Recht um.

#### **Zu Abschnitt 5 (Verhaltensvorschriften; Informationspflichten)**

##### **Zu § 28 (Beziehung zu Kreditnehmern)**

Die §§ 28 ff. dienen dem Schutz der Kreditnehmer in ihrem Verhältnis zu Kreditkäufern und Kreditdienstleistern. Kreditkäufer und Kreditdienstleister müssen sicherstellen, dass sie stets nach Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte handeln, redlich und professionell handeln, Kreditnehmer fair behandeln, deren personenbezogenen Daten und Recht auf Vertraulichkeit achten, ihnen keine irreführenden, unklaren oder falschen Informationen zur Verfügung stellen und mit den Kreditnehmern nicht in einer Weise kommunizieren, die eine Schikane, Nötigung oder ungebührliche oder unangemessene Beeinflussung darstellt. Dies setzt Artikel 10 Absatz 1 der Kreditzeitmarktrichtlinie in deutsches Recht um. Die Wahrnehmung der Rechte in einem förmlichen Insolvenz-, Sanierungs- oder Restrukturierungsverfahren sowie die Wahrnehmung der Rechte als Gläubiger aus einer Kreditsicherheit gelten nicht als Verstoß gegen Treu und Glauben oder unangemessene Beeinflussung des Kreditnehmers

##### **Zu § 29 (Beschwerden bei einem Kreditdienstleister)**

Der ordnungsgemäße Umgang mit Beschwerden der Kreditnehmer ist ein wesentliches Element zur effektiven Sicherstellung ihrer Rechtsposition. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit der Sekundärmärkte für Kredite eng verknüpft mit dem guten Ruf der beteiligten Unternehmen, weswegen einem effizienten Mechanismus zur Bearbeitung der Beschwerden von Kreditnehmern besondere Bedeutung zukommt. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 24 der Kreditzeitmarktrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

##### **Zu § 30 (Pflichten zur Information des Kreditnehmers)**

Von der Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags auf einen Kreditkäufer ist nicht nur die Bundesanstalt zu unterrichten, sondern auch der hiervon betroffene Kreditnehmer. Diesem sind seitens des Kreditkäufers oder des mit den Kreditdienstleistungen beauftragten Unternehmens zunächst vor der ersten Zahlungsaufforderung, aber auch jederzeit auf Verlangen des Kreditnehmers, umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind unter anderem Informationen über die erfolgte Übertragung, Angaben zum Kreditkäufer und Kreditdienstleister, sofern ein solcher bestellt wurde, deren Kontaktdaten, Informationen über die vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge und eine Erklärung, dass

alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Vertragsstaaten weiterhin Anwendung finden. Diese Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 2 der Kreditweitmarkttrichtlinie um.

## **Zu Abschnitt 6 (Beaufsichtigung)**

### **Zu § 31 (Auskunftspflichten)**

Für eine wirksame Aufsicht muss die Bundesanstalt alle für die Beaufsichtigung notwendigen Informationen beim Kreditkäufer, Kreditdienstleister, Auslagerungsunternehmen und Kreditnehmer anfordern können. Dadurch wird Artikel 21 Absatz 5 der Kreditweitmarkttrichtlinie umgesetzt und darüber hinaus eine den Regelungen in § 19 Absatz 1 ZAG entsprechende, weitergehende Auskunftspflicht ergänzt. Über den Verweis auf § 44 KWG, der sich auf Absatz 1 und 2 bezieht, erhält die Bundesanstalt unter anderem auch die Befugnis, an organschaftlichen Versammlungen teilzunehmen, diese Versammlungen auch einzuberufen und Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen. Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 31 Absatz 2 zum Schutz der Auskunftsverpflichteten und zur Wahrung allgemeiner, grundgesetzlich geschützter Rechte entspricht den Regelungen in § 44 Absatz 6 KWG und § 19 Absatz 4 ZAG.

### **Zu § 32 (Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten)**

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des Kreditdienstleistungsinstituts, der Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere auch geldwäscherechtlichen Anforderungen und der finanziellen Struktur sieht diese Regelung anderen Aufsichtsgesetzen, bspw. § 22 Absatz 1 ZAG entsprechend vor, dass die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer zeitnah nach Abschluss eines Geschäftsjahrs erstellt und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Regelung gilt soweit das Kreditdienstleistungsinstitut nach dem HGB zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet ist.

### **Zu § 33 (Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen)**

Diese Regelung übernimmt die in § 23 Absatz 1 ZAG enthaltene Regelung zum Austausch eines Abschlussprüfers, wenn die Bundesanstalt aus besonderen Gründen einen Wechsel für geboten hält.

### **Zu § 34 (Prüfungspflichten; Verordnungsermächtigung)**

Dem gewählten Abschlussprüfer werden dem § 24 Absatz 1 ZAG entsprechend zusätzliche Prüfungspflichten auferlegt, die für die Aufsicht von besonderem Interesse sind und insbesondere die im KrDIG geregelten Anzeige- und Mitteilungspflichten und ihre Erfüllung betreffen. Dies sind hier die Mitteilungspflicht bei materiell und strukturell wesentlichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Erlaubnisvoraussetzungen, die umfassenden Anzeigepflichten des § 34 und die Anzeigepflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kreditdienstleistungsinstituts.

Mit Absatz 2 werden entsprechend der Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZAG und zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und, soweit einschlägig, nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz dem Abschlussprüfer weitere Prüfungspflichten auferlegt.

Die Regelung gilt soweit das Kreditdienstleistungsinstitut nach dem HGB zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet ist.

Für nähere Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände, den Zeitpunkt der Prüfung sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsberichte wird wie in den anderen Aufsichtsgesetzen das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass einer konkretisierenden

Rechtsverordnung ermächtigt. Wegen der größeren Praxisnähe der Bundesanstalt kann die Ermächtigung an diese delegiert werden.

### **Zu § 35 (Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung; Verordnungsermächtigung)**

Mit dieser Vorschrift soll es der Aufsicht ermöglicht werden, sich auch unterjährig einen Überblick über die finanzielle Situation der Kreditdienstleistungsinstitute zu verschaffen. Dies soll auch dazu dienen, die Intensität der Beaufsichtigung an die spezifische Situation des beaufsichtigten Unternehmens anpassen zu können. Besonders Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten bedürfen erfahrungsgemäß einer engeren Begleitung durch die Aufsicht. Dies trifft besonders auf die Unternehmen zu, denen es zukünftig gestattet sein wird, Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen und zu halten.

Die Regelung trägt auch dem Proportionalitätsprinzip und der in der Kreditweitmarkttrichtlinie verankerten Minimalaufsicht dahingehend Rechnung, dass mit dem halbjährlichen Einreichungsturnus die Untergrenze des Turnus, der für eine laufende Überwachung erforderlich ist, gewählt wurde.

Für nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Meldung wird wie in den anderen Aufsichtsgesetzen das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung ermächtigt. Wegen der größeren Praxisnähe der Bundesanstalt kann die Ermächtigung an diese delegiert werden.

### **Zu § 36 (Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute; Verordnungsermächtigung)**

In dieser Vorschrift werden anderen Aufsichtsgesetzen entsprechende Anzeigepflichten vorgesehen, die eine frühzeitige Information und Kenntnisnahme der Aufsicht über wesentliche Veränderungen oder Entwicklungen bei den Kreditdienstleistungsinstituten sicherstellen sollen und die Aufsicht in die Lage versetzen sollen, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen weitergehende Prüfungen oder Maßnahmen einzuleiten. Dies betrifft zunächst die Information über die Absicht zur Bestellung eines Geschäftsleiters. An diese werden im KrDIG besondere Anforderungen gestellt. Das Kreditdienstleistungsinstitut hat die Erfüllung dieser Anforderungen selbständig zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung und die relevanten Tatsachen mitzuteilen.

Das Kreditdienstleistungsinstitut hat auch das Ausscheiden eines Geschäftsleiters anzuzeigen. Dies ermöglicht den Aufsichtsbehörden, die Umstände des Ausscheidens ebenso zu prüfen wie die Frage, ob nach dem Ausscheiden die Voraussetzungen des KrDIG und insbesondere eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation noch gegeben sind.

Im Hinblick auf die vielfältigen Vorgaben des KrDIG an die Rechtsform des Kreditdienstleistungsinstituts, die Transparenz des Geschäftsaufbaus und die Prüfungspflichten, ist eine Kenntnis der Aufsichtsbehörden auch über handels- und gesellschaftsrechtliche Änderungen notwendig. Hierzu gehört auch die grundlegende Information über die Rechtsform und Firma des Kreditdienstleistungsinstituts.

Des Weiteren gehört zu den wesentlichen Informationen, auch im Hinblick auf die Prüfung der Zuständigkeiten und der Erreichbarkeit, die Kenntnis über den Sitz oder die Niederlassung des Kreditdienstleistungsinstituts. Daher ist eine Pflicht zur Anzeige von Änderungen auch diesbezüglich vorgesehen.

Ergänzend zu den umfassenden Anzeige- und Mitteilungspflichten der §§ 23 und 24 sieht § 35 ebenfalls eine Anzeigepflicht für die Aufnahme und ggf. auch Beendigung grenzüberschreitender Tätigkeiten vor, hier allerdings nicht beschränkt auf EU-Mitgliedstaaten. Diese



Anzeigepflicht ermöglicht es der Bundesanstalt, frühzeitig festzustellen, ob die Errichtung der Zweigstelle und die Tätigkeitsaufnahme nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt ist.

Auch die etwaige Einstellung des Geschäftsbetriebs ist eine für die Aufsichtsbehörden wesentliche Information, da sie auf der einen Seite die Notwendigkeit der Beaufsichtigung beeinflusst, auf der anderen Seite aber auch eine Prüfung der Umstände der Einstellung ermöglicht und insbesondere der Frage, ob hierbei und bei der Abwicklung des Geschäftsbetriebes die gesetzlichen Vorgaben und die Rechte der Kreditnehmer und Kreditkäufer beachtet wurden.

Ergänzend muss das Kreditdienstleistungsinstitut die Absicht der Auflösung anzeigen, auch hier um die Umstände prüfen und die Wahrung der Rechte Dritter durch ein ordnungsgemäßes Verfahren beaufsichtigen zu können.

Zur frühzeitigen Prüfung maßgeblicher Einflüsse auf ein Kreditdienstleistungsinstitut und um die Kontrolle unbekannter Dritter zu verhindern, besteht eine Anzeigepflicht für den Fall, dass das Kreditdienstleistungsinstitut eine enge Verbindung zu einer natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen eingeht, ändert oder beendet.

Auch die Anzeigepflicht für Beteiligungen des Kreditdienstleistungsinstituts an anderen Unternehmen soll Transparenz schaffen, mit welchen Unternehmen das Kreditdienstleistungsinstitut in Verbindung steht und ob hierdurch aufsichtsrechtliche Vorgaben gefährdet sein können.

Im Hinblick auf die den Anforderungen an die Geschäftsleiter im Wesentlichen gleichlautenden Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist auch bezüglich des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eine Anzeigepflicht bei personellen Veränderungen unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung über die Eignung vorgesehen.

Wie bei den Geschäftsleitern und ergänzend zur vorstehenden Regelung ist auch das Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans anzeigepflichtig.

Anzeigepflichtig ist weiterhin die Absicht der Vereinigung mit einem anderen beaufsichtigten Kreditdienstleistungsinstitut, insbesondere auch im Hinblick auf die Frage, nach den Vorgaben welchen Gesetzes dann ggf. zukünftig die weitere Beaufsichtigung erfolgt.

Gemäß Absatz 2 ist § 24 Absatz 3b KWG entsprechend anwendbar, damit die Möglichkeit besteht, weitergehende Mitteilungs- und Anzeigepflichten im Einzelfall vorzusehen, wenn dies im Rahmen der Wahrnehmung aufsichtlicher Aufgaben erforderlich wird.

Entsprechend § 24 Absatz 3e KWG sieht Absatz 3 die Möglichkeit vor, die Eignung, fachliche Erfahrung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans auch mittels Interviews mit den betreffenden Personen zu prüfen.

Absatz 4 ermächtigt zur Konkretisierung von Art, Umfang und Form der in dieser Vorschrift geregelten umfangreichen Anzeigepflichten zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen mit Möglichkeit der Delegation an die Bundesanstalt.

### **Zu § 37 (Maßnahmen bei Gefahren und Insolvenzantrag)**

Entsprechend § 21 ZAG regelt diese Vorschrift das Verfahren im Krisenfall eines Kreditdienstleistungsinstituts, insbesondere bei drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Möglich sind in diesen Fällen zunächst einstweilige Maßnahmen der Aufsicht zur Abwendung etwaiger Gefahren. Entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ZAG gibt diese Vorschrift hier der Bundesanstalt insbesondere zunächst die Möglichkeit, der Geschäftsführung des Instituts Anweisungen zur Abwendung dieser Gefahren zu erteilen. Soweit die

Gefahren in der Person oder Tätigkeit von Inhabern oder Geschäftsleitern begründet sein könnte, gibt diese Regelung entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ZAG weiter die Möglichkeit, diese Personen in ihrer Tätigkeit einzuschränken oder ihre Tätigkeit zu untersagen. Als abschließend genannte Maßnahme, die in solchen Fällen insbesondere in Betracht kommt, besteht entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ZAG die Möglichkeit, Aufsichtspersonen mit der laufenden Überwachung des Instituts zu bestellen.

Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannte Krisensituation eine Insolvenz des Instituts oder die Aufhebung der Erlaubnis befürchten lässt, sieht Absatz 2 entsprechend dem § 21 Absatz 3 ZAG Maßnahmen vor, um diese erheblichen Konsequenzen möglicherweise noch zu vermeiden. Insbesondere wird eine Möglichkeit zur Sicherung des Vermögensbestandes und der Gläubigerinteressen geregelt. Einseitige Maßnahmen oder Vermögensverschiebungen vor einer möglichen Insolvenzeröffnung können so verhindert werden. Weiter ist vorgesehen, die Geschäftstätigkeit des Kreditdienstleistungsinstituts vorläufig einstellen zu können, um negative Veränderungen an dessen Lage verhindern sowie die Interessen der Gläubiger und weiterer Dritter schützen zu können.

Entsprechend § 21 Absatz 4 ZAG und anderen fachgesetzlichen Regelungen sieht Absatz 3 vor, dass zur Sicherstellung der aufsichtlichen Interessen im Fall der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, ggf. nach Scheitern der in Absatz 2 genannten Maßnahmen, die Insolvenzprüfung und -beantragung der Aufsicht übertragen wird. Um die entsprechende Prüfung und Beantragung frühzeitig zu ermöglichen, wird eine Anzeigepflicht der Geschäftsleiter über die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geregelt, deren Verletzung nach dem KrDIG auch strafbewehrt ist.

Die Vorschrift des Absatzes 4 entspricht dem § 21 Absatz 5 ZAG und überträgt weitere Antragsrechte auf die Bundesanstalt auch für den Fall, dass es sich bei dem Kreditdienstleistungsinstitut um ein gruppenangehöriges Unternehmen handelt.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird das Informationsbedürfnis der Aufsicht auch im Fall der Insolvenz sichergestellt.

### **Zu § 38 (Befugnisse der Bundesanstalt)**

Absatz 1 regelt die Pflicht der Bundesanstalt zur kontinuierlichen Überwachung der Kreditdienstleistungsinstitute und Auslagerungsunternehmen auf die Einhaltung der Vorschriften zur Umsetzung der Kreditweitmarktrichtlinie, insbesondere des KrDIG. Dies setzt Artikel 21 Absatz 1 der Kreditweitmarktrichtlinie um. Dies umfasst auch die Vorschriften des RDG, soweit anwendbar.

Absatz 2 gibt der Bundesanstalt die Befugnis, gegenüber Instituten Anordnungen zu treffen. Die Fälle, in denen die Befugnis besteht, sind beispielhaft aufgezählt. Die Bundesanstalt ist auch für die in § 13h RDG geregelten Befugnisse zuständig, soweit ein Kreditdienstleister sonstige Inkassodienstleistungen erbringt. In Absatz 3 werden die ermessensleitenden Gründe beispielhaft aufgezählt, die bei der Festlegung einer bestimmten Maßnahme zu berücksichtigen sind. Dies setzt Artikel 23 Absatz 1 und 4 der Kreditweitmarktrichtlinie in deutsches Recht um.

Die Vorschrift des Absatzes 4 regelt die Befugnis der Bundesanstalt, gegen die handelnden Personen persönlich Maßnahmen zu treffen, insbesondere, wenn diese unmittelbar für Verstöße verantwortlich sind. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Kreditweitmarktrichtlinie und wird zusätzlich ergänzt um eine § 20 Absatz 1 ZAG entsprechende Vorschrift, die Abberufung der verantwortlichen Personen verlangen zu können und ihnen die weitere Tätigkeit bei Kreditdienstleistungsinstituten untersagen zu können.

Entsprechend § 20 Absatz 2 ZAG ist in Absatz 5 geregelt, die organschaftlichen Befugnisse erforderlichenfalls auch einem Sonderbeauftragten übertragen zu können, der die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation wiederherstellen und die Verstöße beseitigen soll.

Absatz 6 sieht entsprechend dem § 20 Absatz 2a ZAG die Möglichkeit einer Verwarnung vor, die einem Geschäftsleiter oder einem Mitglied des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans die Fehlerhaftigkeit seines Handelns noch einmal vor Augen führen und diesen zur zukünftigen Rechtstreue verpflichten soll.

In Absatz 7 ist dem § 20 Absatz 3 ZAG entsprechend weiter vorgesehen, dass bei einem weiteren vorsätzlich oder leichtfertig begangenen Verstoß nach zuvor erfolgter Verwarnung eine Möglichkeit zur Abberufung und Tätigkeitsuntersagung gegen den Geschäftsleiter oder das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans besteht.

### **Zu § 39 (Untersagung unerlaubter Kreditdienstleistungen)**

Zur Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts sind neben der strafrechtlichen Sanktion in § 42 für den Fall der ohne Erlaubnis erbrachten Kreditdienstleistungen verwaltungsrechtliche Maßnahmen vorgesehen, die eine frühzeitige Untersagung der Tätigkeit sowie gegebenenfalls eine Einstellung des Geschäftsbetriebs und Abwicklung des Unternehmens ermöglichen. Diese Vorschrift entspricht den in § 7 ZAG geregelten Befugnissen und gibt der Aufsicht nicht nur die Möglichkeit, diese Geschäfte zu untersagen, sondern auch für die ggf. angeordnete Abwicklung der Geschäfte Weisungen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Kreditinstitute, Kreditkäufer und Kreditnehmer. Die für § 37 KWG bestehenden Grundsätze gelten auch bei Anwendung dieser Vorschrift. Zur Überwachung und Durchführung einer angeordneten Abwicklung kann die Bundesanstalt entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZAG auch einen geeigneten Abwickler bestellen. Zur Wahrung der Rechte des Marktes und der Öffentlichkeit, und um betroffene/potentielle Kunden zu warnen, besteht weiter die Befugnis, diese Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen. Die Bundesanstalt hat zu prüfen, ob es zur Abwehr derartiger Gefahren erforderlich ist, personenbezogene Daten zu veröffentlichen. Ist in dem Unternehmen, das die Verletzung begeht, eine natürliche Person maßgeblich verantwortlich, wird die Mitteilung des Namens dieser Person regelmäßig gerechtfertigt sein.

Entsprechend § 7 Absatz 2 ZAG gibt die Regelung in Absatz 2 die Möglichkeit zur Abwicklung eines Unternehmens in Form einer juristischen Person oder einer Personenhandels-gesellschaft, die wie ein Auflösungsbeschluss wirkt und anschließend im Handelsregister bekannt zu machen ist. Auch insoweit besteht die Möglichkeit zum Erlass von Weisungen für die Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers, die hier aber vorrangig auf Antrag der Bundesanstalt gerichtlich zu beschließen ist.

Absatz 3 gibt wie in § 7 Absatz 3 ZAG einem bestellten Abwickler auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls einen Insolvenzantrag zu stellen.

Absatz 4 regelt entsprechend der Vorschrift des § 7 Absatz 4 ZAG die Vergütung eines etwaig bestellten Abwicklers durch die Bundesanstalt.

### **Zu § 40 (Verfolgung unerlaubter Kreditdienstleistungen)**

Entsprechend § 8 Absatz 1 ZAG sieht Absatz 1 Auskunfts- und Vorlagepflichten im Fall von unerlaubt erbrachten Kreditdienstleistungen gegen die Unternehmen, die verantwortlichen Personen oder ihre Beschäftigten vor. Soweit in § 44c KWG ähnliche Formulierungen verwendet werden, können die bestehenden Auslegungsgrundsätze sollen auch bei Auslegung dieser Vorschrift angewendet werden.

Absatz 2 ergänzt die in Absatz 1 geregelte Auskunftspflicht um die Befugnis der Bundesanstalt zur Durchführung von Prüfungen in den Geschäfts- und ggf. auch Wohnräumen der auskunftspflichtigen Unternehmen und Personen.

Zur Erlangung weiterer Erkenntnisse übernimmt Absatz 3 die Befugnis aus § 8 Absatz 3 ZAG, auch Durchsuchungen von Räumen und Personen durchzuführen. Außer bei Gefahr im Verzug ist hierzu eine gerichtliche Anordnung einzuholen, ebenso bei Wohnräumen.

Entsprechend § 8 Absatz 4 ZAG wird in Absatz 4 eine Sicherstellungsbefugnis der Bundesanstalt für Gegenstände geregelt, die für die Ermittlung des Sachverhaltes oder als Beweismittel bedeutsam sein können.

Absatz 5, der § 8 Absatz 5 ZAG entspricht, sieht eine Duldungspflicht für die zuvor geregelten Maßnahmen, sowie ein Auskunftsverweigerungsrecht nach strafprozessualen Maßstäben vor.

Wie in § 8 Absatz 6 ZAG werden die Befugnisse dieser Norm auch auf Unternehmen und Personen bezogen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem anderen Staat verbotene Kreditdienstleistungen erbringen, aber in Deutschland ansässig oder wohnhaft sind. Dies kann zunächst grundsätzlich auf Grundlage von Tatsachen erfolgen, die die Bundesanstalt erfährt. Ergänzend oder alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Bundesanstalt nicht von sich aus Tatsachen erhält, sondern von der zuständigen Behörde eines anderen Staates informiert wird. Auf entsprechendes Ersuchen dieser Behörde ist dann ebenfalls ein Einschreiten möglich.

#### **Zu § 41 (Beschwerden über Kreditdienstleistungsinstitute, Kreditkäufer und Auslagerungsunternehmen)**

Kreditnehmer können Beschwerden gegen Kreditkäufer, Kreditdienstleistungsinstitute oder Auslagerungsunternehmen bei der Bundesanstalt einlegen. Die Klärung des Einzelfalls ist jedoch Aufgabe der Zivilgerichte und nicht der Bundesanstalt, die allein im öffentlichen Interesse zum Schutz kollektiver, nicht individueller Verbraucherinteressen tätig wird. Dem Beschwerdeführer steht kein subjektives Recht auf die Einleitung aufsichtlicher Maßnahmen bzw. Schlichtung oder Entscheidung der Beschwerde zu, sondern die Bearbeitung und Auswertung der Beschwerden dient allein als Erkenntnismittel für mögliches aufsichtliches Handeln.

#### **Zu § 42 (Bekanntmachung von Maßnahmen; öffentliche Warnungen)**

Absatz 1 erklärt § 60b des Kreditwesengesetzes als entsprechend anwendbar. Ergänzend zu weiteren Veröffentlichungsbefugnissen des KrDIG soll die Bundesanstalt demnach bestandskräftig gewordene Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das KrDIG oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen.

Entsprechend § 8 Absatz 7 ZAG wird dies in Absatz 2 um die Befugnis ergänzt, bereits auf Grundlage gerechtfertigter Tatsachen Unternehmen zu benennen, die unerlaubt Kreditdienstleistungen erbringen oder diesen Anschein erwecken. Stellt sich die Mitteilung im Nachhinein als unzutreffend heraus, ist eine gleichartige Information der Öffentlichkeit vorzunehmen.

#### **Zu § 43 (Sofortige Vollziehbarkeit; elektronische Bekanntgabe)**

##### **Zu Absatz 1**

Angesichts der besonders wichtigen Schutzgüter der Integrität des Finanzmarktes und des Schutzes von Verbrauchern vor unangemessener Behandlung von Schuldern bei der

Durchsetzung von Forderungen ist im Interesse der Schnelligkeit und Effektivität der Verwaltung eine sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen unabdingbar.

## **Zu Absatz 2**

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Schriftverkehrs mit dem Zweck einer Vermeidung von Erfüllungsaufwand für Bürger und Behörden wird die Möglichkeit einer elektronischen Bekanntgabe und Zustellung vorgesehen.

## **Zu Abschnitt 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)**

### **Zu § 44 (Strafvorschriften)**

Diese Vorschrift stellt das unerlaubte Erbringen von Kreditdienstleistungen, vergleichbar den Strafnormen anderer Aufsichtsgesetze, unter Strafe.

Aufgrund der entsprechenden Gefährdungslage wird auch das nach § 10 Absatz 5 Satz 2 und nach § 17 Absatz 6 verbotene Entgegennehmen und Halten von Mitteln unter Strafe gestellt.

Wie in anderen Aufsichtsgesetzen, bspw. § 63 Absatz 2 Nummer 1 ZAG, sieht die Regelung in Absatz 2 eine Strafbarkeit bei verspäteter Anzeige der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Instituts vor.

Die in Absatz 3 normierten Strafraumen entsprechen den in § 63 Absatz 3 ZAG für vergleichbare Taten vorgesehenen Strafraumen.

### **Zu § 45 (Bußgeldvorschriften)**

Diese Bußgeldvorschrift entspricht der vergleichbaren Vorschrift in § 64 Absatz 1 ZAG.

Die Bußgeldrahmen sind an § 64 Absatz 4 ZAG orientiert.

### **Zu § 46 (Mitteilung in Strafsachen)**

Diese Norm entspricht § 65 ZAG und regelt Mitteilungspflichten an die Bundesanstalt, wenn gegen Inhaber, Geschäftsleiter oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Kreditdienstleistungsinstituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen oder deren gesetzliche Vertreter strafrechtliche Verfahren durch Erhebung einer öffentlichen Klage initiiert werden. Im Hinblick auf die Anforderungen dieses Gesetzes an den Leumund der genannten Personen, dient diese Information der Prüfung, ob diese noch die Anforderungen des KrDIG erfüllen oder gegebenenfalls abgerufen sind. Zu übermitteln ist zunächst die Anklage- bzw. Antragsschrift, ggf. ebenso der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls als Äquivalent der Anklageschrift. Abschließend ist die verfahrensbeendende Entscheidung zu übermitteln, mit der ggf. die Schuld oder Unschuld der betroffenen Person festgestellt wird und die daher auch der Bundesanstalt als Entscheidungsgrundlage dienen kann.

In Strafverfahren, die die Strafvorschrift des KrDIG betreffen, hat die Staatsanwaltschaft die Bundesanstalt bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch keine Gefährdung des Ermittlungszweckes zu erwarten ist, und die Bundesanstalt vor einer Einstellung des Verfahrens zu hören.

## **Zu Abschnitt 8 (Übergangsbestimmungen)**

### **Zu § 47 (Übergangsbestimmungen)**

Durch Übergangsbestimmungen für Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten des KrDIG Kreditdienstleistungen erbracht haben, wird die Verhältnismäßigkeit des Gesetzes sichergestellt. Die Kreditweitmarktrichtlinie sieht in Artikel 32 Absatz 2 die Möglichkeit für Übergangsregelungen für solche Unternehmen vor. Entsprechend der Regelung der Kreditweitmarktrichtlinie ist diese Befugnis auf sechs Monate nach dem Inkrafttreten, mithin bis zum 29. Juni 2024 beschränkt. Innerhalb dieser Zeit ist die Entscheidung über die Fortführung der Geschäfte auf Grundlage des KrDIG zu treffen.

Das Verfahren zur etwaigen Fortsetzung der Geschäfte entspricht § 66 ZAG. Hierzu ist zunächst vorgesehen, dass das betreffende Unternehmen der Bundesanstalt innerhalb von zwei Wochen die Absicht der Fortführung mitteilt und innerhalb von vier Wochen die notwendigen Antragsunterlagen für die Erlaubniserteilung vorlegt.

Die Bundesanstalt hat nach Eingang und Prüfung der Unterlagen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zunächst die Möglichkeit, die Erlaubnis zu erteilen, und aktualisiert neben der Mitteilung an das Institut hierfür das Register.

Alternativ kann die Bundesanstalt die Erlaubnis nicht erteilen, wenn nach einer weiteren Fristsetzung die Unterlagen nicht eingereicht werden, ein Antrag nicht gestellt wird oder die Unterlagen die Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht zulässt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet Darlehensgeber dazu, Darlehensnehmern vor einer Änderung der Bedingungen eines Verbraucherdarlehensvertrages verschiedene Informationen zu übermitteln, darunter eine klare Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen. Hierdurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, die Änderungen zu verstehen und darauf zu reagieren. Mit der Änderung werden Artikel 27 Nummer 1 und Artikel 28 Nummer 1 der Kreditweitmarktrichtlinie umgesetzt, welche gleichlautende Artikel mit Informationspflichten im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen eines Verbraucherdarlehensvertrags in die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (im Folgenden: Verbraucherkreditrichtlinie) sowie in die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (im Folgenden: Wohnimmobilienkreditrichtlinie) einfügen.

Artikel 27 Nummer 2 der Kreditweitmarktrichtlinie fügt weiter Vorgaben in einen neuen Artikel 16a Absatz 3 und Absatz 4 Verbraucherkreditrichtlinie ein. Gemäß Artikel 16a Absatz 3 Verbraucherkreditrichtlinie können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Entgelte, die der Kreditgeber im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegebenenfalls festlegen und dem Verbraucher in Rechnung stellen darf, nicht höher sein dürfen als erforderlich, um den Kreditgeber für die Kosten zu entschädigen, die ihm aufgrund des Zahlungsausfalls entstanden sind. Gemäß Artikel 16a Absatz 4 Verbraucherkreditrichtlinie können die Mitgliedstaaten den Kreditgebern gestatten, dem Verbraucher bei Zahlungsausfall zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen, müssen in diesem Fall aber eine Obergrenze vorsehen. Artikel 27 Nummer 3 der Kreditweitmarktrichtlinie ändert zudem Artikel 22 Absatz 1 Verbraucherkreditrichtlinie, der die Beibehaltung oder Einführung strengerer Vorschriften als in Artikel 16a Absatz 3 und Absatz 4

Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehen ermöglicht. Diese Regelungen sind bereits von § 497 Absatz 1 und Absatz 2 BGB umfasst.

Artikel 28 Nummer 3 der Kreditweitmarktrichtlinie enthält einen neu einzufügenden Artikel 28a Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Nach dessen Absatz 1 muss der Verbraucher bei Übertragung der Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder des Kreditvertrags auf einen Dritten, dem Zessionar gegenüber die Einwendungen geltend machen können, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden. Gemäß Artikel 28a Absatz 2 Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist der Verbraucher zudem über die Übertragung zu unterrichten, wenn der ursprüngliche Kreditgeber nicht mit Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auftritt. Die Regelungen sind bereits in § 496 Absatz 1 und Absatz 2 BGB enthalten. Eine abweichende Regelung von § 496 BGB ist gegenüber Verbrauchern gemäß § 512 BGB nicht möglich, so dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

### **Zu Nummer 1**

§ 493 Absatz 7 BGB-neu setzt die durch Artikel 27 Nummer 1 und Artikel 28 Nummer 1 der Kreditweitmarktrichtlinie in Artikel 11a der Verbraucherkreditrichtlinie und Artikel 27a der Wohnimmobilienkreditrichtlinie neu eingefügten Informationspflichten im Falle der Änderungen von Vertragsbestimmungen um.

§ 493 Absatz 7 BGB-neu setzt die wortgleichen Regelungen in den beiden Kreditrichtlinien gemeinsam um und gilt daher gleichermaßen für Allgemein- und für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge. Die Informationspflichten nach § 493 Absatz 7 BGB-neu gelten unbeschadet weiterer gesetzlicher Pflichten, die Kreditgeber aufgrund anderer Vorschriften zu erfüllen haben. Unberührt bleiben insbesondere die in § 493 Absatz 3 BGB in Verbindung mit Artikel 247 § 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Informationspflichten bei einseitig vom Darlehensgeber vorzunehmenden Anpassungen des Sollzinssatzes eines Verbraucherdarlehensvertrags mit veränderlichem Sollzinssatz, die auf Artikel 11 der Verbraucherkreditrichtlinie beziehungsweise auf Artikel 27 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie beruhen.

§ 493 Absatz 7 Satz 1 BGB-neu verpflichtet den Darlehensgeber dazu, dem Darlehensnehmer vor jeder Änderung der Bestimmungen eines Verbraucherdarlehensvertrags die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Informationen zu übermitteln. Während § 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BGB-neu Artikel 11a Buchstabe a und b der Verbraucher-kreditrichtlinie bzw. Artikel 27a Buchstabe a und b der Wohnimmobilienkreditrichtlinie umsetzt, fasst § 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BGB-neu ohne inhaltliche Änderungen aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit die Informationspflichten nach Artikel 11a Buchstabe c bis e der Verbraucherkreditrichtlinie und Artikel 27a Buchstabe c bis e der Wohnimmobilienkreditrichtlinie betreffend das Beschwerdeverfahren zusammen.

§ 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu setzt Artikel 11a Buchstabe a der Verbraucher-kreditrichtlinie und Artikel 27a Buchstabe a der Wohnimmobilienkreditrichtlinie um. Beide Vorschriften verlangen vom Kreditgeber „...eine klare Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen und, gegebenenfalls, des Erfordernisses der Zustimmung des Verbrauchers oder der gesetzlich eingeführten Änderungen“.

Die neuen Informationspflichten zielen darauf ab, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor Änderungen der Vertragsbestimmungen vom Darlehensgeber insbesondere nach § 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB-neu eine klare Beschreibung der Änderungen erhalten. Hierdurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, die Änderungen zu verstehen und darauf zu reagieren. Daher ist nach § 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-neu – soweit zutreffend – auch zu erläutern, dass die Zustimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher für eine wirksame Vertragsänderung notwendig ist. Im Rahmen dieser Erläuterung können auch weitere Angaben

erforderlich sein, wie beispielsweise zur Form der Zustimmung. Die Abgrenzung und Prüfung, ob eine Zustimmung des Darlehensnehmers notwendig ist, obliegt dem Darlehensgeber. Sofern den vorgeschlagenen Änderungen gesetzlich eingeführte Änderungen zugrunde liegen, ist zudem nach § 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c BGB-neu eine klare Beschreibung der gesetzlich eingeführten Änderungen erforderlich.

Nach § 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 BGB-neu ist über den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zu informieren.

Nach § 493 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BGB-neu ist über die Beschwerdemöglichkeiten zu informieren, die dem Darlehensnehmer gegen die vorgeschlagenen Änderungen zur Verfügung stehen. Zu den Informationen über Beschwerdemöglichkeiten gehören auch die Beschwerdefrist sowie die Bezeichnung und Anschrift der für die Beschwerde zuständigen Behörde. In diesen Fällen kommt die allgemeine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Betracht, die in Deutschland die für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständige Behörde gemäß Artikel 20 der Verbraucherkreditrichtlinie und Artikel 5 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist und innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags nach § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet ist. Unternehmen, die Verbraucherkredite gewähren und keine Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes sind, unterliegen als Gewerbetreibende der gewerberechtlichen Aufsicht durch die Gewerbebehörden entsprechend den Regelungen der Gewerbeordnung. Soweit Kreditdienstleister im Namen des Kreditkäufers nach Übertragung eines notleidenden Verbraucherdarlehensvertrags Vertragsänderungen vorschlagen, kommt auch die Angabe der Behörde in Betracht, die nach Artikel 21 der Kreditweitzmarktlinie für die Beaufsichtigung von Kreditdienstleistern zuständig ist. Gemäß § 4 Absatz 1 des Kreditdienstleistungsinstitutgesetzes ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Angabe einer Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes ist nicht erforderlich und wäre auch nicht ausreichend, da nach Artikel 27 Nummer 1 und Artikel 28 Nummer 1 der Kreditweitzmarktlinie – im Unterschied zu der ergänzten Verbraucherkredit- bzw. Wohnimmobilienkreditrichtlinie – explizit eine „zuständige Behörde“ zu benennen ist.

Für die mit der Kreditweitzmarktlinie in Artikel 11a der Verbraucherkreditrichtlinie und in Artikel 27a der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eingeführten Informationspflichten bestehen keine besonderen Formvorgaben. Wegen der Vollharmonisierung der Verbraucherkreditrichtlinie ist daher in § 493 Absatz 7 Satz 2 BGB-neu geregelt, dass die Formvorschrift des § 492 Absatz 5 BGB auf die hier geregelten Informationspflichten keine Anwendung findet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Darlehensgeber bestimmen kann, wie die Informationen erteilt werden, wenn dazu im Darlehensvertrag keine Vereinbarungen getroffen wurden. Mit Blick darauf, dass der Darlehensgeber im Streitfall beweisen muss, dass er die Informationen erteilt hat, dürfte sich anbieten, auch diese Informationen dem Darlehensnehmer mindestens auf einem dauerhaften Datenträger bereitzustellen.

## **Zu Nummer 2**

Da in der Kreditweitzmarktlinie keine Ergänzung für Darlehensverträge in Form einer Überziehungsmöglichkeit nach Artikel 2 Absatz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie aufgenommen worden ist, ist die in Artikel 27 Nummer 1 getroffene Regelung nicht auf derartige Darlehensverträge anzuwenden. § 504 Absatz 2 Satz 1 BGB ist daher um die neu einzufügende Regelung in § 493 Absatz 7 BGB zu ergänzen. Eine Ergänzung für Kreditverträge in Form einer Überschreitung nach Artikel 2 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie in § 505 BGB ist nicht notwendig, da § 493 Absatz 7 BGB-neu von § 505 Absatz 4 BGB bereits erfasst wird.



## **Zu Artikel 3 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Tätigkeit als Kreditdienstleister, insbesondere bei der Entgegennahme von Geldern ist mit der potentiellen Gefahr eines Zusammenhangs zu Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden, die der anderer Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz vergleichbar ist. Kreditdienstleister stehen nach § 3 Absatz 1 KrDIG unter Aufsicht der Bundesanstalt; um Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die sich im Zuge der Erbringung der Kreditdienstleistungen offenbaren können, angemessen zu begegnen, ist eine Aufnahme der Kreditdienstleister in den Kreis der Verpflichteten nach § 2 GwG angezeigt.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung in § 50 Nummer 1 dient der Zuweisung der Aufsichtszuständigkeit an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Durch Einfügung des neuen § 16p ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Erweiterung der Norm wurde durch die Einführung des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes (KrDIG) erforderlich. Dadurch können auch Kosten von Sonderprüfungen, welche aufgrund des KrDIG durchgeführt werden, nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 gesondert erstattet werden. Die Regelung des § 31 Absatz 1 KrDIG entspricht im Wesentlichen der des § 44 Absatz 1 KWG und § 31 Absatz 1 Satz 5 KrDIG erklärt § 44 KWG für entsprechend anwendbar, sodass die Sonderprüfung nach dem KrDIG in § 15 Absatz 1 Nummer 1 FinDAG geregelt wird.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 aufgeführten Maßnahmen konnten bisher keine Gebühren erhoben werden, da die durch sie verursachten Kosten ausschließlich der gesonderten Kostenerstattungspflicht unterlagen. Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, künftig für einzelne Maßnahmen, die vom Gesetz- oder Verordnungsgeber zu bestimmen sind, Gebührentatbestände zu schaffen.

#### **Zu Buchstabe b**

Das Regime der Zahlungen und Vorschüsse bei Sonderprüfungen bedurfte einer Anpassung an die tatsächlichen Prüfungsgegebenheiten. Denn nicht nur in den Fällen des § 15 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 11 FinDAG sind in der Praxis mehrere Vorschüsse notwendig. Die Änderung hat zur Folge, dass die Bundesanstalt insbesondere bei ungeplanten oder unvorhersehbaren Prüfungsverläufen die erforderliche Liquidität durch passgenaue Vorschusszahlungen der Institute sichern kann.

### **Zu Nummer 3 (§ 16b)**

Die Änderung dient der Klarstellung wegen der Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG). Aufgrund eines zum Zeitpunkt der Verkündung des WpIG nicht durchführbaren Änderungsbefehls war der ursprüngliche Änderungsbefehl aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12. Mai 2021 mit Bezug auf das FinDAG nunmehr zu korrigieren.

### **Zu Nummer 4 (§ 16e)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Erweiterung ist auf die Einführung des KrDIG zurückzuführen. Kreditdienstleistungsinstitute fallen aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeit in die Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute des § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FinDAG. Durch die Aufnahme der Kreditdienstleistungsinstitute wird insbesondere auch deren Pflicht zur Umlagezahlung nach § 16e Absatz 2 FinDAG begründet.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Klarstellung.

### **Zu Nummer 5 (§16 f)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Erweiterung ist auf die Einführung des KrDIG zurückzuführen. Auch für Kreditdienstleistungsinstitute soll es die Möglichkeit zum Stellen von Reduzierungsanträgen geben. Dafür wurden die bestehenden Regelungen entsprechend angepasst bzw. ein neuer Abzugsbetrag geschaffen. Im Übrigen handelt sich um redaktionelle Berichtigungen des Wortlauts. Zudem dient die Neuformulierung der besseren Lesbarkeit der Norm.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Erweiterung der Norm erfolgt aufgrund der Einführung des KrDIG. Mit der weiteren Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der dem jeweiligen Umlagejahr nachgelagerten zeitlichen Abläufe bei der Festsetzung und Erhebung des jeweiligen Umlagebetrages in vielen Fällen bereits eine auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz des Umlagepflichtigen für das erste erlaubnispflichtige Geschäftsjahr vorliegt. Für die Berechnung des jeweiligen Umlagebetrages ist dann statt auf die Planbilanz auf die aufgestellte und festgestellte Bilanz abzustellen, um die tatsächlichen Verhältnisse abzubilden.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc bis ee**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Des Weiteren muss aufgrund der Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte der Nachweis der erforderlichen Daten nunmehr durch eine der genannten Stellen belegt werden. Verspätet vorgetragene Tatsachen sollen unberücksichtigt bleiben.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Erweiterung ist auf die Einführung des KrDIG zurückzuführen.

## **Zu Nummer 6 (§ 16g)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei der Änderung war der neu eingeführte Tatbestand der Kryptowertpapierregisterführung aufgrund eines redaktionellen Versehens noch nicht explizit aufgeführt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Bei der Änderung in Doppelbuchstabe bb handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Auch auf die Unternehmen, welche eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 WpIG haben, sollen die Regelungen zum Mindestumlagebetrag anwendbar sein.

### **Zu Buchstabe b**

Bei der Änderung war der neu eingeführte Tatbestand der Kryptowertpapierregisterführung aufgrund eines redaktionellen Versehens noch nicht explizit aufgeführt.

### **Zu Buchstabe c**

Für die Kreditdienstleistungsinstitute bedarf es ebenfalls einer Regelung bezüglich des Mindestumlagebetrags. Da die Kreditdienstleistungsinstitute voraussichtlich einen ähnlichen Mindestaufsichtsaufwand wie die dort bereits aufgeführten Institute verursachen, waren sie mit in § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d FinDAG aufzunehmen.

## **Zu Nummer 7 (§ 16j)**

Zur eindeutigen Verifizierung der gemeldeten Umsätze wird auch im Bereich der Gruppe Emittenten in Anlehnung an die bei anderen Aufgabenbereichen und Gruppen geltenden Standards eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft verpflichtend eingeführt. Die Einführung einer Frist nach der Aufforderung durch die Bundesanstalt dient einer Straffung des Verfahrens und erhöht die Effizienz.

## **Zu Nummer 8 (§ 16k)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da das Wertpapierinstitutsgesetz aufgrund eines Redaktionsfehlers nicht in den § 16k Absatz 1 FinDAG aufgenommen wurde.

## **Zu Nummer 9 (§ 16l)**

Die Einführung einer Frist nach der Aufforderung durch die Bundesanstalt dient einer Straffung des Verfahrens und erhöht die Effizienz.

## **Zu Nummer 10 (§ 16m)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in Absatz 3 haben zur Folge, dass die Bundesanstalt einen größeren Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Form und den Zeitpunkt der Festsetzung der erstmaligen Festsetzung der Umlage hat. So wird u. a. die elektronische Bekanntgabe und Zustellung von Umlagebescheiden möglich, beispielsweise über ein elektronisches Kommunikationsverfahren bei der Bundesanstalt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Anordnungsbefugnis, die der neue Absatz 6 für die Bundesanstalt vorsieht, dient dazu, die Zahlungsabwicklung durch die Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung zu verbessern. Diesem marginalen belastenden Eingriff in die Rechte der Umlagepflichtigen steht eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung gegenüber, die sich auch zu ihren Gunsten auswirkt.

### **Zu Nummer 11 (§ 16n)**

#### **Zu Buchstabe a und b**

Aufgrund der Änderungen in Absatz 1 Satz 1 hat die Bundesanstalt einen größeren Gestaltungsspielraum im Hinblick auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Umlagevorauszahlungsbeträge. So kann die Festsetzung eines Umlagevorauszahlungsbetrages auch noch in dem Umlagejahr erfolgen, für das die Vorauszahlung erhoben wird. Das ermöglicht es, die Abrechnung verschiedener Umlagegruppen mit dem Ziel zeitlich zu staffeln, die vorhandenen Personalressourcen besser zu verteilen. Die Vorverlegung des entscheidenden Zeitpunktes für die Vorauszahlungspflicht dient ebenfalls der besseren Planbarkeit und Effizienz.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Ergänzungen in Absatz 5 enthalten Regelungen wie Pauschalierungen zur Vereinfachung der Vorauszahlungserhebung.

#### **Zu Buchstabe d**

Aufgrund des neuen Absatzes 6 wird die Möglichkeit eröffnet, die Regelungen des § 16m Absatz 6 (neu) auch auf Umlagevorauszahlungen anzuwenden.

### **Zu Nummer 12 (§ 16o)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Satz 1 führt auch zu einem effizienteren Verfahren der Umlagefestsetzung.

#### **Zu Buchstabe b**

Die nach dem neuen Satz 2 in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, Erstattungen aus der endgültigen Festsetzung von Umlagebeträgen auf die nächste Vorauszahlung anzurechnen, führt insofern zu einer Verwaltungsvereinfachung, als sich die Zahl der offenen Forderungen, Auszahlungen, Umbuchungen und Verrechnungen durch Sammelfreigaben verringert.

### **Zu Nummer 13 (§ 16p)**

Absatz 1 führt zu einer Standardisierung der Anträge auf Stundung oder Erlass von Gebühren-, Umlage- oder sonstigen Forderungen der Bundesanstalt. Die Bearbeitung der Anträge wird dadurch erleichtert.

Nach § 105 Absatz 1 Nummer 2 BHO gelten die §§ 1 bis 87 BHO für bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Von der Möglichkeit einer anderweitigen Bestimmung durch Gesetz wird in Absatz 2 Gebrauch gemacht. Die Vorschrift soll der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnen, den Aufwand für die Bearbeitung von Ratenzahlungs- und Erlassanträgen zu reduzieren. Bei Umlagepflichtigen, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden, ist davon auszugehen, dass die von ihnen zu entrichtenden

Gebühren, gesonderten Kostenerstattungen und Umlagebeträge ohne Stundung gezahlt werden können.

#### **Zu Nummer 14**

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einführung des neuen § 16p.

#### **Zu Nummer 15 (§ 23)**

§ 23 beinhaltet zweimal den Absatz 12, es handelt sich daher insofern um redaktionelle Änderungen. Zudem wurden die entsprechenden Übergangsregelungen hinsichtlich ihres Wortlautes präzisiert, was zu einer weiteren Verdeutlichung der zeitlichen Anwendbarkeit führt.

Die weitere Änderung dient der eindeutigen zeitlichen Anwendbarkeit der durch das Kreditzweitmarktgesetz eingeführten Regelungen in den dort benannten Paragraphen.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§1)**

Die Vorschriften, aufgrund welcher die Bundesanstalt Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben kann, müssen um das Kreditdienstleistungsgesetz, welches am (Tag des Inkrafttretens einsetzen) in Kraft getreten ist, ergänzt werden.

##### **Zu Nummer 2 (Gebührenverzeichnis)**

###### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung der FinDAGebV, welche aufgrund der Schaffung des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes erforderlich wurde. Für das Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz mussten eigene Gebührentatbestände in die FinDAGebV aufgenommen werden und die Inhaltübersicht dementsprechend angepasst werden.

###### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da der entsprechende Gebührentatbestand in der Vorgängergebührenverordnung (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) bereits existierte, aber aufgrund eines Redaktionsversehens keinen Eingang die aktuelle Gebührenverordnung gefunden hat.

###### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine erforderliche, redaktionelle Erweiterung aufgrund der Einführung des Gebührentatbestandes 5.2.9 neu.

###### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

###### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die entsprechenden Gebührentatbestände bereits in der Vorgängergebührenverordnung (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

die Kryptowertpapierregisterführung beinhalteten, aber aufgrund eines Redaktionsversehens keinen exakten Eingang in die aktuelle Gebührenverordnung gefunden haben.

#### **Zu Buchstabe f**

Mit Inkrafttreten des neuen sogenannten alternativen Standardansatzes für Marktrisiko in der Kapitaladäquanzverordnung (zunächst als Meldepflicht, bevor dieser voraussichtlich frühestens ab 2025 als Eigenmittelanforderung gelten wird) können Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen nach diesem Ansatz ermitteln und melden (zukünftig auch unterlegen) müssen, von diversen Wahlrechten Gebrauch machen, die einem Genehmigungsvorbehalt durch die Aufsicht unterliegen. Für diese Genehmigungsvorgänge sollen die entsprechenden Ergänzungen in der Gebührenverordnung aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Gebührenziffer 5.2.10.

Es handelt sich um Verwaltungsverfahren, die unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für die Gebührentatbestände wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

#### **Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe h**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu Buchstabe i**

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen des jeweiligen Wortlauts.

#### **Zu Buchstabe j**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der am 08.07.2022 durch Artikel 2 des CBD-Umsetzungsgesetzes in Kraft getretenen Änderung des § 19 Absatz 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG), im Wesentlichen um eine Anpassung an die geänderte Nummerierung der dort in Satz 1 geregelten Begrenzungen.

#### **Zu Buchstabe k**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der am 08.07.2022 durch Artikel 2 des CBD-Umsetzungsgesetzes erfolgten Streichung des bisherigen § 20 Absatz 3 PfandBG.

#### **Zu Buchstabe l**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der am 08.07.2022 durch Artikel 2 des CBD-Umsetzungsgesetzes in Kraft getretenen Änderung des § 26 Absatz 1 PfandBG, im Wesentlichen um eine Anpassung an die geänderte Nummerierung der dort in Satz 1 geregelten Begrenzungen

#### **Zu Buchstabe m**

Es wird nunmehr, anknüpfend an die Gebührentatbestände 18.2. und 18.8, auch für die in § 26f Absatz 2 PfandBG für die Deckung von Flugzeugpfandbriefen vorgesehene Zulassung von Ausnahmen von den dort genannten Begrenzungen ein entsprechender Gebührentatbestand aufgenommen.

### **Zu Buchstabe n**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe o**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da der Gebührentatbestand aufgrund eines Redaktionsversehens keinen Eingang in die aktuelle Gebührenverordnung gefunden hat. Auch die Erlaubniserweiterung beim Eigengeschäft soll gebührenpflichtig sein (§ 15 Absatz 3 WpIG).

### **Zu Buchstabe p**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Auch die Abberufung oder Tätigkeitsuntersagung nach § 22 Absatz 6 WpIG soll gebührenpflichtig sein.

### **Zu Buchstabe q**

Es handelt sich um eine Anpassung der FinDAGebV, welche aufgrund der Schaffung des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes erforderlich wurde. Für das Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz mussten eigene Gebührentatbestände in der FinDAGebV geschaffen werden, welche nun unter Nummer 30 ff. aufgeführt werden

### **Zu Buchstabe r**

Es handelt sich um Gebührentatbestände, die aufgrund der Einführung des KrDIG neu geschaffen werden mussten.

#### zu 30.1.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

#### zu 30.1.2

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

#### zu 30.2.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

#### zu 30.2.2.1

Es handelt sich lediglich um eine Regelung zur Aufteilung der jeweiligen Erlaubnisgebühren nach 30.1.1 und 30.1.2 für die Fälle von Personenhandelsgesellschaften.

#### zu 30.2.2.2

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen

Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.3.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.3.2

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.4.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.4.2

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.4.3

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.5.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.5.2

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.6.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen



Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.6.2

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.7

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.8

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

zu 30.9.1

Die Gebührenhöhe vom Gebührentatbestand 30.9.1 wird aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 11.12.1 abgebildet und beträgt daher auch 4.120 Euro.

zu 30.9.2

Die Gebührenhöhe vom Gebührentatbestand 30.9.2 wird aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 11.12.2 abgebildet und beträgt daher auch 1.323 Euro.

## **Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)**

### **Zu Nummer 1**

Mit Nummer 1 wird eine dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingeräumte Verordnungsermächtigung in Übereinstimmung mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen. Aufgrund der übertragenen Ermächtigung nach Artikel 1 Nummer 1 kann die BaFin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz nähere Bestimmungen zum Inhalt und zur Form der Anzeigen, Anträge, Mitteilungen, Unterlagen und Informationen nach § 7b Absatz 1 KAGB sowie zu den beizufügenden Unterlagen und zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung sowie zu den Datenformaten für Anzeigen, Anträge, Mitteilungen, Berichte, Unterlagen, Informationen und Nachweise nach § 7b Absatz 2 KAGB erlassen. Damit wird gewährleistet, dass die Kommunikation zwischen Fondsverwaltern, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierten Erwerbern sowie Inhabern und der BaFin künftig auf elektronischem Wege und nicht mehr in Papierform stattfindet.

### **Zu Nummer 2**

Mit der Einfügung des § 1f werden die im KrDIG eingeführten Ermächtigungen des BMF zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die BaFin übertragen.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Einfügung in § 2 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe a stellt klar, dass die Ausnahmegvorschrift der Nummer 8 auch bei entsprechender Anlageberatung und Anlagevermittlung zwischen Kunden und Wertpapierinstituten gilt.

Die Ergänzung in Buchstabe b stellt klar, dass die Ausnahmegvorschrift auch bei ausländischen EWR-Wertpapierinstituten mit Zweigniederlassung oder Tätigkeit in Deutschland gilt. Die Ergänzung im Folgeabsatz stellt als Rückausnahme klar, dass Wertpapierinstitute mit Erlaubnis auch dann Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, wenn sie nur die in der Ausnahmegvorschrift genannten Wertpapierdienstleistungen erbringen sollten.

#### **Zu Buchstabe b**

Nach § 2 Absatz 7a KWG gilt die Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 KWG bislang nicht für Finanzdienstleistungsinstitute, die ausschließlich das Finanzierungsleasing oder/und das Factoring erbringen.

Ungeachtet des Umstands, dass Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute keiner Aufsicht nach den Maßstäben der Kapitaladäquanzverordnung unterliegen, können auch bei diesen Instituten in Drittstaaten unterhaltene Zweigstellen und dort erbrachte Tätigkeiten in Einzelfällen die Ertragslage negativ beeinflussen (letztlich damit unter Umständen auch die laufend sicherzustellende Risikotragfähigkeit) oder zu organisatorischen Problemen führen. Die Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 KWG ist deshalb auch für diese Gruppe von Instituten geboten.

#### **Zu Buchstabe c**

§ 24 Absatz 1 Nummer 11 KWG wurde aufgehoben.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Nummer 2**

In § 2c Absatz 1b Satz 8 wird aus Gründen der Klarstellung das Vollzugsverbot des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraumes ausdrücklich angeordnet, das bisher implizit galt.

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur aufgrund der Aufhebung des § 24 Absatz 1 Nummer 11 KWG.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 2f wird zur Korrektur eines redaktionellen Versehens systematisch vervollständigt.

#### **Zu Buchstabe b**

Aus Gründen der Klarstellung wird ausdrücklich geregelt, dass die Informationen unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln sind.

#### **Zu Nummer 4**

Die Änderung passt den Anwendungsbereich von § 6d KWG an den Anwendungsbereich des § 6c KWG an, der bereits seit dem Risikoreduzierungs-gesetz vom 9. Dezember 2020 ebenfalls auf die genannten Gruppen anwendbar ist.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung in § 7b Absatz 3 Nummer 6 KWG dient der Anpassung an eine Änderung des § 9 Absatz 1 KWG durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19. Dezember 2022. Die Änderungen in § 7b Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b KWG dienen der Anpassung an Änderungen von § 25c und § 25d KWG durch das Risiko-reduzierungs-gesetz vom 9. Dezember 2020.

#### **Zu Nummer 6**

In die Verschwiegenheitsregelung werden die Schwarmfinanzierungsdienstleister auf-ge-nommen, da diese bereits seit November 2021 der Aufsicht durch die Bundesanstalt unter-liegen. Gleiches gilt für Kreditdienstleistungsinstitute, die der Aufsicht ab dem 30. Dezember 2023 unterliegen. Die Änderung zu Wertpapierinstituten ist rein redaktionell.

#### **Zu Nummer 7**

Die Durchführungsverordnung (EU) 1030/2014 wurde durch Artikel 2 der Durchführungs-verordnung (EU) 2021/1018 aufgehoben, da die Anforderungen, die in der aufgehobenen Durchführungsverordnung geregelt waren, inzwischen in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 geregelt sind (vgl. Erwägungsgrund 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1018).

#### **Zu Nummer 8**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Ersetzungen dienen der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Mit der Änderung wird die Einsortierung der kombinierten Kapitalpufferanforderung innerhalb der Rangfolge der Eigenmittelanforderungen (Stacking Order) präzisiert.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Verlagerung von Absatz 6a zum neuen Absatz 10 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Der durch das RiG eingefügten Absatz 6a sollte verdeutlichen, dass nach § 10a Absatz 8 KWG die übergeordneten Unternehmen im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe ver-antwortlich sind. Wenn jedoch die Absätze 1 bis 6 auf Gruppenebene gelten, müssen auch die folgenden Absätze 7 bis 8 entsprechend erfasst werden, damit die aufsichtlichen Maß-nahmen ebenfalls die Gruppenebene adressieren und Absatz 9 die Gruppenebene berück-sichtigt.

##### **Zu Buchstabe c**

In Absatz 7 wird als neuer Satz 2 ein gesetzlicher Widerrufsvorbehalt aufgenommen. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen und die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, auch nach der Genehmigung eines Kapitalerhaltungsplans handlungsfähig zu bleiben, sofern sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, nachträglich ändern sollten. Dies schließt beispielsweise eine spätere Veränderung zulasten des Insti-tuts der bei Plangenehmigung zugrunde gelegten aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen

ein, ebenso den Fall, dass das Institut die im Plan aufgeführten Maßnahmen nicht oder nicht vollständig oder nicht zu den im Plan vorgesehenen Zeitpunkten erfüllt.

#### **Zu Buchstabe d**

In Absatz 8 Satz 1 steht die Einfügung eines erfolgten Genehmigungswiderrufs als alternative Tatbestandsvoraussetzung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Absatz 7 Satz 2 aufgenommenen gesetzlichen Widerrufsvorbehalt. Die Konstellation im Fall eines nachträglichen Widerrufs der Plangenehmigung wegen Unmöglichkeit oder Weigerung der Planeinhaltung ist vergleichbar mit der Situation bei einer von vornherein versagten Genehmigungserteilung. Es ist daher angemessen, die Institute in beiden Fällen auch gleich behandeln zu können.

Mit der Ersetzung in Nummer 1 wird redaktionell klargestellt, dass sich die Anordnung auf sämtliche Beschränkungen nach Absatz 3 Satz 3 bezieht. Dies ergibt sich bereits aus der Zusammenschau mit Nummer 2.

#### **Zu Buchstabe e**

Durch die Verlagerung von Absatz 6a zum neuen Absatz 10 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Der durch das Risikoreduzierungs-gesetz eingefügten Absatz 6a sollte verdeutlichen, dass nach § 10a Absatz 8 KWG die übergeordneten Unternehmen im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich sind. Wenn jedoch die Absätze 1 bis 6 auf Gruppenebene gelten, müssen auch die folgenden Absätze 7 bis 8 entsprechend erfasst werden, damit die aufsichtlichen Maßnahmen ebenfalls die Gruppenebene adressieren und Absatz 9 die Gruppenebene berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 9**

Durch den neuen Absatz 8b werden Artikel 27 Nummer 2 (neuer Artikel 16a Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG) und Artikel 28 Nummer 2 (neugefasster Artikel 28 Absatz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU) der Kreditweitmarktrichtlinie 2021/2167 in deutsches Recht umgesetzt. Danach muss ein Kreditgeber die Abläufe in seinem Unternehmen so organisieren, dass vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geprüft wird, ob es den Umständen nach angezeigt ist, zugunsten des Kreditnehmers Nachsicht walten zu lassen, in Gestalt der in der Norm angeführten möglichen Optionen. Es handelt sich hierbei um eine rein organisatorische Anforderung an die Kreditinstitute ohne drittschützende Wirkung. Ein individueller, subjektiver Anspruch des Kreditnehmers auf diese Prüfung, auf Nachsicht oder einzelne der genannten Maßnahmen ist damit nicht verbunden. Über Verweise in § 15a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in § 3 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gilt die Regelung auch für andere Unternehmen des Finanzsektors, soweit sie Verbraucherdarlehen vergeben oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen gewähren.

Bei der Entscheidung, ob und welche Maßnahmen der Nachsicht ergriffen werden, sollen die Kreditgeber die individuellen Umstände des Verbrauchers, die Interessen und Rechte des Verbrauchers sowie seine Fähigkeit zur Rückzahlung des Kredits berücksichtigen, was insbesondere die Frage einschließt, ob ein Kredit durch eine Wohnimmobilie besichert ist, bei der es sich um den Hauptwohnsitz des Verbrauchers handelt.

#### **Zu Nummer 10**

Die Änderung trägt dem Bedürfnis der Praxis Rechnung, bisweilen mehr als nur einen Stellvertreter des Verwalters eines Refinanzierungsregisters zu bestellen. Dies wird durch die Änderung ermöglicht.

## **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

Der Einschub in § 24 Absatz 1a Nummer 5 stellt klar, dass in Gruppen, denen ein bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört, die Anzeigen durch das übergeordnete Unternehmen zu erfolgen haben. Die Anzeigepflicht zwecks Erhebung der Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle wird in § 24 Absatz 1a gestrichen und in einen eigenen Absatz 1d überführt. Auf der Basis dieser Informationen sollen die Aufsichtsbehörden und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikels 75 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU die Methoden der Institute vergleichen. Die EBA ist ferner ermächtigt, hierzu Leitlinien zu erlassen. Die neugefassten „EBA Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis nach der Richtlinie 2013/36/EU“ (EBA/GL/2022/06) sehen für die Informationen über das geschlechtsspezifische Lohngefälle in Instituten eine eigenständige Meldung im Dreijahresrhythmus vor, so dass die Anzeigepflicht aus den jährlichen Anzeigen herauszunehmen ist und in den neuen Absatz 1d verlagert wird.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung in § 24 Absatz 1a Nummer 6 stellt klar, dass in Gruppen die Anzeigen von dem übergeordneten Unternehmen der höchsten Konsolidierungsebene abzugeben sind. Der neu eingefügte Halbsatz regelt, dass die Anzeigen auch von im Inland betriebenen Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach § 53 Absatz 1 abzugeben sind, wenn die Zweigstellen das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 betreiben.

### **Zu Buchstabe c**

§ 24 Absatz 1c KWG wird neu gefasst. Die zuvor in Absatz 1c geregelte Anzeigepflicht, die auf Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 beruhte, besteht nicht mehr. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/923, die die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 abgelöst hat, sieht diese Anzeigepflicht nicht mehr vor.

In § 24 Absatz 1c werden nunmehr die Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt. Danach haben die CRR-Kreditinstitute den zuständigen Aufsichtsbehörden Informationen zu den bewilligten Beschlüssen der Anteilseigner, Eigentümer oder Gesellschafter zu höheren Höchstwerten für die variable Vergütung (im Folgenden: Bonus Cap-Erhöhungen) zukommen zu lassen. Auf deren Basis sollen die Aufsichtsbehörden und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die Methoden der Institute vergleichen. Die EBA ist ferner ermächtigt, hierzu Leitlinien zu erlassen. Die neuen „EBA Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis nach der Richtlinie 2013/36/EU“ (EBA/GL/2022/06) sehen ebenfalls Vorgaben für das Benchmarking etwaiger Bonus Cap-Erhöhungen vor. Aufgrund dessen wird eine entsprechende zweijährliche Anzeigepflicht in das Kreditwesengesetz aufgenommen, die zusätzlich zu den unverzüglichen Anzeigepflichten nach § 24 Absatz 1 Nummer 14 bis 14b gilt. Die Anzeige ist von allen CRR-Kreditinstituten, in denen abweichend von § 25a Absatz 5 Satz 2 ein höherer Höchstwert für die variable Vergütung gebilligt wurde, auf Einzelinstitutsebene abzugeben. Eine erstmalige Anzeige auf Basis der neuen Leitlinien ist für 2023 zum Meldestichtag 31.12.2022 vorgesehen.

### **Zu Buchstabe d**

Die Anzeigen des neuen § 24 Absatz 1d zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sind von bedeutenden CRR-Kreditinstituten nach § 1 Absatz 3c oder von CRR-Kreditinstituten, die von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank hierzu aufgefordert wurden, auf Einzelinstitutsebene abzugeben. Die Anzeige war zuvor in § 24 Absatz 1a Nummer 5

enthalten und setzt die Anforderungen des Artikels 75 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU um. Die neuen „EBA Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU“ (EBA/GL/2022/06) spezifizieren die Vorgaben für das Benchmarking des geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Aufgrund dessen wird eine entsprechende dreijährliche Anzeigepflicht in das Kreditwesengesetz aufgenommen. Eine erstmalige Anzeige auf Basis der neuen Leitlinien ist für 2024 zum Meldestichtag 31.12.2023 vorgesehen.

### **Zu Nummer 12**

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Änderungen des § 9 Absatz 1 KWG durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19. Dezember 2022.

### **Zu Nummer 13**

Bei den Änderungen in § 25a Absatz 5b und 5c handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der am 14.06.2021 in Kraft getretenen Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2021/923, die die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 ersetzt.

### **Zu Nummer 14**

Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) verlangt eine Zielvorgabe für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan sowie eine Strategie für die Anhebung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts im Leitungsorgan, um diese Zielvorgabe zu erreichen. Da mit Leitungsorgan sowohl das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan als auch die Geschäftsleitung gemeint ist, die Geschäftsleitung derzeit von § 25d Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 KWG jedoch nicht erfasst ist, wird dies mit dem Ziel einer vollständigen Umsetzung der europäischen Vorgaben nachgeholt.

### **Zu Nummer 15**

Die Änderung dient der effektiven Überprüfung der Regelungen zu verbotenen Geschäften nach § 3 Absatz 2 KWG.

Danach werden Institute ab einer gewissen Größe und Bedeutung für das Finanzsystem dazu verpflichtet, besonders riskante Geschäfte vom Kundengeschäft abzutrennen. Diese Regelungen waren ursprünglich Bestandteil des sog. Abschirmungsgesetzes (BGBl. Teil I 2013 Nr. 47 v. 12.08.2013, Seiten 3090-3108) und wurden durch die dem § 3 KWG hinzugefügten Absätze 2 bis 4 in das KWG integriert. Sie zielen darauf ab, eine nachhaltige Stabilität von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Instituten“) aus eigener Kraft sicherzustellen, auch um der „too big to fail“-Problematik Rechnung zu tragen (BT-Drs. 17/12601 v. 04.03.2013, Seite 1 f.). Verstöße gegen diese Vorschriften sind strafbewehrt in Form von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (vgl. § 54 Absatz 1 KWG). Hieran zeigt sich die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber der Einhaltung des Abschirmungsgesetzes beigemessen hat (Vgl. hierzu auch BT-Drs. 17/12601 v. 04.03.2013, Seite 2).

Von dem subjektiven Anwendungsbereich des Abschirmungsgesetzes über die Schwellenwerte nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KWG erfasste Institute haben binnen sechs Monaten verbotene Geschäfte anhand einer Risikoanalyse zu ermitteln. Innerhalb von zwölf Monaten müssen sie die so ermittelten Geschäfte entweder beenden oder auf ein Finanzhandelsinstitut übertragen (erstmalige Anwendung des Gesetzes zum 01.07.2015 (vgl. § 64s Absatz 2 KWG). Die Bundesanstalt konnte auf Antrag diese Frist um bis zu 12 Monate verlängern (§ 3 Absatz 3 Satz 3 KWG), was in manchen Fällen erfolgt ist. Am 30.06.2017 sind damit bei den letzten Instituten, die vom Inkrafttreten des Gesetzes an unter den Anwendungsbereich fielen, die Umsetzungsfristen abgelaufen).

Kenntnis vom Erreichen bzw. Unterschreiten des Schwellenwertes erhält die Bundesanstalt bislang nur über die Meldepflicht aus § 24 Absatz 3f KWG (Erreichen bzw. erneutes Unterschreiten der Schwellenwerte des Abschirmungsgesetzes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KWG). Die Überprüfung der für diese Meldepflicht nötigen Prozesse und der tatsächlichen Einhaltung unterliegt bereits jetzt den besonderen Pflichten des Abschlussprüfers (vgl. § 29 Absatz 1 Nummer 1 KWG).

Die laufende Überprüfung der dafür nötigen institutsinternen Prozesse und die tatsächliche Umsetzung (beispielsweise anhand von Stichproben) der gesetzlichen Vorgaben war bislang jedoch nicht vorgesehen. Es ist daher geboten, auch § 3 Absatz 2 und 3 KWG ausdrücklich als zu prüfende Anforderungen in § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a) KWG zu ergänzen. Nur damit kann eine regelmäßige Überprüfung der institutsinternen Prozesse gewährleistet und so der besonderen Bedeutung der Norm für die Finanzstabilität Rechnung getragen werden.

#### **Zu Nummer 16**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung berichtigt zwei fehlerhafte Verweisungen, die durch die Einfügung zusätzlicher Sätze in § 32 Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten entstanden sind.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei Wertpapierinstituten, für die § 32 Absatz 1 Satz 2 gilt, die Erlaubnis zur Erbringung mindestens eines anderen Bankgeschäfts nicht erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 17**

Die Änderung berichtigt zwei fehlerhafte Verweisungen, die durch die Einfügung zusätzlicher Sätze in § 32 Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten entstanden sind.

#### **Zu Nummer 18**

##### **Zu Buchstabe a**

Die ausdrückliche Erweiterung der Prüfungskompetenzen auf Auslagerungsunternehmen nach § 17 Abs. 5 GwG wird benötigt, um der BaFin die Möglichkeit weitreichender Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen und institutsübergreifende Erkenntnisse zu gewinnen. Die Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass insbesondere bei Auslagerungsunternehmen, die für die Verpflichteten die Identifizierungsverfahren der Kunden nach §§ 11 ff. GwG durchführen, Mängel im Kundenannahmeprozess bestehen können, die zu einer hohen Zahl an missbräuchlichen Kontoeröffnungen führen. Diese Unternehmen sind aber nicht eindeutig vom § 6 Absatz 7 GwG erfasst, sondern stellen Auslagerungen nach § 17 Absatz 1 oder 5 GwG dar. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetzeswortlaut soll der Klarstellung dienen. Die Anbieter von beispielsweise Videoidentifizierungsverfahren werden von zahlreichen Verpflichteten genutzt.

##### **Zu Buchstabe b**

Diese klarstellende Ergänzung verdeutlicht, dass die Art der Auskunftserteilung seitens der anordnenden Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden darf und

auch eine mündliche Auskunft angeordnet werden kann. Dies dient insbesondere auch einer effektiven Aufsicht im Rahmen von Prüfungsgesprächen.

### **Zu Nummer 19**

Die Änderung mit Bezug zu § 2c KWG dient der Anpassung an Änderungen des § 2c durch das Risikoreduzierungs-gesetz vom 9. Dezember 2020.

Durch die Ergänzungen der Wörter „des § 10f Absatz 1 und 2, des § 10g Absatz 1 bis 4“ werden Rechtsmitteln gegen die Anordnung eines Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute nach § 10f Absatz 1, gegen die Bestimmung eines Instituts als global systemrelevant nach § 10f Absatz 2, gegen die Anordnung eines Kapitalpuffers für anderweitig systemrelevante Institute nach § 10g Absatz 1, 1a und 3 sowie gegen die Einstufung eines Instituts als anderweitig systemrelevant nach § 10g Absatz 2 im Interesse der Schnelligkeit und Effektivität der Verwaltung diese Wirkung die aufschiebende Wirkung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO. Global und anderweitig systemrelevanten Instituten werden im Interesse der Stabilität des Finanzsystems insgesamt höhere Eigenmittelanforderungen für die Verlustabsorption vorgeschrieben, um die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls zu verringern, dem gesteigerten Risiko, das diese Institute für das Finanzsystem darstellen, und den potenziellen Auswirkungen ihres Ausfalls für die Steuerzahler Rechnung zu tragen sowie in der Folge auch die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken. Angesichts des überragenden Schutzguts der Finanzstabilität ist im Interesse der Schnelligkeit und Effektivität der Verwaltung eine sofortige Vollziehbarkeit sowohl der Anordnung, einen Kapitalpuffer vorzuhalten, als auch der dafür vorausgesetzten Bestimmung als systemrelevantes Institut unabdingbar.

### **Zu Nummer 20**

Es wird sowohl ein redaktionelles Versehen bereinigt als auch ein Gleichlauf mit § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWG sichergestellt.

### **Zu Nummer 21**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei den Änderungen in § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i) handelt es sich zum einen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung der § 24 Absatz 1a Nummer 5 und Nummer 6 durch das Risikoreduzierungs-gesetz (vormals § 24 Absatz 1a Nummer 7 und Nummer 8). Zum anderen wird ein Verstoß gegen § 24 Absatz 1d oder Absatz 1e ebenfalls als Ordnungswidrigkeit aufgrund der Neueinführung der dort geregelten Anzeigepflichten aufgenommen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur in Doppelbuchstabe cc vorgesehenen Änderung des § 56 Absatz 2 Nummer 3a.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Bei dem zur vor in § 56 Absatz 2 Nummer 2a geregelten Tatbestand handelt sich einerseits um eine redaktionelle Verweiskorrektur, andererseits um eine eindeutigere Anknüpfung an das in § 2c Abs. 1b Satz 8 nunmehr ausdrücklich vorgesehene Vollzugsverbot. Die Verschiebung in Nummer 3a erfolgt aus systematischen Gründen.



Der vorherige Tatbestand in § 56 Absatz 2 Nummer 3a wird im Hinblick auf die Formulierung des § 2f Absatz 1 neu gefasst und als neue Nummer 3b vorgesehen. Er knüpft nunmehr an das Betreiben eines dort genannten Unternehmens ohne die erforderliche Zulassung an. Die Änderung dient der Klarheit und Rechtssicherheit in der Anwendung.

Die neuen § 56 Absatz 2 Nummer 3c und 3d sanktionieren mangelhafte Angaben im Antragsverfahren und die fehlende oder verspätete Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über in diesem Zusammenhang relevante Informationen.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um die Korrektur eines Fehlverweises, der aufgrund der Einfügung neuer Sätze 3-5 in § 44 Absatz 4 KWG durch das „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften“ vom 20.07.2022 entstanden ist.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird eine Regelungslücke beseitigt. Gemäß Artikel 113 Absatz 6 Satz 1 der Kapitaladäquanzverordnung wie auch nach Artikel 113 Absatz 7 Satz 1 der Kapitaladäquanzverordnung bedarf es für die in der jeweiligen Norm genannte Nichtanrechnung vorher einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Sofern gegen die Norm verstoßen wird, ist eine angemessene Ahnungsmöglichkeit in Form eines Bußgeldes erforderlich.

#### **Zu Nummer 22**

Der § 60b KWG wird erweitert, um Maßnahmen nach § 28 KWG ebenfalls publizieren zu können. Durch eine Veröffentlichung soll die Wirkung einzelner Ablehnungen auf die gesamte Branche und damit die Qualität der Abschlussberichte gesteigert werden. Zudem wird ein redaktionelles Versehen beseitigt und ein Gleichlauf der in Bezug genommenen Unternehmen in Absatz 1 und Absatz 4 hergestellt.

#### **Zu Nummer 23**

Der neue § 64b KWG enthält Übergangsregelungen für die neu eingeführten Anzeigepflichten nach § 24 Absatz 1d und 1e. Die Anzeige nach § 24 Absatz 1d ist erstmalig 2024 zum Meldestichtag 31.12.2023 abzugeben.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 20).

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine terminologische Korrektur. Der Begriff „gemischtes Unternehmen“ wurde isoliert in Artikel 3 Nummer 26 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) verwendet. Mit dem Begriff „gemischte Holdinggesellschaft“ soll nun sprachlicher Gleichlauf mit anderen Bundesgesetzen und EU-Rechtsakten geschaffen werden.

#### **Zu Nummer 3**

Ein Redaktionsversehen wird korrigiert.

**Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 77 Absatz 1 (Nummer 20).

**Zu Nummer 5**

Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird dynamisiert.

**Zu Nummer 6**

Ein sprachlicher Fehler wird korrigiert.

**Zu Nummer 7**

Die einschränkend verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe schaffen keinen eindeutigen Rechtsrahmen, der zweckmäßig für die Aufgabenerfüllung der an der Aufsicht beteiligten Behörden und Stellen wäre. Die notwendige Eingrenzung erfolgt weiterhin dadurch, dass die Weitergabe der Informationen für die Aufgabenerfüllung der jeweils empfangenden Behörde oder Stelle erforderlich sein muss. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben der IFD.

**Zu Nummer 8**

Die Aufzählung wird systematisch vervollständigt.

**Zu Nummer 9**

Ein Verweisfehler wird korrigiert.

**Zu Nummer 10**

Der Gesetzeswortlaut wird an die Parallelnorm § 32 KWG angepasst.

**Zu Nummer 11**

Die Bestellung ungeeigneter Geschäftsleiter wird ausdrücklich untersagt. Dadurch soll die Schaffung einer europarechtlich gebotenen Bußgeldvorschrift ermöglicht werden (vgl. Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

**Zu Nummer 12**

Die Bestellung ungeeigneter Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wird ausdrücklich untersagt. Dadurch soll die Schaffung einer europarechtlich gebotenen Bußgeldvorschrift ermöglicht werden (vgl. Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

**Zu Nummer 13**

Der Gesetzeswortlaut wird an die Parallelnorm § 32 KWG angepasst.

**Zu Nummer 14**

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

**Zu Nummer 15**

Die Änderung korrigiert ein Redaktionsversehen. Es soll ein Gleichlauf mit § 25h KWG hergestellt werden.

### **Zu Nummer 16**

Es wird ein ausdrückliches Gebot zur Schaffung solider Regeln für die Unternehmensführung eingeführt, um die europarechtlich gebotene Schaffung der neuen Bußgeldvorschrift in § 83 Absatz 1 Nummer 13 WpIG zu ermöglichen (vgl. unten Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee).

### **Zu Nummer 17**

Ein Verweisfehler wird im Einklang mit Artikel 40 Absatz 2 IFD korrigiert.

### **Zu Nummer 18**

Es handelt sich um eine terminologische Korrektur (vgl. Nummer 1).

### **Zu Nummer 19**

Es wird sprachlicher Gleichlauf mit der Parallelvorschrift § 24 Absatz 1 Nummer 19 KWG hergestellt.

### **Zu Nummer 20**

Die Anzeigepflichten der Nummern 1, 2, 4 und 5 sollen auch auf „gemischte Finanzholdinggesellschaften“ erstreckt werden. Dies bezweckt, dass die Aufsicht die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmenskreises feststellen kann. Die Anzeigepflicht nach Nummer 3 ist ausgenommen, da die gemischte Finanzholdinggesellschaft selbst schon über einer branchenübergreifenden Gruppe steht.

Durch den neuen Absatz 3 wird die Anzeigepflicht um die vertraglich gebundenen Vermittler erweitert und terminologisch im Einklang mit der Definition des Finanzinstituts (§ 2 Absatz 26) angepasst. Die Aufnahme der vertraglich gebundenen Vermittler ist erforderlich, da diese nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 IFR Bestandteil der „konsolidierten Lage“ sind.

### **Zu Nummer 21**

Es handelt sich um ein Redaktionsversehen, das im Einklang mit Artikel 34 Absatz 3 MiFID korrigiert wird.

### **Zu Nummer 22**

#### **Zu Buchstabe a**

Verweisfehler werden korrigiert.

#### **Zu Buchstabe b**

Verweise auf Normen des KWG werden durch sachnähere Verweise auf Normen des WpIG ersetzt.

### **Zu Nummer 23**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten des WpIG veranlasst ist. Die bislang in § 53b KWG vorgesehene Veröffentlichungspflicht wird für den Anwendungsbereich des WpIG dupliziert. Die Begründung, dass der Verkehr darüber informiert werden muss, wer als vertraglich gebundener Vermittler auftreten kann, und die über die daraus folgende Zurechnung zu dem Wertpapierinstitut, gilt unverändert.

## **Zu Nummer 24**

Im Einklang mit Regelungen in den anderen Aufsichtsgesetzen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KWG, § 36 Absatz 1 Satz 3 VAG, § 23 Absatz 1 Satz 3 ZAG, § 38 Absatz 2 KAGB i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 3 KWG) wird eine Regelungslücke im WpIG geschlossen. Der BaFin wird die Möglichkeit eingeräumt, durch ihr Aufsichtshandeln die Dauer der Mandatslaufzeit des Abschlussprüfers bei Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituten zu begrenzen, indem sie ohne besonderen Anlass die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers verlangen kann. Der neue § 77 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des (aufsichtlichen) Prüfungszwecks geboten ist, wenn das Wertpapierinstitut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB ist, der BaFin für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat. Für Große Wertpapierinstitute ergeben sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Prüferrotation weiterhin aus § 4 Satz 1 WpIG i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 3 KWG.

Auch der neue Satz 5 spiegelt entsprechende Regelungen in den anderen Aufsichtsgesetzen wider.

## **Zu Nummer 25**

### **Zu Buchstabe a**

Die besonderen Prüfpflichten des Wirtschaftsprüfers werden im Einklang mit entsprechenden Pflichten nach § 29 KWG erweitert.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

## **Zu Nummer 26**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und i, Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d bis f IFD und Artikel 70 Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii MiFID werden notwendige Bußgeldtatbestände in § 83 Absatz 1 WpIG ergänzt. Diese sanktionieren Verstöße gegen die Umsetzungsnormen zu Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Entsprechend Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h, Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d bis f IFD werden notwendige Bußgeldtatbestände ergänzt. Diese sanktionieren schwerwiegende Verstöße gegen Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Entsprechend Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d bis f IFD wird ein notwendiger Bußgeldtatbestand ergänzt. Dieser sanktioniert Verstöße gegen Normen zur Umsetzung von Artikel 26 IFD.

### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

### **Zu Doppelbuchstabe gg**

Unterjährig einzureichende Finanzinformationen, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht haben für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Wertpapierinstitute sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben besondere Bedeutung. Die Schaffung des Bußgeldtatbestandes dient vor diesem Hintergrund der effektiveren Durchsetzung der Einreichungspflichten.

### **Zu Buchstabe b**

Entsprechend Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d bis f IFD wird ein Bußgeldtatbestand in § 83 Absatz 4 WpIG ergänzt. Dieser sanktioniert Verstöße gegen Artikel 43 IFR.

### **Zu Buchstabe c**

Der Verweis wird aufgrund der durch die Buchstaben a und b neu geschaffenen Bußgeldtatbestände redaktionell angepasst.

### **Zu Buchstabe d**

Absatz 6 wird redaktionell neu gefasst.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

### **Zu Nummer 27**

Die Ergänzung entspricht § 8 Absatz 2 KWG und dient der Klarstellung. Die Informationen über Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen sind für die Aufsicht etwa zur Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern erforderlich.

### **Zu Artikel 9 (Änderung der Gewerbeordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten des WpIG veranlasst ist. Es wird klargestellt, dass der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auch bedarf, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes tätig sein will.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

## **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um die Korrektur eines in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) enthaltenen Redaktionsversehens. Das Einvernehmen ist durch das für Verbraucherschutz zuständige Ressort zu erteilen.

## **Zu Nummer 3**

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

## **Zu Artikel 10 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Berichtigung von redaktionellen Versehen.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Die Änderung schließt für Förderinstitute in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Regelungslücke, die aus ihrem Doppelstatus als – tätigkeits-, nicht erlaubnisdefinierte – Kreditinstitute einerseits und als von ihren kommunalkreditfähigen Errichtungsgebietskörperschaften typischerweise mit Gewährträgerhaftung ausgestattete Adressen herrührt. Da es für die pfandbriefrechtliche Akzeptanz von Geschäften mit Kreditinstituten nicht stets oder ausschließlich auf die Bonität ankommt (bspw. geeignete Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 PfandBG oder Kreditinstitute als auch operational geeignete Kontrahenten von Derivategeschäften), kann die Kommunalkreditfähigkeit auch nicht allein ausschlaggebend sein. Für inländische Förderinstitute stellt § 1a KWG insoweit einen im Wesentlichen vergleichbaren Aufsichtsrahmen sicher, für Förderinstitute in Drittstaaten wird dies im Ergebnis durch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. a PfandBG erreicht. Die hiesige Änderung schließt diese Lücke für Förderinstitute in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

#### **Zu Buchstabe b**

Das Erfordernis eines Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) gründet in der früheren Zuständigkeit des BMJ für das Hypothekendarlehenbankgesetz, eines Vorgängergesetzes des Pfandbriefgesetzes. Die Fachzuständigkeit für das Pfandbriefgesetz liegt seit dessen Erlass im Jahr 2005 beim Bundesministerium der Finanzen. Im Sinne einer Verschlankung des Rechtssetzungsverfahrens soll auf die Notwendigkeit des Einvernehmens des BMJ künftig verzichtet werden.

## **Zu Nummer 2**

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen im Rahmen des Artikels 2 Nummer 5 des CBD-Umsetzungsgesetzes. Wie der dortigen Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, war stets nur eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf Werte der weiteren Deckung, nicht aber die Beendigung der Deckungsfähigkeit von mit Umschuldungsklauseln ausgestatteten Staatsanleihen als ordentliche Deckungswerte des Öffentlichen Pfandbriefs (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 PfandBG) beabsichtigt.

### **Zu Nummer 3**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

### **Zu Nummer 4**

Die Neufassung erweitert die bisherige Regelung zur Erstreckung des pfandbriefrechtlichen Deckungswertbegriffs auf die Ansprüche der Pfandbriefbank als Gläubigerin eines im Rahmen eines Restrukturierungsplans nach StaRUG für sie nachteilig umgestalteten Deckungswerts auf die in diesem Plan zum Ausgleich dessen vorgesehenen Mittel um die Fälle gleichgelagerter Interessenlage im Insolvenzplanverfahren (§ 251 Absatz 3 Satz 1 InsO) sowie die Schadensersatzansprüche, die der Gläubigerin nach erfolgloser sofortiger Beschwerde nach § 66 Absatz 5 Satz 3 StaRUG bzw. § 253 Absatz 4 Satz 3 InsO zustehen. Insgesamt soll verhindert werden, dass bspw. dann, wenn gewerbliche Immobilienfinanzierungen, die eine Pfandbriefbank zur Deckung ihrer Hypothekendarlehen verwendet, nachteilig umgestaltet werden, ein etwaiger korrespondierender Ausgleichs- oder Schadensersatzanspruch nicht für die Pfandbriefgläubiger verhaftet ist und damit potentiell bei Insolvenz der Pfandbriefbank in die Insolvenzmasse fiele, so dass eine Deckungslücke zulasten der Pfandbriefgläubiger entstehen könnte.

Zugleich wird zur sprachlichen Vereinfachung auf die Wiederholung der Tatbestandsvoraussetzungen für einen solchen Anspruch und auf die Fallunterscheidung, ob die Pfandbriefbank insolvent ist, verzichtet. Letzteres dient der Beseitigung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei zeitlicher Nähe von Insolvenz der Pfandbriefbank und den betroffenen Deckungswerte umgestaltenden Beschlüssen der jeweiligen Planverfahren. Mit der bisherigen Einschränkung auf die insolvente Pfandbriefbank sollte letztlich gewährleistet werden, dass sich eine solvente Pfandbriefbank nicht ohne weiteres darauf beziehen können sollte, sie decke ihren Pfandbrief vorschriftsmäßig auch durch derartige Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche, so dass es eines Ersatzes durch reguläre Deckungswerte nicht bedürfe; für die solvente Pfandbriefbank wird sich die Notwendigkeit, zur vorschriftsmäßigen Deckung den durch die Planumgestaltung verringerten Deckungswert durch reguläre ordentliche oder weitere Deckungswerte aufzustocken, bereits daraus ergeben, dass die Forderung aus Insolvenz- oder Restrukturierungsplan nicht isoliert deckungsfähig ist.

### **Zu Nummer 5**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, vergleichbar zum Schiffspfandbrief in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PfandBG und zum Flugzeugpfandbrief in § 26f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PfandBG abstrakte Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse zur Deckung verwenden zu können.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung wird erreicht, dass von Förderinstituten begebene oder gewährleistete Schuldverschreibungen nicht auf die gruppenbezogene 2%ige Begrenzung für die Deckung durch Geldforderungen an Kreditinstitute anzurechnen sind, was aufgrund der regelmäßigen Gewährträgerhaftung durch kommunalkreditfähige Adressen bonitätsmäßig gerechtfertigt ist. Vgl. diesbzgl. auch Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc.

### **Zu Nummer 7**

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass auch nur Teile von Flottenfinanzierungen zur Deckung verwendet werden.

### **Zu Nummer 8**

Die Verlängerung des Einreichungszeitraums von zwei Wochen auf einen Monat dient der Entlastung der Pfandbriefbanken, indem für die Meldeverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG die Einreichungsfrist mit der regulären Frist zur Veröffentlichung der Transparenzangaben nach § 28 PfandBG vereinheitlicht wird. Auf diese Weise können die in beiden Informationsmedien relevanten Daten in einem einheitlichen Prozess erhoben und qualitätsgesichert werden. Im Übrigen wird in § 27a Absatz 1 PfandBG dessen europarechtskonforme Lesart im Lichte des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) hinsichtlich der Meldung auch von Merkmalen der Organisation des Pfandbriefgeschäfts und des Pfandbriefumlaufs textlich nachvollzogen, da die hierauf gründende Verordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG auch der Umsetzung dieses Artikels 21 der genannten EU-Richtlinie dient.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung berichtigt Verweisfehler.

#### **Zu Buchstabe c**

Da die Überschreitung der Grenzen für Werte der weiteren Deckung, um deren Offenlegung es in der geänderten Norm geht, lediglich betraglich bestimmt, aber nicht in Bezug auf einzelne Werte festgelegt ist, scheitert eine Zuordnung der überschreitenden Beträge zu Staaten, in denen Schuldner oder Gewährleistungsgeber ihren Sitz haben, an der fehlenden Bestimmung, welche der Werte dem Überschreibungsbetrag zuzuordnen sind.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung neuer Vorschriften.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Aktualisierung der letzten Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 36/2013/EU.



### **Zu Buchstabe b**

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine Klarstellung erzielt in Bezug auf Fälle, in denen sowohl die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 als auch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gelten. Die parallele oder ergänzende Anwendung von Vorschriften des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes neben Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ergibt sich beispielsweise auch in Fällen des Artikels 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014. Bereits in der Begründung zur Einführung der Absätze 2 bis 4 des § 1 (siehe BT-Drucks. 19/22786, S. 172) wurde klargestellt, dass Verweise innerhalb des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auch die jeweils entsprechende Norm der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 einbeziehen. Dies wird nun mit dem neuen Absatz 5 zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gesetzlich verankert.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassung dient der Angleichung an die Vorgabe in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 86 der Richtlinie 2014/59/EU (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie). Der bisherige Wortlaut der Nummer 13 erfasst alle Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID). Als „Institut“ im Sinne der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sind hingegen lediglich solche Unternehmen anzusehen, die eine Dienstleistung nach Nummer 3 oder Nummer 6 des Anhangs I Abschnitt A zur MiFID, also Eigenhandel oder Emissionsgeschäft, betreiben und deshalb der Anforderung des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wertpapierinstitutsgesetzes (bzw. des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2019/2034/EU (IFD) unterliegen.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 2 Absatz 3 Nummer 39 Buchstabe b definiert das Maßnahmenziel für das Instrument der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

### **Zu Nummer 4**

Die Vorbereitung einer Abwicklungsmaßnahme kann die Einbeziehung von Einlagensicherungssystemen von Seiten der Abwicklungsbehörde erforderlich machen, um alternative Maßnahmen (§ 62) zu evaluieren. Bislang ist nur die Einbeziehung von gesetzlichen Einlagensicherungssystemen in den einschlägigen Verschwiegenheitsverpflichtungen berücksichtigt. Für die Zukunft soll sichergestellt sein, dass die Abwicklungsbehörde im Bedarfsfalle auch freiwillige Einlagensicherungssysteme der Institute einbeziehen darf.

### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des § 8f in Verbindung mit § 53b des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“. Der Begriff „Zweigstelle“, der im Kreditwesengesetz zur Bezeichnung einer Betriebsstelle eines Drittstaatsunternehmens verwendet wird, ist hingegen die in der Kapitaladäquanzverordnung, der Eigenkapitalrichtlinie, der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie etc. übliche Übersetzung des Begriffes „branch“. Für das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz wird die im Kreditwesengesetz vorgenommene begriffliche Differenzierung zwischen „bedeutender Zweigniederlassung“ und „Zweigstelle“ übernommen. Soweit im aktuellen Gesetzestext eine Vermischung der Begriffe enthalten war (nämlich

„bedeutende Zweigstelle“), wird diese mit dem vorliegenden und den folgenden Änderungsvorschlägen beseitigt.

#### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: Der im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz definierte Begriff lautet „institutsbezogenes Sicherungssystem“, nicht „Institutssicherungssystem“.

#### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“.

#### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“.

#### **Zu Nummer 9**

Die Änderung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2014/59. Die Abwicklungsbehörde soll zudem die Möglichkeit erhalten, auf eigene Initiative Informationen über eine eventuelle Krise eines Instituts von der Aufsichtsbehörde zu erhalten, damit sie über die Einleitung von Maßnahmen nach dem neuen Absatz 2a unabhängig von der Mitteilung über das Ergreifen von Frühinterventionsmaßnahmen entscheiden kann. Diese Möglichkeit besteht für die Abwicklungsbehörde unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde auf der Basis des § 36 oder des Kreditwesengesetzes tätig wird. Bisher sieht § 36 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f vor, dass die Aufsichtsbehörde das Institut auffordern kann, Informationen an die Abwicklungsbehörde weiterzugeben, für Zwecke der Abwicklungsplanung und um eine Abwicklungsmaßnahme vorzubereiten. Diese Möglichkeit soll der Abwicklungsbehörde auch direkt verschafft werden, da für den Weg über die Aufsichtsbehörde keine Notwendigkeit besteht. Schließlich soll die Abwicklungsbehörde verlangen können, zur Vorbereitung einer Veräußerung potenzielle Erwerber zu kontaktieren und diesen geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie Chancen und Risiken des Erwerbs beurteilen können. Da die Aufsichtsbehörde die Abwicklungsbehörde über die Voraussetzungen von Maßnahmen und über die Maßnahmen selbst unverzüglich unterrichtet, kann sichergestellt werden, dass Maßnahmen nicht doppelt erfolgen.

#### **Zu Nummer 10**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 12**

Die Neufassung des § 49 Absatz 3 orientiert sich am Wortlaut des Artikels 45 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU und setzt diesen wortlautgetreu um; zudem wird ein Verweis in Satz 2 korrigiert.

### **Zu Nummer 13**

Der in der Richtlinie 2014/59/EU nicht enthaltene und mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2034/EU zur Erleichterung eingeführte Hinweis auf die für Wertpapierinstitute erforderlichen Unterschiede bei der Anwendung der §§ 49 ff wird gestrichen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis gesehen wird und die Streichung der besseren Lesbarkeit der Vorschrift zugutekommt; des Weiteren wird der Verweis auf die Richtlinienvorschrift durch einen Verweis auf die nationale Umsetzungsnorm ersetzt. Die weiteren Änderungen der Vorschrift sind rein sprachlicher Natur und dienen der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

### **Zu Nummer 14**

Der in der Richtlinie 2014/59/EU nicht enthaltene und mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2034/EU zur Erleichterung eingeführte Hinweis auf die für Wertpapierinstitute erforderlichen Unterschiede bei der Anwendung der §§ 49 ff wird gestrichen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis gesehen wird und die Streichung der besseren Lesbarkeit der Vorschrift zugutekommt. Die weiteren Änderungen der Vorschrift sind rein sprachlicher Natur und dienen der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

### **Zu Nummer 15**

Im Einklang mit internationalen Standards des Financial Stability Board (FSB) zu Verlustpuffern bei global systemrelevanten Instituten (Total Loss-Absorbing Capacity, TLAC) sollen bei der Bestimmung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen von Abwicklungsstrategien für Bankengruppen, die bei mehreren gruppenangehörigen Einheiten als Abwicklungseinheiten ansetzen, durch die Änderung grundsätzlich auch gruppenangehörige Einheiten in Drittstaaten berücksichtigt werden, die Teil eines global systemrelevanten Instituts sind und bei denen es sich – wären sie in der Union niedergelassen – um Abwicklungseinheiten handeln würde. Dies steht im Einklang mit internationalen Standards zur Fähigkeit von Banken, im Fall einer geordneten Abwicklung Verluste durch Abschreibung hierfür bestimmter Verbindlichkeiten auszugleichen. Die Norm setzt Artikel 45d Absatz 4 der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie um.

### **Zu Nummer 16**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 1 und soll den Gleichlauf zwischen Artikel 12a der Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 45h Absatz 2 der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sicherstellen.

### **Zu Nummer 17**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 18**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung der Norm zum Zwecke der besseren Lesbarkeit in Anlehnung an Artikel 16a der Richtlinie 2014/59/EU (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie).

#### **Zu Buchstabe b**

Der in der Richtlinie 2014/59/EU nicht enthaltene und mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2034/EU zur Erleichterung eingeführte Hinweis auf die für Wertpapierinstitute erforderlichen Unterschiede bei der Anwendung der §§ 49 ff wird gestrichen, da hierfür

kein praktisches Bedürfnis gesehen wird und die Streichung der besseren Lesbarkeit der Vorschrift zugutekommt.

#### **Zu Nummer 19**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der verwendeten Rechtsterminologie. Darüber hinaus wird der in der Richtlinie 2014/59/EU nicht enthaltene und mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2034/EU zur Erleichterung eingeführte Hinweis auf die für Wertpapierinstitute erforderlichen Unterschiede bei der Anwendung der §§ 49 ff gestrichen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis gesehen wird und die Streichung der besseren Lesbarkeit der Vorschrift zugutekommt.

#### **Zu Nummer 20**

Der in der Richtlinie 2014/59/EU nicht enthaltene und mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2034/EU zur Erleichterung eingeführte Hinweis auf die für Wertpapierinstitute erforderlichen Unterschiede bei der Anwendung der §§ 49 ff wird gestrichen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis gesehen wird und die Streichung der besseren Lesbarkeit der Vorschrift zugutekommt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 21**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den mit dem Wertpapierinstitutsgesetz eingeführten Begriff „Wertpapierinstitut“ anstelle des in den europäischen Rechtsakten verwendeten Begriffs „Wertpapierfirma“.

#### **Zu Nummer 22**

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung, da das Gesetz den Begriff „institutsbezogenes Sicherungssystem“ verwendet.

#### **Zu Nummer 23**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung, der im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz definierte Begriff lautet Finanzholdinggesellschaft.

#### **Zu Nummer 24**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung zur Angleichung des Wortlauts an Artikel 71 Absatz 2 Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie.

#### **Zu Nummer 25**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises.

#### **Zu Nummer 26**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 27**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 28**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Norm, da im Begriff der Bestandsgefährdung nach § 63 SAG der Aspekt, dass die Verwirklichung eines Sachverhalts droht, jeweils schon enthalten ist.

### **Zu Buchstabe b**

Die Anpassung des § 138 Absatz 3 Satz 2 SAG dient der Angleichung an die Vorgabe in Artikel 81 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie). Danach greift die Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 3 SAG (erst) dann ein, wenn neben der Bestandsgefährdung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SAG (Artikel 32 Absatz 1 Buchst. a der Richtlinie 2014/59/EU) auch die Voraussetzung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SAG (Artikel 32 Absatz 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/59/EU) vorliegt, das heißt, keine Aussicht besteht, dass sich die Bestandsgefährdung durch alternative Maßnahmen beseitigen lässt. Die Ergänzung in Satz 1 stellt sicher, dass gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen im Hinblick auf dessen Aufsichts- und Koordinationsfunktion und auf § 140 SAG eine Mitteilungspflicht weiterhin schon bei drohender Bestandsgefährdung besteht.

Bei den Streichungen in Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen: Die Auflistung der BaFin als Empfänger einer Mitteilung nach § 138 Absatz 3 SAG ist entbehrlich, da die BaFin selbst Abwicklungsbehörde ist und daher entweder selbst informiert oder nach Satz 1 informiert wird. Das Bundesministerium der Finanzen ist nunmehr ebenfalls in Satz 1 genannt.

## **Zu Nummer 29**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 30**

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises.

## **Zu Nummer 31**

Die Ergänzung dient der Förderung des Gesetzeszwecks von § 153, Maßnahmen von Abwicklungsbehörden anderer Mitgliedstaaten in Deutschland wie Maßnahmen der nationalen Abwicklungsbehörde wirken zu lassen. Durch die Ergänzung wird die Wirkung über Abwicklungsinstrumente hinaus auch auf weitere Maßnahmen erstreckt, die dem deutschen Recht unterfallende Rechte oder Pflichten betreffen können

## **Zu Nummer 32**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“.

## **Zu Nummer 33**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 34**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Das Gesetz wird an den Wortlaut der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie angepasst. Damit wird der Organisationsvielfalt der Einlagensicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU, welche die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) ermöglicht (vgl. nur Artikel 2 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie), Rechnung getragen. Etwaige Rechtsunsicherheiten sollen hierdurch beseitigt werden.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“.

## **Zu Nummer 35**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“.

## **Zu Nummer 36**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur terminologischen Vereinheitlichung: In § 2 Absatz 3 Nummer 10 wird der Begriff „bedeutende Zweigniederlassung“ unter Rückgriff auf den Begriff des Kreditwesengesetzes definiert, nicht „bedeutende Zweigstelle“.

## **Zu Nummer 37**

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung eines Verweises.

## **Zu Nummer 38**

### **Zu § 178a**

Mit dem neuen § 178a SAG wird die Befugnis für die Abwicklungsbehörde geschaffen, auch außerhalb der Abwicklungsplanung oder einer konkreten Abwicklungs- oder Krisensituation, Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SAG erforderlich ist. Damit soll im Wesentlichen ein Gleichlauf mit der Befugnis des Einheitlichen Abwicklungsausschusses nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geschaffen werden, da diese zum Teil weiter formuliert ist als die bestehenden Befugnisse der BaFin nach §§ 42 und 78 SAG. Anders als diese Befugnisse der BaFin ist die Befugnis des Einheitlichen Abwicklungsausschusses nämlich nicht auf die Phase der Abwicklungsplanung oder die Phase der Krise beschränkt.

Bei § 178a SAG handelt es sich um eine Auffangbefugnis. Soweit die Erstellung und Aktualisierung des Abwicklungsplans betroffen ist, geht die Vorschrift des § 42 SAG als speziellere Befugnis grundsätzlich vor. Soweit die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, greift

grundsätzlich die speziellere Befugnis des § 78 Absatz 1 Nummer 1 SAG. § 178a SAG kann aber auch in diesen Fällen ergänzend herangezogen werden, beispielsweise um von Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert wurden, Auskünfte zu verlangen. Ferner kann § 178a SAG im Rahmen von Prüfungen gemäß § 178b SAG zur Anwendung gelangen.

Nach Absatz 1 kann von den in § 1 Absatz 1 SAG genannten Unternehmen und zentralen Gegenparteien, von den Mitgliedern der Organe und den Beschäftigten dieser Unternehmen oder zentralen Gegenparteien oder von Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen oder zentralen Gegenparteien ausgelagert wurden, Auskunft oder Vorlage von Unterlagen verlangt werden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde nach dem SAG erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die Abwicklungsbehörde auch verlangen, dass die Unterlagen nach Satz 1 in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Die genannten Personen werden durch den von der Abwicklungsbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt verpflichtet, die Informationen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist von der Abwicklungsbehörde insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Abwicklungsbehörde prüft im Austausch mit der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zunächst, ob einige oder alle anzufordernden Informationen bereits vorliegen. Liegen diese Informationen bei der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank vor, wird die Abwicklungsbehörde diese ersuchen, die Informationen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 sieht in Anlehnung an § 44 Absatz 6 KWG ein Auskunftsverweigerungsrecht vor.

Absatz 3 stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde nicht verpflichtet ist, die durch Auskunfts- und Vorlageverlangen entstandenen Kosten zu erstatten.

### **Zu § 178b**

§ 178b SAG eröffnet der Abwicklungsbehörde die Möglichkeit, auch ohne besonderen Anlass, Prüfungen selbst oder durch beauftragte Dritte vorzunehmen und diese auch vor Ort durchzuführen. Damit soll im Wesentlichen ein Gleichlauf mit den Befugnissen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses nach den Artikeln 35 und 36 der SRM-VO erzeugt werden, die sich als zum Teil weitreichender darstellen als die bestehenden Befugnisse der BaFin in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde. Bislang kann die Abwicklungsbehörde aus eigener Befugnis beispielsweise lediglich bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen eine Prüfung vor Ort vornehmen (vgl. § 78 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 SAG). Ferner fehlte es bislang an einer expliziten Befugnis zur Vornahme von Prüfungen.

Absatz 1 sieht in Anlehnung an § 44 Absatz 1 KWG vor, dass die Abwicklungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Prüfungen auch ohne besonderen Anlass bei den in § 1 Absatz 1 SAG genannten Unternehmen und zentralen Gegenparteien oder Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen oder zentralen Gegenparteien ausgelagert wurden, vornehmen kann. Die Personen werden dabei durch den zu erlassenden Verwaltungsakt verpflichtet, sich der Prüfung zu unterziehen. Die Abwicklungsbehörde kann bei Bedarf auch einen Dritten, beispielsweise einen Wirtschaftsprüfer, mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Die Prüfungen können „vom Schreibtisch aus“ oder gemäß Absatz 2 auch vor Ort durchgeführt werden.

Absatz 2 regelt, dass die Bediensteten der Abwicklungsbehörde sowie die Personen, deren sich die Abwicklungsbehörde zur Durchführung der Prüfungen bedient, zur Durchführung der Prüfung auch die Geschäftsräume der in Absatz 1 genannten Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und Prüfungshandlungen vor Ort vornehmen können.

Absatz 3 sieht einen nicht abschließenden Katalog möglicher Prüfungshandlungen vor, welche „vom Schreibtisch aus“ oder auch vor Ort vorgenommen werden können. Buchstabe a

verweist dabei auf die Voraussetzungen des § 178a SAG. Dabei wird klargestellt, dass die Verlangung von Auskunft auch in Form einer Befragung erfolgen kann. Buchstabe b ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, sich die Funktionsfähigkeit technischer Systeme und Programme vorführen zu lassen.

Absatz 4 regelt die Kostentragung und Erstattung. Satz 1 bestimmt, dass die Kosten der Prüfung von betroffenen Unternehmen oder zentralen Gegenparteien zu tragen sind. Dies umfasst auch die eigenen Kosten und Aufwendungen der betroffenen Unternehmen oder zentralen Gegenparteien. Satz 2 bestimmt, dass die Kosten, die der Abwicklungsbehörde durch die Prüfungen entstehen, von den betroffenen Unternehmen oder zentralen Gegenparteien zu erstatten sind. Dies können beispielsweise auch die Kosten sein, die der Abwicklungsbehörde durch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers entstehen.

### **Zu Nummer 39**

Der neue § 179a SAG regelt, dass vor Erlass einer Maßnahme nach § 77 SAG oder einer anderen Maßnahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 weder die Aufsichtsbehörde noch die Abwicklungsbehörde zur Durchführung einer Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verpflichtet sind. Die Durchführung einer Anhörung vor Erlass einer Abwicklungsmaßnahme kann die Erreichung der Abwicklungsziele gefährden. Denn die Abwicklungsanordnung betrifft nicht nur das abzuwickelnde Institut, sondern eine Vielzahl von Betroffenen, beispielsweise die Anteilsinhaber, die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und die Gläubiger, deren Anteile, Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten im Rahmen der Anwendung des Instruments der Beteiligung relevanter Kapitalinstrumente (§ 89 bzw. der Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (§ 90 bzw. Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014) gelöscht oder verwässert (§ 100 Absatz 1 SAG) bzw. herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

Würde eine Anhörung vor Erlass solcher Maßnahmen durchgeführt werden, besteht insbesondere die Gefahr, dass dies die Abwicklungsziele der Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen (§ 67 Absatz 1 Nummer 1 SAG bzw. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a SAG) sowie der Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität (§ 67 Absatz 1 Nummer 2 SAG bzw. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b SRM-VO) vereiteln würde. Das Bekanntwerden dieser Information vor Erlass der Abwicklungsanordnung kann wegen der Reichweite der geplanten Maßnahme und den damit verbundenen Eingriffen selbst bei einer sehr kurzen Anhörungsfrist zu Ansteckungseffekten führen. Deren Vermeidung ist jedoch das Ziel der durch eine Abwicklungsanordnung vollzogenen Abwicklungsmaßnahmen. Außerdem könnte das Bekanntwerden einer geplanten Abwicklungsmaßnahme die Rekapitalisierung des Instituts und damit den Erhalt der kritischen Funktionen gefährden, insbesondere, weil ein sogenannter „Bank Run“ ausgelöst werden könnte, das heißt ein Ansturm der Anleger auf das Institut, die möglichst zeitnah ihre Einlagen abheben wollen. Sieht die Abwicklungsbehörde aufgrund dieser Gefahren von einer Anhörung nach § 28 Absatz 2 VwVfG ab und stellt sich dies im Nachhinein als fehlerhaft heraus, so birgt dies die Gefahr der Rechtswidrigkeit der Abwicklungsanordnung. Der neue § 179a SAG dient dazu, diese Rechtsrisiken zu vermeiden.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Durch die Änderung an § 3 Absatz 4 Satz 4 wird ein redaktionelles Versehen beseitigt und der Anwendungsbereich dieses Satzes an die vorherigen Sätze des Absatzes 4 angepasst.



## **Zu Nummer 2**

Durch die Änderung an § 3 Absatz 4 wird Artikel 27 Nummer 2 (neuer Artikel 16a der Richtlinie 2008/48/EG) der Richtlinie 2021/2167 in deutsches Recht umgesetzt. Danach muss ein Kreditgeber die Abläufe in seinem Unternehmen so organisieren, dass vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geprüft wird, ob es den Umständen nach angezeigt ist, zugunsten des Kreditnehmers Nachsicht walten zu lassen. § 18a Absatz 8b KWG gilt dafür entsprechend.

## **Zu Artikel 13 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Einführung der Vollbezeichnung von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, da an dieser Stelle die Verordnung zum ersten Mal im Kapitalanlagegesetzbuch genannt wird.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch diese Änderung wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, sachgerecht durch entsprechende inhaltliche Prüfungsanordnungen unternehmensindividuelle, teilweise oder vollständig branchenweite Prüfungsinhalte zeitnah und risikoorientiert vorgeben zu können. Durch die Aufnahme der Anordnungsbefugnis soll ferner ein Gleichlauf mit §§ 30 KWG, 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpHG, 78 Absatz 4 WpIG und dem mit diesem Gesetz eingeführten § 35a VAG hergestellt werden.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf zur Verordnungsermächtigung des § 29 Absatz 4 KWG, des § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 WpIG und des mit diesem Gesetz ebenfalls geänderten § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VAG hergestellt. Auch bei der Prüfung von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht das Bedürfnis, nicht nur Vorschriften zu Inhalt, Form und Frist der Prüfungsberichte, sondern in Zukunft auch zum Gegenstand der aufsichtlich veranlassten Prüfung zu erlassen.

### **Zu Nummer 2**

In Anlehnung an die Rechtslage im Kreditwesengesetz wird die Verwarnung in einem eigenen Absatz 2a neu geregelt und Absatz 1 sowie 3 werden entsprechend angepasst, ohne dass zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 zur Änderung in § 40 Absatz 1 und Einfügung von § 40 Absatz 2a.

### **Zu Nummer 4 und 5**

Durch diese Änderungen wird wie bei der Änderung in Nummer 1 die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, sachgerecht durch entsprechende inhaltliche Prüfungsanordnungen unternehmensindividuelle, teilweise oder vollständig branchenweite Prüfungsinhalte zeitnah und risikoorientiert vorgeben zu können. Durch die Aufnahme der Anordnungsbefugnis soll ferner ein Gleichlauf mit §§ 30 KWG, 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpHG, 78 Absatz 4 WpIG und dem mit diesem Gesetz eingeführten § 35a VAG hergestellt werden.

### **Zu Nummer 6 und 7**

Enthalten redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zur Einfügung in Nummer 2 Buchstabe b, wo die Vollzitate jetzt enthalten sind.

### **Zu Nummer 8**

Die Nummer 7 wird aufgehoben, da sich die Verpflichtung zur Aufnahme der genannten Informationen in den Jahresbericht schon aus den bisher zitierten Verordnungen selbst ergibt.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a und b**

Der Begriff „Abschlussprüfer“ wird in Satz 1 durch den Begriff „geeigneter Prüfer“ und in den anderen Sätzen des Paragraphen, die sich alle inhaltlich Satz 1 anschließen, einfach durch den allgemeinen Begriff „Prüfer“ ersetzt. Ein Abschlussprüfer ist die Person, die den Jahres- oder Konzernabschluss eines Rechtsträgers prüft. Dieser Fall ist hier (Jahresbericht eines rechtlich unselbständigen Sondervermögens) nicht gegeben.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Neuregelung in § 102 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe d und e stellt klar, dass über die Einhaltung der Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 bei der Erstellung des Jahresberichts wie bei den Investmentvermögen in Gesellschaftsform im aufsichtlichen Teil des Prüfungsberichts zu berichten ist. Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Investmentvermögen mit anderen Finanzprodukten erreicht. Darüber hinaus wird mit der Neuregelung in § 102 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe a bis c klargestellt, über welche Vorgaben aus unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen auch im Prüfungsbericht zu Sondervermögen, d.h. auf Fondsebene zu berichten ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Durch diese Änderung wird wie bei der Änderung in Nummer 1 die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, sachgerecht durch entsprechende inhaltliche Prüfungsanordnungen unternehmensindividuelle, teilweise oder vollständig branchenweite Prüfungsinhalte zeitnah und risikoorientiert vorgeben zu können. Durch die Aufnahme der Anordnungsbefugnis soll ferner ein Gleichlauf mit §§ 30 KWG, 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpHG, 78 Absatz 4 WpIG und dem mit diesem Gesetz eingeführten § 35a VAG hergestellt werden.

### **Zu Nummer 10**

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf zur Verordnungsermächtigung des § 29 Absatz 4 KWG, des § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 WpIG und des mit diesem Gesetz ebenfalls geänderten § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VAG hergestellt. Auch bei der Prüfung von Sondervermögen besteht das Bedürfnis, nicht nur Vorschriften zu Inhalt, Form und Frist der Prüfungsberichte, sondern auch zum Gegenstand der aufsichtlich veranlassten Prüfung zu erlassen.

### **Zu Nummer 11**

Durch diese Änderung wird wie bei der Änderung in Nummer 1 die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, sachgerecht durch entsprechende inhaltliche Prüfungsanordnungen unternehmensindividuelle, teilweise oder vollständig branchenweite Prüfungsinhalte zeitnah und risikoorientiert vorgeben zu können. Durch die Aufnahme der Anordnungsbefugnis soll

ferner ein Gleichlauf mit §§ 30 KWG, 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpHG, 78 Absatz 4 WpIG und dem mit diesem Gesetz eingeführten § 35a VAG hergestellt werden.

## **Zu Nummer 12**

### **Zu Buchstabe a**

Der Satz wird aufgehoben, da der Regelungsgehalt bereits in Satz 1 enthalten ist.

### **Zu Buchstabe b und c**

Vgl. Begründung von Nummer 10 und 11.

## **Zu Nummer 13 und 14**

Enthält redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zur Einfügung in Nummer 2 Buchstabe b, wo die Vollzitate jetzt enthalten sind.

## **Zu Artikel 14 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Titel der Richtlinie 2013/36/EU wurde neu gefasst durch Richtlinie (EU) 2019/2034 vom 27.11.2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64; berichtigt durch ABl. L 214 17.6.2021, S. 74). Die Angabe „und Wertpapierfirmen“ ist daher aus dem Vollzitat der Richtlinie 2013/36/EU ersatzlos zu streichen. Es wird außerdem der Hinweis auf die letzte Aktualisierung der Richtlinie 2013/36/EU ergänzt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung berücksichtigt, dass zum 26. Juni 2021 mit dem Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes die Vorschriften für die Erlaubnis zum Betreiben von Wertpapierdienstleistungen in einer eigenen gesetzlichen Grundlage geregelt wurde. Somit besteht künftig für diese beitragspflichtigen Institute keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz mehr, sondern nach dem Wertpapierinstitutsgesetz.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Zusammenhang mit der Anpassung des Restrukturierungsfondsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12. Mai 2021 (BGBl. vom 17. Mai 2021 Teil I (Nr. 23) S. 990).

## **Zu Artikel 15 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einfügung des neuen § 35a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung ist eine Folgeänderung des neuen § 35a und dient der Klarstellung, dass es zu den Pflichten des Prüfers gehört, die von der Aufsichtsbehörde gegenüber den Versicherungsunternehmen gesetzten Prüfinhalte zu prüfen.

### **Zu Nummer 3**

Durch die Vorschrift wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, sachgerecht durch entsprechende inhaltliche Prüfungsanordnungen aufsichtsrechtlich relevante Prüfungsinhalte zeitnah und risikoorientiert entweder unternehmensindividuell oder teilweise oder vollständig branchenweit vorgeben zu können. Darüber hinaus dient diese Änderung auch der Entlastung der Versicherungsunternehmen durch Vermeidung ansonsten notwendiger zusätzlicher Prüfungen durch den Einsatz von Wirtschaftsprüfern nach § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VAG. Eine entsprechende Anordnungsbefugnis gibt es bereits im Banken- und Wertpapieraufsichtsrecht (§ 30 des Kreditwesengesetzes (KWG), § 78 Absatz 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) bzw. § 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)) und hat sich dort bewährt. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Schwerpunkte für die Prüfung setzen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Einfügung der Wörter „die Frist“ erfolgt eine Angleichung an die übrigen Regelungen des § 39 Absatz 1 Satz 1 VAG.

#### **Zu Buchstabe b**

§ 35 Absatz 1 VAG verpflichtet den Abschlussprüfer, bestimmte Anforderungen aus dem deutschen und europäischen Recht zu prüfen und Feststellungen darüber zu treffen. Um im Interesse der Aufsicht und der Unternehmen eine gezielte, aussagekräftige Prüfung herbeiführen zu können, wird die Verordnungsermächtigung des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VAG erweitert. Dadurch werden nähere Vorschriften zum Gegenstand der besonderen Prüfpflichten nach § 35 Absatz 1 VAG ermöglicht. Eine vergleichbare Verordnungsermächtigung gibt es auch im Bankenaufsichtsrecht (§ 29 Absatz 4 KWG). Nach der Systematik des § 39 VAG gilt die erweiterte Verordnungsermächtigung für Versicherungsunternehmen – dies schließt nach § 232 VAG Pensionskassen ein –, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen.

### **Zu Nummer 5**

§ 211 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 und Satz 2 VAG definiert sogenannte kleine Versicherungsunternehmen und bezieht sich auf die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (Richtlinie Solvabilität II) genannten Bedingungen für die Ausnahme vom Anwendungsbereich aufgrund des Volumens. Mit der Änderung von § 211 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und Satz 2 VAG werden die angepassten Eurobeträge, die die Europäische Kommission in ihrer „Bekanntmachung zur Inflationsanpassung der Beträge in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)“ am 19. Oktober 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, im nationalen Recht umgesetzt. Nach Artikel 300 der Richtlinie Solvabilität II werden die in der Richtlinie in Euro angegebenen Beträge grundsätzlich alle fünf Jahre in der dort beschriebenen Weise an die Inflation angepasst. Diese angepassten Beträge werden von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind anschließend von den Mitgliedstaaten anzuwenden.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Einfügung der Wörter „die Frist“ dient der Harmonisierung mit der Verordnungsermächtigung des § 39 Absatz 1 VAG.

### **Zu Buchstabe b**

Die Einfügung der Wörter „die Frist“ dient der Harmonisierung mit der Verordnungsermächtigung des § 39 Absatz 1 VAG.

### **Zu Buchstabe c**

Die Verordnungsermächtigung wird entsprechend § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VAG ergänzt. Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b wird verwiesen.

### **Zu Nummer 7**

Unternehmen, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anbieten, werden als Schwarmfinanzierungsdienstleister, Crowdfunding-, Crowdinvesting- Unternehmen oder ähnlich bezeichnet. Der hier verwendete Begriff Schwarmfinanzierungsdienstleister umfasst alle Unternehmen, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anbieten.

Seit November 2021 unterliegen die Schwarmfinanzierungsdienstleister, deren Tätigkeit unter den Anwendungsbereich des Art. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 fällt, der teilweisen Aufsicht durch die BaFin. Die Geldwäsche-Aufsicht für diese Unternehmen wird jedoch nicht von der BaFin, sondern von den Landesbehörden übernommen. Insofern besteht bei der Aufsicht über diese Unternehmen ein direkter Anknüpfungspunkt zu anderen Behörden, der einen Informationsaustausch erforderlich machen kann.

Darüber hinaus gibt es Unternehmen, die Schwarmfinanzierungsdienstleistungen anbieten, die nicht in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung fallen. Diese verfügen in der Regel über Erlaubnisse nach § 34f oder 34c der Gewerbeordnung und stehen insoweit unter Aufsicht der jeweiligen Landesbehörden. Die Aufsicht erfolgt dann nach Gewerberecht (je nach Bundesland zum Teil durch Gewerbeämter, Industrie- und Handelskammern).

### **Zu Artikel 16 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)**

§ 210 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) setzt die Definition von Großrisiken in Artikel 13 Absatz 27 Buchstabe c der Richtlinie Solvabilität II um. Mit der Änderung von § 210 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b VVG werden die angepassten Eurobeträge, die die Europäische Kommission in Buchstabe b ihrer „Bekanntmachung zur Inflationsanpassung der Beträge in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)“ am 19. Oktober 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, im nationalen Recht umgesetzt. Nach Artikel 300 der Richtlinie Solvabilität II werden die in der Richtlinie in Euro angegebenen Beträge grundsätzlich alle fünf Jahre in der dort beschriebenen Weise an die Inflation angepasst. Diese angepassten Beträge werden von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind anschließend von den Mitgliedstaaten anzuwenden.

### **Zu Artikel 17 (Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung – die Deckungsregisterverordnung – wird für entsprechend anwendbar erklärt. Dies soll dem Emittenten dieser gedeckten Schuldverschreibungen insbesondere die erweiterten Möglichkeiten der Digitalisierung, wie etwa das Führen des Deckungsregisters bzw. die halbjährliche Einreichung der Deckungsregisterauszüge in

elektronischer Form, geben. Die Regelung wird zudem an die letzten Änderungen des § 5 des Pfandbriefgesetzes angeglichen.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung wird an die aktuellen Zuständigkeiten angepasst, zudem ist der in der bisherigen Fassung von Satz 1 genannte Zeitpunkt überholt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Regelungen zum Treuhänder werden auf die bisher nicht auf das DSL Bank-Umwandlungsgesetz übertragene Regelung des § 7 Absatz 5 des Pfandbriefgesetzes zur Beschränkung der Ersatzpflicht des Treuhänders und zur Möglichkeit des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung erstreckt.

### **Zu Buchstabe c**

Die Regelungen sind zeitlich überholt und können daher aufgehoben werden.

## **Zu Artikel 18 (Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung dient zum einen der Bereinigung und zum anderen der Anpassung an die Vorgaben des Pfandbriefgesetzes. Der Verweis auf § 19 Absatz 1 Nummer 1 in § 9 DGBankUmwG, der zuletzt mit Einführung des Pfandbriefgesetzes im Jahr 2005 geändert worden ist, ist gegenstandslos geworden, da die dort bisher geregelten, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelten Ausgleichsforderungen nicht mehr existieren und im Pfandbriefgesetz entfallen sind. Der bisherige Verweis auf § 19 Absatz 1 Nummer 4 bezieht sich auf abgeschlossene Zins- und Währungsswaps und andere Derivategeschäfte. Da Ansprüche aus derartigen Geschäften auch nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes keine ordentlichen, sondern lediglich weitere Deckungswerte (frühere Bezeichnung „Ersatzdeckungswerte“) darstellen, soll der Verweis auf § 19 PfandBG an dieser Stelle gestrichen und dafür in Absatz 3 des § 9 DGBankUmwG bei den Regelungen zur Ersatzdeckung aufgenommen werden.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu Nummer 1 und zum anderen um eine Anpassung an die zum 08.07.2022 in Kraft getretene Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 PfandBG. Die bisher in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG geregelte mögliche Verwendung von Ansprüchen aus Derivategeschäften zur weiteren Deckung findet sich nunmehr im Wesentlichen in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c PfandBG wieder.

### **Zu Nummer 3**

Die Begründung zu Artikel 17 Nummer 1 gilt hier entsprechend. Die abweichende Einbeziehung auch von Satz 2 in den Verweis auf § 5 Absatz 1 PfandBG ist dadurch begründet, dass nach § 9 Absatz 3 Satz 1 (bisher § 9 Absatz 2 Satz 2) DGBankUmwG auch Ansprüche aus Derivategeschäften zur Deckung zulässig sind.

### **Zu Nummer 4**

Vgl. Begründung zu Artikel 17 Nummer 2 Buchstabe b.

## **Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

### **Zu Nummer 2**

Die Begründung zu Artikel 17 Nummer 1 gilt weitgehend entsprechend. Als Besonderheit ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass abweichend für diesen Bereich Aufsichtsbehörde nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sondern nach § 11 Absatz 1 LwRentBkG das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist.

### **Zu Nummer 3**

Vgl. Begründung zu Artikel 17 Nummer 2 Buchstabe b.

## **Zu Artikel 20 (Änderung der Anzeigenverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird um die Neuerungen in § 9a und die neuen Anlagen aktualisiert.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 9a regelt die näheren Bestimmungen zur Anzeige der Vergütung in CRR-Kreditinstituten nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 sowie Absatz 1c und Absatz 1d KWG. Die Regelungen ergeben sich aus den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), namentlich die „Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06)“ und die „Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08)“. Diese Leitlinien wurden von der EBA aktualisiert, so dass seit dem 31. Dezember 2022 die überarbeiteten Leitlinien zu den Vergütungsanzeigen nach der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06 und EBA/GL/2022/08) der European Banking Authority (EBA) anzuwenden sind.

In § 9a Absatz 1 wurden die neuen – von der EBA vorgegebenen – Fristen für die Abgabe der Anzeige gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 des Kreditwesengesetzes aktualisiert. Des Weiteren sind für die Anzeige gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 des Kreditwesengesetzes die neuen Formulare R 01.00, R 02.00, R 03.00, R 05.00, R 09.00, R 10.00, R 11.00, R 12.00.a und R 12.00.b zu verwenden, die sich in den Anlagen 13 bis 21 finden.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Absatz 2**

Für die Anzeige nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 9a Absatz 2 dieser Verordnung sind die genannten Formulare (R 04.00.a, R 04.00.b, R 04.00.c) nach den Anlagen 22 bis 24 einzureichen. Für den Fall, dass ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist das Erfordernis zur Einreichung einer Fehlanzeige entfallen. Nachgeordnete Unternehmen eines Instituts mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum müssen die Anzeige nicht abgeben. Zweigstellen im Sinne des § 53 des Kreditwesengesetzes, die als CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d in Verbindung mit § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gelten, sind von der Anzeigepflicht nach Absatz 2

umfasst. Die Abgabe der Anzeige hat bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres zu erfolgen.

### **Zu Absatz 3**

In § 9a Absatz 3 finden sich die Anzeigevorgaben, die für den neu gefassten § 24 Absatz 1c des Kreditwesengesetzes gelten. Die Informationen zu den bewilligten Beschlüssen der Anteilseigner, Eigentümer oder Gesellschafter zu höheren Höchstwerten für die variable Vergütung (Bonus Cap-Erhöhungen) sind zweijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Formular „R 07.00“ nach der Anlage 25 einzureichen. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstituts-ebene.

### **Zu Absatz 4**

§ 9a Absatz 4 regelt, dass für die Anzeige des neu gefassten § 24 Absatz 1d KWG die Formulare „R 06.00.a“ und „R 06.00.b“ nach den Anlagen 26 und 27 zu verwenden sind. Die Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sind dreijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres einzureichen. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

### **Zu Absatz 5**

§ 9a Absatz 5 Satz 1 und 2 regeln im Einklang mit § 1 Absatz 4, dass die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 4 im papierlosen elektronischen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank einzureichen sind. Die zu verwendenden Datenformate und der Einreichungsweg werden dafür von der Deutschen Bundesbank auf deren Internetseite veröffentlicht. Darüber hinaus werden in den Sätzen 3 bis 7 weitere Vorgaben zur Befüllung der Formulare geregelt. Satz 6 regelt, welche Vergütungen gemäß den Vorgaben des Absatzes 4 bei der Anzeige nicht zu berücksichtigen sind; nämlich reguläre Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung, garantierte variable Vergütungen und Abfindungen. Auch sollen nach Satz 6 alle Beträge eingerechnet werden, die für nicht-revolvierende Mehrjahresbemessungszeiträume, die im Berichtsjahr enden, gewährt werden.

### **Zu Nummer 3**

Die Anlagen 13 bis 21 dienen der Anzeige zu den Vergütungstrends und -praktiken nach § 9a Absatz 1.

Die Anlagen 22 bis 24 enthalten Formulare, mit denen Angaben über Mitarbeiter, Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans mit einer jeweiligen Vergütung für das Geschäftsjahr von mindestens 1 Million Euro nach § 9a Absatz 2 zu machen sind.

Die Anlage 25 dient der Anzeige nach § 9a Absatz 3, mit welcher CRR-Kreditinstitute, die über einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes verfügen, dies anzuzeigen haben.

Die Anlagen 26 und 27 dienen der Anzeige zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle nach § 9a Absatz 4.



**Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)**

**Zu Absatz 1**

Das Inkrafttreten des KrDIG wird entsprechend der Vorgabe für die Umsetzung der Kredit-  
weitmarktrichtlinie geregelt.

**Zu Absatz 2**

Das Inkrafttreten von Artikel 11 entsprechend der Vorgaben der zugrundeliegenden Ände-  
rungsverordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.  
Oktober 2022 geregelt.

**Zu Absatz 3**

Soweit es sich um Änderungen handelt, die national veranlasst sind, treten diese am Tag  
nach der Verkündung in Kraft.